LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

L A N D E S R A T
des
SAARGEBIETES.

III. Wahlperiode/ 6. Sitzung.
1. Sitzungsperiode 1929.

Stenographischer Bericht

über die am Dienstag,den 19.März 1929 im Neuen Sitzungssaale des Rathauses der Stadt Saarbrücken stattgefundene Vollversammlung des Landesrates.

Vorsitzender Scheuer: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung (9 Uhr 30 Minuten vormittags).

Die Regierungskommission ist vertreten durch die Herren:

Ministerialdirektor Kuchenbecker,als Staatskommissar;

Regierungsrat Ploetz, als Fachreferent.

Von den Mitgliedern fehlen entschuldigt die Herren:

Hey (KP)- Dudweiler; Kommerzienrat Dr.h.c.Hermann Röchling (DSV)-Völklingen; Dr.Walther Sender(SP)-Saarbrücken.

Die

T a g e s o r d n u n g

liegt Ihnen vor. Sie umfaßt folgende Punkte:

1) Abänderung der Reichsversicherungsordnung betr. Unfallversicherung;

2) Erwerbslosenfürsorge;

3) Bildung einer landwirtschaftlichen und gärtnerischen Berufsvertretung für das Saargebiet;

4) Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes;

5) Aufhebung der Bestimmungen über die Gemeindeversammlung im pfälzischen Teil des Saargebietes;

78

6) Abänderung der Verordnung betr. die Einkommensbesteuerung vom 7.Dezember 1923, 28.April 1926; 22.April 1927; 11.Juli 1927.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung betr.:

Abänderung der Reichsversicherungsordnung

betr. Unfallversicherung

erteile ich dem Berichterstatter,Herrn Abgeordneten Gärtner das Wort.

Abg. Gärtner !

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Abg. Gärtner (Z):Meine Herren! Der Bericht der Kommission lautet:

B E R I C H T

der III. und VII. Kommission des Landesrates über die Beratung des Verordnungs-Entwurfes betr.:

Änderung der Reichsversicherungsordnung

betreffend Unfallversicherung.

Berichterstatter: Abgeordneter G ä r t n e r (Z).

Die III. und VII. Kommission haben den Verordnungs-Entwurf über die Änderung des III. Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend Unfallversicherung in ihren Sitzungen vom 25.,28.Februar, 4. und 8. März ds.Js. beraten.

In der ersten Sitzung wurde zum Ausdruck gebracht, daß die dem Entwurf beigegebene Denkschrift in anerkennenswerter Weise Aufschluß über die wichtigsten Fragen der Vorlage gibt, es müsse jedoch festgestellt werden, daß der vorliegende Entwurf wesentliche Verschlechterungen aufweise gegenüber dem Entwurf,der den Versicherungsträgern zur Stellungnahme zugegangen war.

Als wesentlichste Punkte,die in dem jetzigen Entwurf nicht aufgenommen - in dem ersten Entwurf jedoch enthalten waren, wurden folgende genannt:

1) Die Gewährung der Kinderzulagen zu Renten Schwerbeschädigter, deren Erwerbsbeschränkung 50 % beträgt;

2) Versicherung gegen die Folgen von Unfällen bei Instandsetzung,Aufbewahrung und Beförderung von Arbeitsgerät;

3) Die Verdoppelung der Witwenrente für die Witwe eines Unfallgetöteten in jenen Fällen,wo sie von der eigenen Erwerbsfähigkeit die Hälfte oder mehr eingebüßt hat;

4) Die Einführung des § 545 a der deutschen Reichsversicherungsordnung,der als Beschäftigung in einem versicherten Betriebe auch den mit der Beschäftigung zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeitsstätte bezeichnet.

Auf die Frage der Kommission, warum dem Landesrat ein

LR Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Entwurf zugegangen sei, der die Versicherten schlechter stelle wie der den Berufsgenossenschaften zugegangene Entwurf, antwortete Staatskommissar Kuchenbecker:

"Wie ich festgestellt habe, hatte der Entwurf, der den Berufsgenossenschaften zuging, noch nicht der Regierungskommission vorgelegen. Er stellte lediglich einen Ressortentwurf dar. Die Gründe, welche die Regierungskommission veranlaßt haben, den Entwurf in der vorliegenden Fassung dem Landesrat vorzulegen, sind mir nicht bekannt, da die Verhandlungen der Regierungskommission nicht öffentlich sind. Es bleibt aber dem Landesrat unbenommen, die entsprechenden Anträge zu stellen, über welche die Regierungskommission alsdann beschließen wird."

In dem Bestreben, die Sozialversicherung des Saargebietes der des deutschen Reiches anzugleichen, hat die Kommission in angestrengter Tätigkeit den Regierungsentwurf durch- und umgearbeitet und einen förmlichen Kommissionsentwurf zusammengestellt.

Als Berichterstatter gestatte ich mir, darauf hinzuweisen, daß die Kommission mit Ausnahme der Vertreter der Kommunistischen Partei sich für den dem Hause heute vorgelegten Entwurf ausgesprochen hat.

In diesem Kommissionsentwurf sind auch die neuen Bestimmungen des Reiches in der Fassung vom 20. Dezember 1928 aufgenommen.

Indem ich auf diesen Kommissionsentwurf hinweise, darf ich nun das von derselben Mehrheit abgefaßte und vertretene

G U T A C H T E N

bekanntgeben.

"Der Landesrat stimmt dem von der III. und VII. Kommission umgeänderten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Reichsversicherungsordnung betreffend Unfallversicherung zu. Diese Umänderung war notwendig, weil der vorgelegte Entwurf nicht die schon oft geforderte Angleichung an das Reichsrecht ganz vorsah. Die Kommissionen waren verpflichtet, die fehlenden Bestimmungen des Reichsrechtes in den Entwurf einzubeziehen.

In den vorgelegten Entwurf wurden besonders wichtige Bestimmungen eingefügt:

1. die Einbeziehung des Weges nach und von der Arbeitsstätte (§ 545 a);

2. der Unfälle, die bei der Instandsetzung, Aufbewahrung und Beförderung von Werkzeugen und sonstigem Arbeitsgerät sich ergeben, in die Versicherung.

Der Landesrat fordert, daß diese Bestimmungen aufgenommen werden. Die so erlittenen Unfälle müssen entschädigt

werden.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

werden. Es wäre ein Akt der Ungerechtigkeit, wenn die Unfallfolgen von den Beschädigten getragen werden müßten.

3. Einbeziehung der Gewährung von Kinderzulagen an Schwerbeschädigte (§ 559 b, 571a),

4. der Verdoppelung der Witwenrente bei persönlicher Erwerbsbeschränkung der Witwe (§ 588),

5. der Gewährung der Witwenbeihilfe (§ 595a).

Die Einführung dieser Bestimmungen darf nicht verweigert werden, da sie gerade die Unfallverletzten oder Hinterbliebenen treffen, die einen höheren Rentenbezug besonders notwendig haben.

Besonders Gewicht legt der Landesrat auf

6. die Erhöhung des Pflegegeldes (§558c),

7. die Beseitigung der Drittelungsgrenze (§ 563),

8. die Erhöhung der Umrechnungssätze für die aus der Vorkriegszeit stammenden Unfallrenten, (Artikel XXII des Kommissionsentwurfes = Artikel XVII der Regierungsvorlage),

9. die Herabsetzung der Grenze von 15 auf 10 % bei zwangsweiser Abfindung (§616),

10. die Be seitigung des Einspruchsverfahrens,

11. die Einführung der durch das Reichsgesetz vom 20.12.1928 durchgeführten Verbesserungen,

12. die Abwendung jeder Herabsetzung der jetzt gewährten Leistungen,

13. die Gewährung der erhöhten Leistungen ab 1.November 1927.

Der Landesrat macht hier darauf aufmerksam, daß die erhöhten Umrechnungssätze für die Vorkriegsrenten ganz, die Erfüllung der Forderungen betreffend Kinderzulagen, erhöhten Witwenrenten, Witwenbeihilfen, Pflegegelder, Abfindungen und Leistungen zum großen Teil zu Lasten der Berufsgenossenschaften des Reiches gehen. Die Beseitigung des Einspruchsverfahrens ist mit Ersparnissen verbunden, während die Beseitigung der Drittelungsgrenze und die Erfüllung der anderen Punkte keine wesentliche Mehrbelastung nach sich ziehen.

Die Beseitigung der Drittelungsgrenze ist schon deshalb notwendig, weil nach § 4 der „Heidelberger Abrede" die Rente nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienste festgesetzt werden soll, und es unangebracht ist, einen Unterschied zwischen Angestellten und Arbeitern zu machen.

Sehr

LR Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Sehr großen Wert legt der Landesrat darauf, daß die im § 1514 vorgesehene

Sonderstellung der Saar-Knappschaftsberufsgenossenschaft

beseitigt wird. Es wäre die größte Ungerechtigkeit, wollte man hier zweierlei Recht schaffen.

Wichtig ist auch, daß die nach Artikel XVIII der Regierungsvorlage - Artikel XXIII des Kommissionsentwurfes - festzusetzenden Durchschnittssätze den Verdiensten gleichgestellt werden, welche ähnliche Versicherte im ersten Vierteljahr 1929 erzielten. Dies ist umsomehr berechtigt, weil auch hier ein erheblicher Teil der Kosten den deutschen Berufsgenossenschaften zur Last fällt.

Der Landesrat weist darauf hin, daß nicht die zweckmäßige Behandlung der Unfallverletzten die frühzeitige Übernahme der Kosten der Krankenbehandlung durch die Berufsgenossenschaft veranlaßt, sondern dem Sinne der Unfallversicherung nach der Begriff der Schadenersatzpflicht. Die Unfallverletzten sind nicht im Sinne der Unfallversicherung als Unfallverletzte zu behandeln. Darum müßten die Unfallberufsgenossenschaften die Krankenbehandlungskosten ganz tragen, einerlei, wie lange die Behandlung dauert. Gerade im Bergbau, wo doch bis 30 % der Kranken wegen Unfall krank feiern, ist die Beibehaltung des jetzigen Zustandes untragbar. Deshalb mußte die Streichung des § 1514 vorgenommen werden. Es geht nicht an, daß einer Berufsgenossenschaft eine Sonderstellung eingeräumt wird zuungunsten einer Krankenkasse (Krankenkasse des Saar-Knappschaftsvereines), welche nur sehr geringe Leistungen an ihre Mitglieder gewährt, weil sie finanziell sehr schlecht gestellt ist und der Grubenbesitzer jede Beitragserhöhung ablehnt.

Der Landesrat weist darauf hin, daß die Erfüllung der erhobenen Forderungen nicht nur berechtigt, sondern in den Bestimmungen des Versailler Vertrages auch begründet ist. Wenn die Versicherungsträger des Reiches nach der Mitteilung der Regierungskommission jährlich 120 Millionen Franken zu Gunsten der Sozialversicherung des Saargebietes leisten, muß erwartet werden, daß die Versicherungsträger des Saargebietes die auf sie entfallenden geringen Mehrlasten übernehmen.

Zum Schlusse wird um die alsbaldige Vorlage der Ausführungsbestimmungen ersucht, die nach §§ 547, 558g erlassen werden müssen. Dazu wird beantragt, daß als Berufskrankheiten auch das sogenannte Augenzittern der Bergleute und Schleimbeutelentzündungen anerkannt werden, im übrigen die diesbezüglichen neuesten Reichsbestimmungen die Grundlage bilden.

LT Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

V E R O R D N U N G S - E N T W U R F

der

III. und VII. Kommission des Landesrates

über

Änderung der Reichsversicherungsordnung

betreffend Unfallversicherung.

Zusammengestellt nach den Mehrheitsbeschlüssen

in 1. und 2. Lesung.

-

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8

A4

V e r o r d n u n g

zur Änderung der Reichsversicherungsordnung

betreffend Unfallversicherung.

Die Einleitungsformel der Regierungsvorlage wird angenommen.

Artikel 1 der Regierungsvorlage wird angenommen.

G e w e r b e - U n f a l l v e r s i c h e r u n g.

§ 537

Im Abs. 1 werden hinter Nr. 4 folgende Nummern eingefügt:

"4a. Der Betrieb der Feuerwehren und Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen,

4b. Krankenhäuser, Heil=und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste,

4c. Laboratorien für naturwissenschaftliche, medizinische oder technische Untersuchungen und Versuche,

4d. der Betrieb der Schauspielunternehmungen, Schaustellungen, Vorführungen, Musikaufführungen und von Gesangs=und deklamatorischen Vorträgen, sämtlich ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, die Lichtspielbetriebe (Herstellung, Vertrieb und Vorführung von Lichtspielstreifen) und die Rundfunksendebetriebe.

Im Abs. 1 wird hinter Nr. 11 folgende Nummer eingefügt:

12. Betriebe zur Bewachung von Betriebs-und Wohnstätten.

§ 538 .

Als Fabriken im Sinne des § 537 Nr.2 gelten die Betriebe, die

1. gewerbsmäßig Gegenstände bearbeiten oder verarbeiten, und hierzu mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigen,

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

2. gewerbsmäßig Sprengstoffe oder explodierende Gegenstände erzeugen oder verarbeiten oder lektrische Kraft erzeugen oder weitergeben,

3. nicht bloß vorübergehend Dampfkessel oder von elementarer oder tierischer Kraft bewegte Triebwerke verwenden,

3a. Röntgeneinrichtungen verwenden,

4. vom Landesversicherungsamt den Fabriken gleichgestellt werden.

§ 539 a

Wenn bei einer Gast=oder Schankwirtschaft der Küchenbetrieb oder der Betrieb zur Behandlung und Handhabung der Ware nach den §§ 537 bis 539 der Unfallversicherung unterliegt, erstreckt sich die Versicherung auch auf das Bedienen der Gäste.

§ 539 b

Gehört zu einem Unternehmen ein nach den §§ 537 bis 539a versicherter Betrieb, so unterliegt der Versicherung auch der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmers, soweit er den Zwecken des versicherten Betriebs dient und zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis steht.

§ 544

Gegen Unfälle bei Betrieben oder Tätigkeiten, die nach den §§ 537 bis 542 der Versicherung unterliegen, (Betriebsunfälle), sind versichert

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge,

2. Angestellte,

wenn sie in diesen Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt sind.

Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalles nicht aus.

§ 544 a

Hat ein Verein einen Betrieb zur Hilfe bei Feuersnot oder anderen Unglücksfällen, so gelten die in diesem Betriebe tätigen Mitglieder als im Betriebe beschäftigte Arbeiter oder Angestellte, ohne Rücksicht darauf, ob der Verein rechtsfähig ist oder nicht.

§ 545

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Als Angestellte (§ 544 Abs.1 Nr. 2) in den nach § 537 Abs.1 Nr. 4d versicherten Betrieben gelten auch Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung artistischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind.

§ 545 a

Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 544 Abs.1) gilt der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte.

§ 545 b

Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 544 Abs.1) gilt die mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.

§ 545 c

Die Vorschriften der §§ 545 a, 545 b über Betriebe gelten entsprechend für Tätigkeiten, die der Versicherung unterliegen.

§ 547

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 548

Die Satzung kann die Versicherungspflicht erstrecken

1. auf Betriebsunternehmer,
2. auf Hausgewerbetreibende (§ 162)die Unternehmer eines in den §§ 537, 538 bezeichneten Betriebes sind.

§ 550

Unternehmer (§ 633) sowie Binnenlotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, können sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen selbst versichern.

§ 553 a

LT Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4 1

§ 553 a

Die Vorschriften über die Entschädigung von Betriebsunfällen finden auch Anwendung, wenn jemand, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, unter Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr rettet oder zu retten unternimmt und dabei einen Unfall erleidet.

§ 554

(1) Im Abs.1 werden hinter Ziffer 5 folgende Ziffern eingefügt:

6. Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Schwestern von Diakonissen-Mutterhäusern, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist,

7. Schwestern des Roten Kreuzes, wenn ihnen nach Feststellung der Obersten Verwaltungsbehörde eine der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung gewährleistet ist,

8. Beamte anderer als der in Nr. 4 und 5 bezeichneten öffentlichen Körperschaften oder von Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes und in Feuerwehrbetrieben, wenn ihnen nach Feststellung der Obersten Verwaltungsbehörde eine der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung gewährleistet ist.

(2) Der § 554 erhält folgenden Abs.3:

"Scheidet eine verletzte, wegen Versicherungsfreiheit aber aus der Unfallversicherung nicht entschädigte Person im Sinne des Abs.1 Nr. 6 aus der Gemeinschaft aus, so kann sie für die Zeit nach dem Ausscheiden von der geistlichen Genossenschaft oder dem Mutterhause die Leistungen verlangen, die ihr ohne die Versicherungsfreiheit gegen den Träger der Unfallversicherung zustehen würden.

§ 554 a

Ein Unfall, den ein Beamter des Saargebietes oder einer Gemeinde des Saargebietes bei einer Lebensrettung (§ 553 a) erleidet, gilt im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) als ein bei der Beschäftigung in einem gesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieb im Dienste erlittener Betriebsunfall.

§ 554 c

LT Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

§ 554 c

Was der § 554 a für Unfälle bei Lebensrettungen vorschreibt, gilt entsprechend für Unfälle bei einem Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen(§ 537 Abs.1 Nr. 4 a).

§ 557 a

Bei den aufgrund des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung oder des Knappschaftsgesetzes gegen Krankheit Versicherten leistet die Krankenkasse nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den §§ 559 f bis 559 k. Die Genossenschaft kann diese Leistungen auf die von ihr zu gewährenden Leistungen anrechnen; das Landesversicherungsamt bestimmt über die Anrechnung Näheres.

§ 558

Die Genossenschaft hat bei Verletzung zu gewähren

1. Krankenbehandlung,
2. Berufsfürsorge,
3. eine Rente oder Krankengeld,Tagegeld,Familiengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

§ 558 a

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 558 b

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 558 c

Pflege ist zu gewähren,solange der Verletzte infolge des Unfalles so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann.
Die Pflege besteht

1. in der Gestellung der erforderlichen Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger,Krankenschwestern oder auf andere geeignete Weise(Hauspflege) oder
2. in der Zahlung eines Pflegegeldes von 120,00 bis 450,00 Franken monatlich.

Auf Antrag des Verletzten muß Hauspflege gewährt werden,wenn die Übernahme der Hilfe und Wartung Angehörigen des Verletzten wegen Krankheit, Kinderzahl oder aus

LT Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

aus einem anderen wichtigen Grunde billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Verletzten Pflege auch in anderen Fällen als nach Absatz 1 gewähren, namentlich dann, wenn die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Verletzten in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen.

§ 558 d

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 558 e

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 558 f

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 558 g

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 559

Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die nach der Unfall versicherung zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit nicht über die dreizehnte Woche hinaus andauert.

Ein Verletzter, dessen Erwerbsunfähigkeit die dreizehnte Woche nicht überdauert, erhält für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld aus der Unfallversicherung, wenn und solange er Krankengeld aus der Krankenversicherung nicht beanspruchen kann. Die Vorschriften des § 559 d Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 559 a

Die Rente beträgt, solange der Verletzte infolge des Unfalls

1. völlig erwerbsunfähig ist, zwei Drittel des nach den §§ 563 bis 572 berechneten Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente),

2. teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Die Rente erhöht sich in den Fällen des § 559 b (Kinderzulage).

§ 559 b

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

§ 559 b

Solange der Verletzte eine Rente von fünfzig oder mehr vom Hundert der Vollrente oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig erreichen (Schwerverletzter), wird zu jeder Rente für jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Kinderzulage in Höhe von zehn vom Hundert der Rente gewährt. Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul= oder Berufsausbildung, so wird die Kinderzulage bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre gewährt, solange die Schul -oder Berufsausbildung dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Die Kinderzulage wird für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, gewährt, solange der Zustand dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Die Rente darf jedoch einschließlich der Kinderzulagen den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen; bei der Feststellung dieses Höchstsatzes werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, vom Jahresarbeitsverdienste nicht abgezogen.

Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
6. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind.

Für Stiefkinder und Enkel wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Versicherten überwiegend unterhalten werden.

Jede Anderung der Rente durch Hinzutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Anderung fallenden Monats ab.

Zu der Rente einer Ehefrau wird für solche Kinder, welche eheliche Kinder des Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, die Kinderzulage nicht gewährt, wenn die Verletzte sich vor dem Unfall nachweisbar dem Unterhalt und der Pflege der Kinder entzogen hat.

Sofern der Vater sich nachweisbar dem Unterhalt und der Pflege seiner Kinder entzieht, wird die Kinderzulage demjenigen, der den tatsächlichen Unterhalt bestreitet (Mutter, Pfleger), unmittelbar ausgehändigt.

§ 559 b

der Regierungsvorlage (jetzt 559 c) wird angenommen.

§ 559 c

der Regierungsvorlage (jetzt 559 d) wird angenommen.

§ 559 d

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

§ 559 d

der Regierungsvorlage (jetzt 559 e) wird angenommen.

§ 559 e

der Regierungsvorlage (jetzt 559 f) wird angenommen.

§ 559 f

der Regierungsvorlage (jetzt 559 g) wird angenommen.

§ 559 g

der Regierungsvorlage (jetzt 559 h) wird angenommen.

§ 559 h

der Regierungsvorlage (jetzt 559 i) wird angenommen.

§ 559 i

der Regierungsvorlage (jetzt 559 k) wird angenommen.

§ 559 k

der Regierungsvorlage (jetzt 559 l) erhält folgende Fassung:

§ 559 l

Die Satzung kann bestimmen, daß und wieweit für die als Unternehmer Versicherten, wenn sie nicht aufgrund der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert sind, die Verpflichtung zur Gewährung von Krankenbehandlung und Berufsfürsorge nicht sofort, aber spätestens mit der vierzehnten Woche nach dem Unfall beginnt. Die Satzung bestimmt, ob und in welchem Umfange ihnen in den ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall Geldleistungen zu gewähren sind.

Das gilt auch für
die als Lotsen Versicherten,
die als Ehegatte eines Unternehmers Versicherten,
die Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie des Unternehmers oder seines Ehegatten,
die Geschwister des Unternehmers oder seines Ehegatten,
die anderen nach § 559 b den ehelichen Kindern des Unternehmers oder seines Ehegatten Gleichgestellten.

Der Abs. 1 Satz 2 gilt auch für die nach § 552 Versicherten.

Bei Unfällen, durch die der Verletzte voraussichtlich auf länger als ein Jahr die Hälfte oder mehr seiner Erwerbsfähigkeit verlieren wird, ist in jedem Falle Krankenbehandlung vom Tage des Unfalls an zu gewähren.

§ 560

LT Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4 I

§ 560

wird gestrichen.

§ 561

War der Verletzte schon zur Zeit des Unfalls dauernd völlig erwerbsunfähig, so ist nur Krankenhausbehandlung (§ 558,Nr.1) zu gewähren.

§ 563

Die Rente wird nach dem Entgelt berechnet, das der Verletzte während des letzten Jahres im Betriebe bezogen hat(Jahresarbeitsverdienst).

§ 567

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 569 a

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 569 b

Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei Versicherten, die im Feuerwehrdienst oder in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen beschäftigt sind, ohne daß diese Beschäftigung ihr Beruf ist, sowie bei Lebensrettern das Erwerbseinkommen, das sie in dem Kalenderjahr vor dem Unfall gehabt haben.

War der Verletzte in dem Kalenderjahr vor dem Unfall nicht im Hauptberuf erwerbstätig oder enthält die Berechnung nach Abs.1 eine unbillige Härte, so wird der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festgesetzt. Dabei ist seine Erwerbstätigkeit zur Zeit des Unfalls, seine Fähigkeit, Ausbildung und Lebensstellung und,soweit er nicht gegen Entgelt tätig war, eine gleichartige oder vergleichbare Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

War der Verletzte zur Zeit des Unfalls noch in seiner Berufs=oder Schulausbildung begriffen, so ist für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ein Erwerbseinkommen zugrunde zu legen, wie es der Verletzte nach Vollendung seiner Ausbildung gehabt haben würde.

Der § 569 a gilt entsprechend.

§ 571 a

Wird zu der Rente eine Kinderzulage gewährt (§ 559b) so bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes Zuschläge zum Entgelt, die mit Rücksicht auf die Kinderzulage gegeben werden, außer Ansatz.

Die Rente wird unter Einrechnung der Kinderzuschläge zum Entgelt, jedoch ohne Kinderzulagen nach § 559 b gewährt, falls das für den Berechtigten günstiger ist.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

§ 571 a

93

der Regierungsvorlage (jetzt 571 b) wird angenommen.

§ 571 b

(der Regierungsvorlage (jetzt 571 c)

Die Versicherung erstreckt sich auf den Jahresarbeitsverdienst bis zum Höchstbetrage von fünfzigtausend vierhundert Franken. Die Satzung kann die Versicherung darüber hinaus erstrecken.

§ 572

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§§ 573 bis 585 fallen weg.

§ 586

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 588

Die Witwe erhält eine Rente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung. Die Rente beträgt für Witwen, solange sie durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben, zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Die Erhöhung wird nur gewährt, wenn die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate bestanden hat.

Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

§ 589

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 590

Die Witwe oder der Witwer haben keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist, und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist.

Die Genossenschaft kann unter besonderen Umständen auch dann eine Rente gewähren.

§ 591

Jedes Kind des Getöteten erhält eine Rente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr. Erhält das Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Schul= oder Berufsausbildung, so wird die Rente für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr hinaus. Ist das Kind bei Vollendung des fünfzehnten

Lebensjahrs

L H Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu erhalten, so wird die Rente gewährt, solange der Zustand dauert.

Heiratet das Kind, so fällt die Rente weg.

Der § 559 b Abs.2 gilt entsprechend; dabei tritt im Falle des § 559 b Abs. 2 Nr. 6 an die Stelle des Versicherungsfalls der Tod des Versicherten.

§ 592

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 594

fällt weg.

§ 595

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 595 a

Hat die Witwe eines Schwerverletzten (§ 559 b Abs.1) keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod des Verletzten nicht Folge eines Unfalles war, so erhält sie als einmalige Witwenbeihilfe zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Witwenbeihilfe wird, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes mehrere Verletztenrenten aus der Unfallversicherung bezogen hat, von der Genossenschaft gezahlt, welche die Rente nach dem höchsten Jahresarbeitsverdienste gewährt hat. Sie wird nach diesem Jahresarbeitsverdienste berechnet.

§§ 597 - 602

fallen weg.

§ 606

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 610

Ein Bescheid, der die Rente herabsetzt oder entzieht, wird mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam.

§ 612

Kosten des Heilverfahrens, Witwenbeihilfen und Sterbegelder sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten im Voraus in Monatsbeträgen zu zahlen. Krankengeld, Tagegeld und Familiengeld aus der Unfallversicherung wird

mit

LR Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

mit Ablauf jeder Woche ausgezahlt. Das Landesversicherungsamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Rente in vierteljährlichen Beträgen im Voraus zu zahlen ist.

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Berechtigten die Rente, das Krankengeld, das Tagegeld und das Familiengeld in längeren Zeitabschnitten zahlen.

Alle Zahlungen werden auf fünf Centimes aufgerundet.

§ 613

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 615 a

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 616

Sind seit dem Unfall zwei Jahre vergangen und beträgt die Rente des Verletzten nicht mehr als ein Zehntel der Vollrente, so kann ihn die Genossenschaft durch Gewährung des dreifachen Betrages seiner Jahresrente abfinden. Dies gilt nicht, solange der Berechtigte noch Anspruch auf eine andere Verletztenrente aus der Unfallversicherung hat.

Beträgt im übrigen die Rente eines Verletzten nicht mehr als ein Viertel der Vollrente, so kann ihn die Genossenschaft mit seiner Zustimmung nach Anhörung des Versicherungsamtes durch Gewährung eines dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapitals abfinden.

Durch die Abfindung wird der Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge (§ 558 Nr. 1,2) nicht berührt. Der Anspruch auf Rente ist trotz der Abfindung begründet, solange die Folgen des Unfalls nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung verursachen. Als wesentlich gilt eine Verschlimmerung nur, wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit des Verletzten für länger als einen Monat um mehr als zehn vom Hundert weiter gemindert wird. Die Rente wird um den Betrag gekürzt, der bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt war.

§ 617

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 618 a

der Regierungsvorlage wird angenommen.

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

§ 620

Die Genossenschaft braucht eine Entschädigung nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung zahlen mußte, oder die sie zu Unrecht gezahlt hat.

§ 621

fällt weg.

§ 622 a

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 623

Die Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung umfassen die Unternehmer (§ 633) der versicherten Betriebe und Tätigkeiten,soweit nicht die §§ 624 bis 929 anderes vorschreiben.

§ 627

Das Saargebiet ist auch Träger der Versicherung für die Betriebe der Feuerwehren und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die nicht für seine Rechnung gehen, und für die Unfälle beim Lebensretten. Das gilt nicht für Betriebe, die Bestandteil eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Betriebs sind.

§ 630

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Berufsgenossenschaften werden nach örtlichen Bezirken gebildet, sie umfassen darin alle Betriebe und Tätigkeiten, für die sie errichtet sind. Von dieser Vorschrift kann bei Genossenschaften für Eisenbahnen oder die im § 537 Nr. 6,7 bezeichneten Betriebe abgesehen werden.

§ 633

Der Unternehmer eines Betriebes oder einer Tätigkeit ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb oder die Tätigkeit geht.

Unternehmer von Tätigkeiten bei nichtgewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6,7) ist, wer das Reittier oder Fahrzeug hält.

§ 656 a

Die Behörden, denen die Erteilung der Konzession, der Erlaubnis oder des Wandergewerbescheines für die im § 537 Abs.1 Nr. 4b und d 12 bezeichneten Betriebe obliegt, sind verpflichtet, die Genossenschaft bei der Ermittlung solcher Betriebe zu unterstützen. Das Mitglied der Regierungskommission für Sozialversicherung bestimmt mit Zustimmung der Regierungskommission das Nähere.

§ 705 a

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8

A4 1

§ 705 a

In den Fällen des § 705 wird als Beisitzer des Beschlußsenats an Stelle des Versicherten (§ 100 Abs.2) ein berufsgenossenschaftlicher Angestellter zugezogen. Das Landesversicherungsamt beruft solche Beisitzer aufgrund von Vorschlagslisten, die ihm die beteiligten Angestelltenverbände einreichen. Das Nähere bestimmt das Landesversicherungsamt.

Die nach Abs. 1 zugezogenen Angestellten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen die nämliche Vergütung wie die nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamtes; zu ihren Gunsten gelten die Vorschriften des § 139.

§ 711

Abs.3 erhält folgende Fassung:

Gegen die Veranlagung hat der Unternehmer die Beschwerde. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 712

Abs.2 erhält folgende Fassung:

Gegen die Festsetzung von Zuschlägen hat der Unternehmer die Beschwerde. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 720

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 732

Die Mitgliederbeiträge werden nach dem Entgelt, das die Versicherten in den Betrieben verdient haben, mindestens aber nach dem Ortslohn für Erwachsene über einundzwanzig Jahre sowie nach dem Gefahrtarif jährlich umgelegt.

Übersteigt der Entgelt während der Beitragszeit im Jahresbetrage den im § 571 c festgesetzten Betrag, so wird der Überschuß nur angerechnet, soweit die Satzung die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt hat.

§ 735 a

Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, die dem Versicherungsträger für die im § 537 Abs.1 Nr.4 b versicherten Betriebe und Tätigkeiten in der Wohlfahrtspflege und dem Gesundheitsdienst erwachsen, werden nach Verhältnis der Volkszahl jährlich auf die Gemeinden umgelegt, soweit die Kosten der Aufbringung in einem Mißverhältnis zu den Aufwendungen für die Entschädigung stehen

LT Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4 I

<u>stehen würden. Das Nähere bestimmt das Mitglied der Regierungskommission für Sozialversicherung mit Zustimmung der Regierungskommission.</u>

§ 743

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 754 a

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 758

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"<u>Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.</u>"

§ 759

Soweit der Einspruch auf die Voraussetzungen des § 757 Abs.2 gegründet wird und die Genossenschaft ihn nicht als berechtigt anerkennt, hat sie die Sache dem Oberversicherungsamt vorzulegen. Dieses entscheidet darüber, welcher Genossenschaft der Entgelt nachzuweisen ist und hebt eine abweichende Feststellung der Beiträge auf, auch wenn sie schon rechtskräftig geworden ist.
<u>Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.</u>

§ 762 a

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 802

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 804

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 807

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 809

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 818 a

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 822

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 827

der Regierungsvorlage wird angenommen.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

§ 843

Die Träger der Unfallversicherung können einrichten

1. eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer (§ 633) und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden,

2. Rentenzuschuß= und Ruhegeldkassen oder eine besondere Versicherung gegen Unfälle für Mitglieder der Genossenschaft, Versicherte, Genossenschaftsangestellte sowie für die Angehörigen dieser Personen.

3. Die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte.

§ 844

Träger der Einrichtungen ist der Träger der Unfallversicherung.

Die Teilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig.

§ 846

Das Landesversicherungsamt führt die Aufsicht soweit Genossenschaften Träger der Versicherung sind.

§ 847

Die Träger der Versicherung können vereinbaren, solche Einrichtungen gemeinsam zu treffen.

Die Vereinbarung darf nur mit Beginn eines Geschäftsjahres wirksam werden.

Für die Genehmigung solcher Vereinbarungen gilt § 845 entsprechend.

§ 848 a

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 879

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 894

Ist das Reich, ein Land, ein Gemeindeverband, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Körperschaft Versicherungsträger so gelten nicht

die Vorschriften über Änderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften (§§ 635 bis 648),

von den Vorschriften über die Verfassung der Genossenschaften die §§ 649 bis 717,

die Vorschriften über Aufsicht (§§ 722 bis 725),
die Vorschriften über Aufbringung der Mittel sowie über Umlage= und Erhebungsverfahren (§§ 731 bis 776),

von

L R Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8

A4

von den Vorschriften über Abführung der Beträge an die Post die §§ 781,782,

die Vorschriften über Zweiganstalten (§§ 783 bis 842),
von den Vorschriften über Unfallverhütung und Überwachung die §§ 848a bis 887, 889 bis 891,
von den Strafvorschriften die §§ 908 bis 910 a,912,913.

§ 896

Die oberste Verwaltungsbehörde kann vorschreiben, daß und wie der Versicherungsträger für Betriebe der Feuerwehren und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie für Lebensretter seine Aufwendungen auf die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände umlegt, sie kann ebenso vorschreiben, daß und wie sonstige nach den Bestimmungen des Landrechts Beitragspflichtige zur Tragung der Aufwendungen herangezogen werden. Dabei dürfen die Versicherten oder die aus Versicherten bestehenden Vereine zur Hilfeleistung bei Feuersnot oder anderen Unglücksfällen nicht zu Beiträgen herangezogen werden.

§ 897

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 899

erhält folgenden Absatz 2 und 3:

Abs.2: Bei Unglücksfällen im Feuerwehrbetriebe gilt das gleiche, ferner für Ersatzansprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen Feuerwehrvereine und ihre Vorstände, die Mitglieder von Pflicht = und freiwilligen Feuerwehren, die beigezogenen Löschpflichtigen, die freiwillig beim Feuerwehrdienste helfenden Personen sowie alle beim Tätigwerden der Feuerwehr mit Befehlsgewalt ausgestatteten Personen.

Abs.3: Bei Unfällen in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 922

Für den Umfang der Versicherung gelten im übrigen die §§ 539 b, 542 bis 554 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

§ 923

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§§ 924 und 925

werden gestrichen.

§§ 926,927,928,929

werden gestrichen.

§ 930

L H Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8

A4

§ 930

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 931

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 932

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 933

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 934

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 935

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 936

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§§ 936a und 936 b

werden gestrichen.

§ 937

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 938

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 939

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 940

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 941

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§§ 942 bis 955

fallen weg.

Die §§ 972,975,978,990,993,1007,1016,1017,1018, 1026,1027, 1027a,1027b,1028a,1030 der Regierungsvorlage werden angenommen.

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

§ 1033

Im Abs. 2 fallen die Worte:" die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§ 1029) weg.

§ 1038

Gebraucht die Landesgesetzgebung das Recht aus § 1037, so bestimmt sie unbeschadet des § 1569 b, über

1. die Vertretung der Genossenschaft bei der Unfalluntersuchung (§ 1562),

2. das Organ, bei dem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§§ 1546,1548,1584,1585) und das die Entschädigung feststellt und darüber den Bescheid erteilt (§§ 1568, 1569,1583),

sowie darüber,

3. welche Personen außer den technischen Aufsichtsbeamten und den besonderen Sachverständigen (§ 1030 in Verbindung mit den §§ 875,880,881) den Strafvorschriften über Verletzung von Betriebsgeheimnissen (§§ 142 bis 144) unterliegen.

§ 1042

der Regierungsvorlage wird angenommen.

A r t i k e l II

Das Fünfte Buch der Reichsversicherungsordnung erfährt inbezug auf das Verhältnis zwischen Krankenversicherung und Unfallversicherung folgende Änderungen:

Die §§ 1501, 1502, 1503, 1504, 1505,1506,1507,1508,1509, 1509a, 1510, 1511, 1512, 1513 der Regierungsvorlage werden angenommen.

§§ 1514 bis 1517

fallen weg.

Die §§ 1519,1524,1533,1535,1535a,1535b,1536,1538,1542, 1543a,1543b, 1543c,1543d der Regierungsvorlage werden angenommen.

§ 1544

fällt weg.

Die §§ 1551,1553,1559 der Regierungsvorlage werden angenommen.

§ 1568

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

§ 1568

Die Leistungen der Unfallversicherung werden festgestellt

1. durch den Sektionsvorstand, wenn die Berufsgenossenschaft in Sektionen eingeteilt ist und es sich handelt um

   a) Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) oder Berufsfürsorge (§ 558 Nr. 2),

   b) Rente für die Dauer einer voraussichtlichen vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit,

   c) Krankengeld, Tagegeld oder Familiengeld,

   d) Sterbegeld oder Witwenbeihilfe,

2. durch den Genossenschaftsvorstand in allen übrigen Fällen.

Die §§ 1569a, 1569b, 1570, 1583, 1587 und 1608 der Regierungsvorlage werden angenommen.

§ 1590

Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen eines Monat nach Zustellung des Bescheids die Berufung bei dem Oberversicherungsamt einlegt.

§ 1591

Dem Berechtigten sind auf Antrag Abschriften der Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der ärztlichen Gutachten zu erteilen; die Kosten hat der Antragsteller vorher zu zahlen. Sämtliche Abschriften sind nur zu erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf den Berechtigten zulässig erscheint. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Die §§ 1592 bis 1607, 1609, 1610 fallen weg.

§ 1611

Das Landesversicherungsamt kann über die Beurkundung der Feststellungsbeschlüsse sowie über die Unterzeichnung und Ausfertigung der Bescheide Näheres bestimmen.

§ 1675

LT Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8

A4

§ 1675

Gegen Bescheide der Träger der Unfall=und der Invalidenversicherung sowie gegen Urteile des Versicherungsamtes ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig.

§ 1681

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 1683

Wird ein Bescheid des Versicherungsträgers angefochten, der eine Unfallentschädigung wegen Änderung der Verhältnisse herabsetzt oder entzieht, so kann der Vorsitzende auf Antrag anordnen, daß der Vollzug des Bescheids einstweilen ganz oder teilweise ausgesetzt wird.

Die Anordnung kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Sie kann nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 1688 a

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 1689

Ein Bescheid, der eine Kapitalabfindung nach den §§ 616,617,930,1065,1317 feststellt, kann im Spruchverfahren nur bestätigt oder aufgehoben werden.

§ 1690

Hebt die Spruchkammer den angefochtenen Bescheid oder das angefochtene Urteil auf, weil das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, so kann sie die Sache an die Vorinstanz oder an den Versicherungsträger zurückverweisen.

Dabei kann sie die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

§ 1700

Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. Krankenbehandlung (§ 558 Nr.1) oder Berufsfürsorge (§ 558 Nr.2),

2. Renten für eine Erwerbsunfähigkeit,die zurzeit der Entscheidung des Rekursgerichts unstreitig oder nach rechtskräftiger Feststellung vorübergegangen ist,

3. Rententeile, die bei dauernder Erwerbsunfähigkeit für begrenzte und bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren sind,

4.

LT Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

4. Krankengeld oder Tagegeld,

5. Familiengeld,

6. Sterbegeld <u>oder Witwenbeihilfe,</u>

7. vorläufige Renten (§ 1585 Abs.1),

8. Neufestsetzung von Dauerrenten wegen Änderung der Verhältnisse,

9. Kapitalabfindung,

10. Kosten des Verfahrens,

11. Gewährung einer Rente im Falle des § 593,wenn die Gewährung des Unterhalts oder die Bedürftigkeit streitig ist,

12. <u>Kinderzulage oder-Hinterbliebenenrente für Kinder und den ehelichen Kindern Gleichgestellte, soweit die Gewährung des Unterhalts oder die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahr streitig sind.</u>

13. <u>Witwenrente,soweit die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Witwe streitig ist.</u>

§ 1701

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 1713

Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß das Rechtsmittel unzulässig oder verspätet eingelegt ist oder nach der Sach- und Rechtslage aussichtslos erscheint, so kann er es ohne mündliche Verhandlung verwerfen. Soll das Rechtsmittel als verspätet verworfen werden, so ist dem Antragsteller zuvor unter Mitteilung des Sachverhalts Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

<u>Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, so kann er das angefochtene Urteil aufheben und die Sache an eine der Vorinstanzen oder den Versicherungsträger zurückverweisen. Dabei kann er die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.</u>

Sonst wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung entschieden.

§ 1715 a

<u>Über gesetzliche Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, deren Auslegung noch nicht festgestellt ist, kann ein Senat des Landesversicherungsamtes auch ohne daß ihm ein Einzelfall Anlaß dazu bietet,eine grundsätzliche Entscheidung treffen.</u>

<u>§ 1744</u>

LT Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8

A4

§ 1744

Gegenüber einem rechtskräftigen Bescheid eines Versicherungsträgers kann eine neue Prüfung beantragt oder vorgenommen werden, wenn eine der Voraussetzungen des § 1723 Nr.1 bis 3, 5 oder 6 vorliegt.
Die §§ 1724 bis 1734 gelten entsprechend.

§ 1770 a

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 1770 b

der Regierungsvorlage wird angenommen.

§ 1781

Im Abs.1 werden hinter dem Worte: "Gesetz" folgende Worte eingefügt:" oder eine in Ausführung des Gesetzes ergangene Verordnung."

§ 1789

Für Ausschluß und Ablehnung von Personen für die Klarstellung des Sachverhalts, für die Beweiserhebung, für die Verweisung an den Senat, für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die gleichen Vorschriften wie für das Spruchverfahren. Der § 1715a gilt für die Beschlußsenate der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Übergangsvorschriften.

Artikel IX

Soweit nicht für die Unfallversicherung der Betriebe und Tätigkeiten, die erst dieses Gesetz der Unfallversicherung unterstellt, Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechtes nach den Vorschriften der §§ 624 bis 628 b der Reichsversicherungsordnung kann das Mitglied der Regierungskommission für Sozialversicherung mit Zustimmung der Regierungskommission den Träger der Unfallversicherung bestimmen oder errichten und die Verfassung, die Aufbringung der Mittel und das Verfahren dabei regeln.
Vor der Errichtung oder Bestimmung der Versicherungsträger sind Vertreter der beteiligten Berufszweige sowie die beteiligten Berufsgenossenschaften zu hören. Wird eine neue Berufsgenossenschaft errichtet, so ist eine Versammlung einzuberufen, die über die Satzung beschließt. Die Versammlung besteht aus Abgeordneten von Vereinigungen oder Vertretungen der beteiligten Berufszweige. Das Mitglied der Regierungskommission für Sozialversicherung bezeichnet mit Zustimmung der Regierungskommission die Stellen, die Abgeordnete entsenden können, und bestimmt für jede Stelle die Zahl der Abgeordneten. Im übrigen finden die Artikel 46, 47 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.

Artikel X

LT Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4 I

Artikel X

Das Landesversicherungsamt bestimmt den Tag, bis zu welchem die Genossenschaften die Änderungen ihrer Satzungen zu beschließen haben, die durch dieses Gesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften notwendig werden. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1928 in Kraft.

Kommt die Genossenschaft der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert das Landesversicherungsamt die Satzung von Aufsichts wegen.

Artikel XI

Für die Anmeldung der Betriebe, die durch dieses Gesetz der Unfallversicherung neu unterstellt werden, und ihre Zuweisung zu den Versicherungsträgern sowie für die Übernahme der Rechte und Pflichten aus bestehenden Versicherungsverträgen gelten die Artikel 49 bis 53, 56, 57, 59 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung entsprechend. Der Antrag auf Übernahme der Rechte und Pflichten aus einem Versicherungsvertrage muß bis zum 30. Juni 1929 gestellt werden.

Die Artikel 56, 57 gelten nicht, wenn die Verträge nach dem 31. Dezember 1927 geschlossen sind, es sei denn, daß innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1928 bis 30. Juni 1928 eine stillschweigende Verlängerung stattgefunden hat.

Artikel XII

Waren die Betriebe, die zu den erst in diesem Gesetze der Unfallversicherung unterstellten Betriebsgruppen gehören, oder Bestandteile solcher Betriebe bisher bei einem Träger der Unfallversicherung versichert und gehen sie infolge dieses Gesetzes oder der zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes in die Versicherung eines anderen Versicherungsträgers über, so können sich die beteiligten Versicherungsträger darüber einigen, ob und inwieweit der neue Versicherungsträger künftig die Entschädigungsansprüche aus früheren Unfällen zu befriedigen hat, und ob und inwieweit wegen der Aufwendungen aus jenen Unfällen eine Auseinandersetzung stattfindet. Einigen sie sich nicht, so entscheidet auf Anrufen eines Teiles das Landesversicherungsamt nach billigem Ermessen.

Artikel XIII

Bis zum 31. Dezember 1929 kann das Landesversicherungsamt von Amts wegen durch grundsätzliche Entscheidungen feststellen, ob und welche Betriebe, Betriebsgruppen oder Personenkreise auf Grund dieses Gesetzes der Unfallversicherung unterliegen und welche Versicherungsträger für sie zuständig sind.

Artikel XIV

(Artikel IX der Regierungsvorlage) wird angenommen.

Artikel XV

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Artikel XV

(Artikel X der Regierungsvorlage) wird angenommen.

Artikel XVI

(Artikel XI der Regierungsvorlage) wird angenommen.

Artikel XVII

(Artikel XII der Regierungsvorlage)

Die Vorschriften der §§ 557a, 559c bis 559 l 606, 1501 bis 1513, 1519, 1524, 1533,1535 bis 1535 b,1536, 1538,1542, 1543a bis 1543d, 1551, 1559, 1568,1587,1700 gelten vom 1.April 1929 an. Vom gleichen Zeitpunkte an fallen die §§ 573 bis 585, 597 bis 602,1514 bis 1517 weg.

Artikel XVIII

(Artikel XVII der Regierungsvorlage)

Die neuen Vorschriften über die Versicherungsgrenze (§§ 571b,922) sowie über die Berechnung der Renten gelten mit Wirkung vom 1.November 1927 an für alle Renten ohne Rücksicht auf die Zeit des Unfalls.

Artikel XIX

(Artikel XIV der Regierungsvorlage) wird angenommen.

Artikel XX

(Artikel XV der Regierungsvorlage)

Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten bei Renten für die Zeit nach dem 31.Oktober 1927 die Artikel XXI bis XXVIII.

Artikel XXI

(Artikel XVI der Regierungsvorlage)

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung im gegenwärtigen Wortlaut gelten für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes,wenn sich der Unfall nach dem 1.November 1927 ereignet hat.

Diese Vorschriften gelten ohne Rücksicht auf die Zeit des Unfalls auch, wenn der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn nach durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten landwirtschaftlicher Arbeiter zu berechnen ist. Dabei ist aber der für den 1.November 1927 festgesetzte Ortslohn oder durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst auch dann maßgebend, wenn sich der Unfall vor dem 1.November 1927 ereignet hat. Liegt der Beschäftigungsort des Versicherten am 1.Oktober 1928 nicht mehr im Saargebiet, so ist der Ortslohn oder durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst am saarländischen Wohnorte des Berechtigten maßgebend. Hat er zu dem genannten Zeitpunkte auch keinen Wohnort im Saargebiet,so gilt sein

saarländischer

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

saarländischer Aufenthaltsort. Hat er auch einen solchen zu dem genannten Zeitpunkte nicht, so ist der Ortslohn oder durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst am Sitze der Genossenschaft oder der Sektion oder der Ausführungsbehörde maßgebend.

Sonst gelten anstelle der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung die Vorschriften der Artikel XXII bis XXVIII.

Artikel XXII

(Artikel XVII der Regierungsvorlage)

Hat sich der Unfall vor dem 1.Juli 1914 ereignet, so gilt als Jahresarbeitsverdienst der den Markrenten ursprünglich zugrunde gelegte Jahresarbeitsverdienst mal

9.90	bei	Unfällen	a.	d.	Jahren	1885	bis	1890;
9.60	"	"	"	"	"	1891	"	1895;
8.70	"	"	"	"	"	1896	"	1897;
8.10	"	"	"	"	"	1898	"	1899;
7.50	"	"	"	"	"	1900	"	1904;
6.90	"	"	"	"	"	1905	"	1906;
6.60	"	"	"	"	"	1907	"	1909;
6.--	"	"	"	"	"	1910	"	1914.

Der ehemalige Markbetrag ist dabei ohne Berücksichtigung der Drittelungsgrenze nach § 563 Abs.2, § 939 der Reichsversicherungsordnung bisheriger Fassung oder entsprechender früherer Vorschriften anzunehmen.

Artikel XXIII

(Artikel XVIII der Regierungsvorlage)

Hat sich der Unfall nach dem 30.Juni 1914,aber vor dem 1.November 1927 ereignet, so gelten als Jahresarbeitsverdienst festgesetzte Durchschnittssätze.

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste setzt ein Ausschuß fest, der aus einem Vorsitzenden sowie aus Vertretern der Unternehmer und der Versicherten als Beisitzern besteht.

Den Vorsitzenden ernennt der Versicherte des Oberversicherungsamtes, das für den Versicherungsträger oder, wenn eine Genossenschaft in Sektionen eingeteilt ist,für die Sektion zuständig ist, aus den Mitgliedern des Oberversicherungsamtes. Die Vertreter der Versicherten ernennt der Vorsitzende des Oberversicherungsamtes aus den Vorschlagslisten,die ihm von den im Bezirke der Genossenschaft oder Sektion hauptsächlich vertretenen Verbänden der Arbeitnehmer, die bei der Genossenschaft versichert sind, eingereicht werden. Die Vertreter der Versicherten brauchen nicht Versicherte zu sein. Die Vertreter der Unternehmer bestimmt der Vorstand der Genossenschaft oder der Sektion; sie brauchen nicht Unternehmer zu sein.

An

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8

A4

sein. An der Festsetzung sollen mindestens vier Beisitzer mitwirken. Die Beisitzer müssen je zur Hälfte Vertreter der Unternehmer und der Versicherten sein. Die Kosten der Festsetzung, mit Ausnahme der Kosten der Mitwirkung des Oberversicherungsamtes und seiner Mitglieder, trägt die Genossenschaft. Das Oberversicherungsamt kann für die Festsetzung eine Frist bestimmen; nach dem Ablauf der Frist kann es die Durchschnittssätze selbst festsetzen.

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden für die Arten von Versicherten festgesetzt, für welche die Genossenschaft zuständig ist, und zwar nach den Verdiensten, welche diese Arten von Versicherten im ersten Viertel 1929 tatsächlich erzielt haben. Die Versicherten können dabei in Gruppen zusammengefaßt werden. Bei der Festsetzung sind die Sätze für Barlöhne und Sachbezüge in den für die Versicherten etwa bestehenden Tarifverträgen zu berücksichtigen. Soweit das angemessen erscheint, soll sie nach örtlichen Bezirken erfolgen.

(Absatz 5 fällt weg)

Von den nach diesen Vorschriften berechneten Jahresarbeitsverdiensten wird der Verletztenrente für Personen, die schon vor dem Unfall teilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Teil zugrunde gelegt, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht. Bei Renten, die schon vor dem 1. Oktober 1928 erstmalig rechtskräftig festgestellt worden sind, gilt das nur dann, wenn das Maß der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall aus einer rechtskräftigen Entscheidung der Unfallversicherung, der Unfallfürsorge für Gefangene, der Invaliden-, der Angestellten- oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung oder der Reichsversorgung oder aus einem Pensionsfeststellungsbescheide der Unfallfürsorge für Beamte hervorgeht.

Artikel XXIV

(Artikel XIX der Regierungsvorlage)

Der Vorstand der Genossenschaft kann bestimmen, daß die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei Unfällen, die sich vor dem 1. November 1927 ereignet haben, nicht nach den Vorschriften der Artikel XXII, XXIII, sondern in der Weise erfolgt, daß der Frankenbetrag des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt wird, den gleichartige, in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkte Versicherte in dem Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung durchschnittlich verdienen. Er kann auch bestimmen, daß dies nur für Unfälle gilt, die sich nach einem von ihm bestimmten Zeitpunkt ereignet haben.

Der durchschnittliche Betrag wird in der Weise errechnet, daß der durchschnittliche Verdienst für den vollen Arbeitstag, den gleichartig Versicherte im ersten Viertel 1929 erzielt haben, mit der im Betrieb üblichen Zahl von Arbeitstagen vervielfältigt wird. Ist die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage im Jahre so gering, daß die im Betriebe Beschäftigten regelmäßig noch andere Arbeit gegen Entgelt verrichten, so wird für die an dreihundert fehlende Zahl an Arbeitstagen der Ortslohn für Erwachsene

LT Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8

A4 I

Erwachsene über einundzwanzig Jahre, der am 1.April 1929 für den Beschäftigungsort des Versicherten gilt, zugezähl
Ist der Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, eingestellt oder ist in ihm kein gleichartiger Versicherter tätig, so ist ein möglichst gleichartiger Betrieb am Beschäftigungsort,oder, wenn das nicht möglich ist, in einem benachbarten Orte maßgebend.
Der Artikel XXIII Abs.5 gilt entsprechend.

Artikel XXV

(Artikel XX der Regierungsvorlage) wird angenommen.

Artikel XXVI

(Artikel XXI der Regierungsvorlage)

Läßt sich die Berechnung nach den Artikeln XXIII bis XXV nicht vornehmen oder erreicht der danach berechnete Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene über 21 Jahre, der am 1.April 1929 am Beschäftigungsort des Versicherten gilt, so ist dieses Dreihundertfache als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen. Dabei gilt Artikel XXIII Abs.5 entsprechend.

Liegt der Beschäftigungsort am 1.April 1929 nicht mehr im Saargebiet, so gilt Artikel XXI Abs.2 Satz 3 bis 5.

Ist die Berechnung nach dem Dreihundertfachen des Ortslohns für den Versicherten eine unbillige Härte, so wird der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festgesetzt.

Artikel XXVII

(Artikel XXII der Regierungsvorlage)wird gestrichen.

Artikel XXVIII

(Artikel XXIII der Regierungsvorlage)

Soweit der nach den Artikeln XXII bis XXVI berechnete Jahresarbeitsverdienst den aus § 571 c der Reichsversicherungsordnung sich ergebenden Betrag übersteigt, wird er nicht berücksichtigt.

Artikel XXIX

(Artikel XXIV der Regierungsvorlage) wird angenommen.

Artikel XXX

(Artikel XXV der Regierungsvorlage) wird angenommen.

Artikel XXXI

LT Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Artikel XXXI

(Artikel XXVI der Regierungsvorlage)

Die neuen Vorschriften der §§ 590 bis 592 gelten, wenn der Versicherte nach der Verkündung der Verordnung stirbt.

Kinderrenten, die nach dem 1.November 1927 gewährt werden, sind nach § 591 Abs.1 Satz 2 und 3 über das fünfzehnte Lebensjahr hinaus zu gewähren, auch wenn der Versicherte vor dem 1.November 1927 gestorben ist.

Artikel XXXII

(Artikel XXVII der Regierungsvorlage) wird gestrichen.

Artikel XXXII

(Artikel XXVIII der Regierungsvorlage)

Alle bisherigen Leistungen an Renten, Rentenerhöhungen oder Zulagen fallen mit dem Beginn der Wirksamkeit der entsprechenden Leistungen nach dieser Verordnung weg. Über den Wegfall der bisherigen Leistungen und über die Feststellung der neuen Leistungen aufgrund dieser Verordnung wird ein Bescheid erteilt. Wird Berufung eingelegt, so entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig, wenn nach den früheren Vorschriften bereits eine Dauerrente oder Hinterbliebenenrente rechtskräftig festgestellt worden war oder nach Artikel XXXIV eine Dauerrente als festgestellt gilt. Der Rekurs ist jedoch zulässig, wenn der Jahresarbeitsverdienst nach Artikel XXI festgestellt worden ist, soweit sich der Rekurs gegen diese Feststellung richtet. Der § 1693 der Reichsversicherungsordnung findet Anwendung.

Entscheidungen über Leistungen an Renten, Rentenerhöhungen oder Zulagen für die Zeit nach dem 30.September 1928, die zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig sind, sind hinfällig. Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen gelten nicht als Rechtsmittel gegen den neuen Bescheid aufgrund des Abs.1. Darüber ist der Berechtigte in dem neuen Bescheide zu belehren.

Artikel XXXIII

(Artikel XXIX der Regierungsvorlage)

Auf die Renten und das Pflegegeld gemäß diese Verordnung für die Zeit nach dem 31.Oktober 1927 sind die für diese Zeit nach den bisherigen Vorschriften gewährten Renten, Rentenerhöhungen oder Zulagen anzurechnen.

Übersteigen im Falle des Artikels XXIX Abs.2 Satz 1 die Leistungen aufgrund der bisherigen Vorschrifte die Renten und das Pflegegeld nach den neuen Vorschriften so kann der Mehrbetrag nicht zurückgefordert werden, sowei es sich um Leistungen bis zum Ablauf des Monats handelt, in welchem der Bescheid nach Artikel XXXII zugestellt wi

Artikel XXXIV

Artikel XXXIV

(Artikel XXX der Regierungsvorlage) wird angenommen.

Artikel XXXV

(Artikel XXXIder Regierungsvorlage) wird angenommen.

Artikel XXXVI

(Artikel XXXII der Regierungsvorlage)

Wenn bei Unfällen aus der Zeit vom 1.Januar 1918 bis zum 31.Mai 1923 der Anspruch eines Betriebsbeamten, eines Unternehmers oder des Ehegatten eines Unternehmers auf Unfallentschädigung deshalb abgewiesen worden ist, weil die Grenze für die Versicherungspflicht oder die freiwillige Versicherung nach Gesetz oder Satzung überschritten war, so kann der Genossenschaftsvorstand auf Antrag die Unfallentschädigung nachträglich gewähren,es sei denn, daß der Goldmarkwert des für die Versicherung maßgebenden Betrags die am 1.August 1914 gültige Versicherungsgrenze überstiegen hat.

Lehnt der Genossenschaftsvorstand den Antrag ganz oder teilweise ab, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Beschwerde beim Landesversicherungsamt erhoben werden.

Der Antrag muß vor dem 1.April 1930 gestellt sein. Wird ihm entsprochen, so ist die Rente vom Ersten des auf den Tag der Antragstellung folgenden Kalendermonats an zu gewähren.

Das Landesversicherungsamt kann Näheres bestimmen.

Artikel XXXVII

(Artikel XXXIII der Regierungsvorlage)

Die neuen Vorschriften über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gelten vom 1.April 1929 an. Für die Berechnung der Leistungen gelten sie, wenn sich der Unfall nach dem 31.März 1929 ereignet. Der § 941 der Reichsversicherungsordnung im gegenwärtigen Wortlaut gilt jedoch bereits vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an auch für die Fälle, in denen Leistungen nach durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstenzu berechnen sind.

Artikel XXXVIII

(Artikel XXXIV der Regierungsvorlage) wird angenommen.

Artikel XXXIX

(Artikel XXXV der Regierungsvorlage)

Hat jemand aus der Unfallversicherung des Saargebietes nach den bisherigen Leistungsvorschriften einschließlich der Erhöhungen des Erlasses vom 4.November 1927 (Amtsbl.S.248) bereits höhere Bezüge, als sie ihm nach der Neuregelung aufgrund dieser Verordnung zustehen würden, so hat es dabei sein Bewenden.

Artikel XXXX

(Artikel 36 der Regierungsvorlage) wird angenommen.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8

A4

V e r o r d n u n g

betreffend Neufassung der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Die Einleitungsformel der Regierungsvorlage wird angenommen.

Artikel I

Sämtliche Geldstrafen nach der Reichsversicherungsordnung und dem Versicherungsgesetz für Angestellte werden, soweit sie noch nicht in dem Maße erhöht worden sind, auf das Sechsfache der Nennbeträge hinaufgesetzt, welche die Verordnung betreffend Umstellung der Sozialversicherung in Franken vom 18.Mai 1923 (Amtsbl.S.119) aus jenen Reichsgesetzen in der ursprünglichen Fassung vom 19.Juli und 20.Dezember 1911 in Franken übernommen hat.

Artikel II

der Regierungsvorlage wird angenommen.

Artikel III

der Regierungsvorlage wird angenommen.

LR Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Vorsitzender: Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Bericht sagt schon in seinem Umfange, daß die Kommission hier ein gutes Stück Arbeit geleistet hat, und das in verhältnismäßig kurzer Zeit. Auch seitens des Büros bedeutet die Fertigstellung der Drucksachen in den letzten Stunden eine Arbeit, für die ich sowohl der Kommission wie dem Büro den Dank des Hauses abstatten möchte.

Ferner möchte ich noch mitteilen, daß die Regierung vertreten ist außer dem Staatskommissar, Herrn Ministerialdirektor Kuchenbecker, durch die Herren Fachreferenten, Oberregierungsrat Schäfer und Regierungsrat Mayer.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Kiefer !

Abg. Kiefer (Z): Meine Herren! Dem Gutachten, das die III. und VII. Kommission uns vorgelegt haben und das soeben im Anschlusse an den Kommissionsbericht verlesen wurde,

stimmt meine Partei geschlossen zu.

Im Interesse der Sache, um die es sich handelt, freuten wir uns, wenn der ganze Landesrat sich geschlossen hinter dieses Gutachten stellte. Die beiden Kommissionen gaben dem Entwurfe eine Fassung, die die notwendige Angleichung an das im Reiche geltende Recht vorsieht. Wir betonen sehr die Notwendigkeit der Angleichung des hiesigen Rechtes an die Rechtszustände im Reiche, wenn wichtige Verordnungsentwürfe uns vorlagen. Das ist ja auch logisch; einmal, weil unser Recht deutsches Recht ist und gemäß dem deutschen entwickelt werden soll, sodann auch, weil das neue deutsche Recht, das in seiner Entwicklung der hiesigen Rechtsentwicklung vorausgeeilt ist, hier eines Tages wieder voll gelten wird. Wer sich heute mit der von den Kommissionen vorgenommenen Angleichung ans deutsche Recht noch nicht abfinden zu können glaubt, muß dies ja doch an dem Tage tun, an dem das deutsche Recht hier vorbehaltlos wieder gilt. Denn daran ist doch wohl nicht zu glauben, daß der Teil der RVO, der die Unfallversicherung regelt, im Reiche eine Rückwärtsentwicklung erführe. Außerdem entspricht die von den beiden Kommissionen vollzogene Angleichung ans Reichsrecht den Bestimmungen der Heidelberger Abrede, denen es überhaupt zu danken ist, daß es zu der notwendigen Reform der Sozialversicherung des Saargebietes kam. Die Kommissionen entsprachen also einer dringenden Pflicht, als sie die Angleichung vornahmen. So dürfte keine Ursache bestehen, das Gutachten als zu weitgehend zu befinden.

Noch etwas anderes müßte uns bewegen, ohne Unterschied der Partei dem Gutachten geschlossen zuzustimmen. Wie wir wissen, war der Ressortentwurf, der den Unfallversicherungsträgern zur Begutachtung vorgelegt wurde, in wichtigen Punkten weitgehender als der Entwurf, der dem Landesrat vorgelegt wurde. Die Verschlechterungen erreichte m.E. eine einflußreiche Instanz, die man - ohne fehlzugehen- mit der französischen Grubenverwaltung gleichsetzen kann. Diesem Einfluß muß die geschlossene Front des Landesrates entgegengesetzt werden. Unser Volk könnte es nicht verstehen, wenn es eine Partei gäbe die es an sozialer Rückständigkeit der französischen Grubenverwaltung gleichtun wollte. Die Regierungskommission, die den Ressortentwurf verschlechterte, hat nach der Heildelberger Abrede die Pflicht, hier den gleichen Rechtszustand wie im Reiche zu schaffen. Darum ist es notwendig, daß alle Parteien sich auf den Boden der Rechtsangleichung stellen. Herr Präsident Wilton berief sich neulich vor dem Völkerbundsrate darauf, daß die hiesige Volksvertretung mit der Regierungskommission in der Anleihefrage, soweit die grundsätzliche Seite in Betracht kommt, einer Meinung sei. Er führte das doch

deshalb

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4 I

deshalb an, weil es ihm ein wertvolles Moment erschien. Uns erscheint es auch äuberst wertvoll zu sein,

in der Unfallversicherungsfrage, wie überhaupt in der ganzen Sozialversicherungsfrage, der Regierungskommission gegenüber eine geschlossene Meinung zu vertreten, damit es ihr erschwert ist, der Meinung des französischen Staates als Grubenbesitzer zu folgen.

Wenn die Regierungskommission ihrer Pflicht nachkommen will, dann muß sie sich gegenüber dem französischen Staate in dieser Frage auch auf den Willen der Vertreter der Bevölkerung berufen, die nichts Unbilliges von ihr verlangen.

Diese Erwägungen bestimmen meine Partei, von der Einbringung besonderer Wünsche zu vorliegender Verordnung abzusehen. Es läge ja nahe, noch dieses und jenes zu fordern, was auch im Reiche noch nicht zur Einführung kam. Wir glauben bestimmt, daß die Versicherten es dankbar begrüßen, wenn wir hier das erreichen können, was im Reiche mittlerweile geworden ist.

Wie es in der dem Entwurfe beigegebenen Begründung heißt, soll mit der Verabschiedung der gegenwärtigen Vorlage die Reihe der nach der Heidelberger Abrede im Saargebiet zu erlassenden Abänderungs-und Ausführungsgesetze, beschlossen sein. Es handelt sich um die Invaliden-, die Angestellten-und die Unfallversicherung. Da dürfte es nun angebracht sein, darauf zu verweisen, daß durch die Reform dieser Versicherungszweige der hiesigen Wirtschaft nur eine geringe Belastung entsteht. Bei der Invaliden-und Angestelltenversicherung ist überhaupt keine weitere Belastung entstanden, weil die Mehrleistungen restlos zu Lasten der Reichsversicherungsträger gehen. Bei der Unfallversicherung entfällt ein wesentlicher Anteil der Mehrleistungen ebenfalls auf die in Frage kommenden Berufsgenossenschaften des Reiches. Das sind vor allem die sogenannten Altunfallrenten, die ja fast ganz den Berufsgenossenschaften des Reiches zufallen. Es besteht also auch nach der Richtung hin für die Regierungskommission aber auch nicht der geringste materielle Anlaß, nun vom Gutachten des Landesrates abzuweichen.

Die augenblicklichen Zahlungsverpflichtungen der Reichsversicherung für die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung des Saargebietes werden in der erwähnten Begründung mit rund 120 Millionen Franken jährlich angegeben. Meine Herren! Diese große Summe bedeutet doch eine erhebliche Entlastung für die hiesige Wirtschaft. Sie wird von Versicherungsträgern geleistet, deren ganzes Vermögen doch durch die Inflation vernichtet wurde. Die Sozialversicherung des Reiches mußte nach 1924, besonders soweit die finanzielle Seite in Frage kommt, wieder neu aufgebaut werden. Ohne riesige Opfer war das nicht möglich. Und wenn nun die Träger dieser Versicherung uns in dieser großzügigen Weise helfen, dann erwächst daraus den maßgebenden Instanzen im Saargebiet die zwingende Pflicht, nun ihrerseits auch das Nötige zu tun und zu leisten. Es ist ein leichtes Beginnen, nur aus der Haut eines anderen Riemen schneiden zu wollen, selbst aber sich völlig

schadlos

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4 I

schadlos zu halten. Die französische Grubenverwaltung spart doch auch durch die Leistungen der Versicherungsträger des Reiches,weshalb es nicht zu verstehen ist,daß die Regierungskommission den sozial-rückständigen Wünschen dieser Verwaltung so weit nachkommt. Es ist auch notwendig hervorzuheben, daß durch Versagen der Regierungskommission in der Vergangenheit auf dem Gebiete der Sozialversicherung,den Sozialrentnern gewaltige Summen zu Gunsten des französischen Staates als Grubenbesitzer und auch der übrigen Wirtschaft vorenthalten wurden. Wenn nun die Reichsversicherungsträger und die Reichsregierung sich der Sozialrentner des Saargebietes erbarmt haben und so großzügig helfen, ist es dann nicht direkt schäbig,wenn man sich hier der nötigen Leistung zu entziehen sucht.

Es muß besonders herausgestellt werden,daß durch das

Versagen der hiesigen Gesetzgebung

Parteien und Gewerkschaften sich ans Reich um Hilfe wandten, nachdem hier das eingetreten war, was wir bei der widerrechtlichen Abtrennung der hiesigen Sozialversicherung von der des Reiches voraussagten. Es wurde Hilfe für darbende Menschen verlangt, die ohne Befragen der Obhut einer vom Völkerbund bestellten Regierung unterstellt worden waren, denen man aber das nicht gab,worauf sie wohlbegründeten Anspruch besassen.

Ist es da nicht der schlimmste Hinter- Treppenwitz, wenn nun französische Zeitungen,Parlamentarier,Wirtschaftler, „Schriftgelehrte",u.s.w. die

unverfrorene Behauptung aufstellen, es handle sich bei den 120 Millionen, die die Reichsversicherungsträger für die Sozialversicherung des Saargebietes aus Erbarmen mit darbenden Menschen leisten,um politische Propagandagelder,an denen die „bösen" Gewerkschaftssekretäre verdienen?

Die Heidelberger Abrede,nach der die Reichsversicherungsträger in dankenswerter Weise diese Summe leisten, trägt die Unterschrift der Regierungskommission. Sie wurde im Einverständnis der Vertreter des französischen Staates abgeschlossen und anerkannt. Bis heute haben wir aber

in den periodischen Berichten der Regierungskommission an den Völkerbundsrat vergeblich nach einer sachlichen Widerlegung der unsinnigen,aber sehr durchsichtigen französischen Behauptungen gesucht.

Es wäre der Regierungskommission doch ein Leichtes, diesem Vergiftungsfeldzug die Spitze abzubrechen durch den Nachweis, daß die 120 Millionen mit ihrem Einverständnis geleistet werden, daß sie dafür dem Reiche Dank schuldig wäre, und der

französische Staat als Grubenbesitzer den Löwenanteil daran verdiene.

Eine solche Richtigstellung haben wir bisher vermißt;tatenlos sieht man zu,wie die politische Atmosphäre mit Lügen vergiftet wird.

Nun

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Nun noch etwas anderes: Es gibt Leute, die da meinen,das Reich sei zu noch größeren Leistungen verpflichtet. Wir halten uns verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß auch den Reichsversicherungsträgern Grenzen gezogen sind. Wenn die Versicherten des Reiches - wie im Bergbau- bis 18 Prozent von ihrem Lohne an Beiträgen aufbringen, dann kann man wohl sagen, daß die Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht ist. Diese Grenze kann nicht überschritten werden,soll nicht das ganze, unter großen Opfern aufgebaute Werk der Sozialversicherung zum Zusammenbrechen kommen.Jedenfalls fühlen wir uns verpflichtet,von dieser

Stelle allen Reichsinstanzen,die bereit waren, die Heidelberger Abrede zu schaffen,den wohlverdienten Dank auszusprechen.

In diesen Dank schließen wir auch die deutschen Versicherten ein, die trotz eigener schwerer Lage Opfer für uns bringen. Unsere Aufgabe muß es sein, mit allem Nachdruck dahin zu arbeiten, daß die Regierungskommission die hiesige Sozialversicherung völlig der Reichssozialversicherung angleicht. Wenn es berechtigte Klagen zu erheben gibt,dann dürfen sie nicht an die Adresse der Reichsinstanzen, nicht an die Adresse der Parteien und Gewerkschaften,sondern müssen sie an die Regierungskommission und an die Vertreter des französischen Staates im Saargebiet gerichtet werden.

In dem gut begründeten Gutachten ist auf die wichtigsten Bestimmungen Bezug genommen,auf deren Einführung wir das allergrößte Gewicht legen. Wir können daher darauf verzichten, alle Einzelheiten nochmals zu beleuchten,zumal die von den beiden Kommissionen in dem Entwurf eingearbeiteten Bestimmungen ja für sich selbst sprechen. Nur einiges muß gestreift werden,um eine klare Situation zu schaffen.

Im Regierungsentwurf ist eine Drittelungsgrenze zur Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes für Arbeiter und Angestellte noch vorgesehen. Wir verlangen hier gemäß dem Gutachten

die völlige Beseitigung einer Drittelungsgrenze.

Warum wohl? In weiten Volksschichten ist man sich über die Bedeutung der Drtittelungsgrenze und den Anteil des Jahresarbeitsverdienstes als Vollrente nicht klar. Bei Bestehen einer Drittelungsgrenze - der Entwurf sieht 12 000 Franken für Arbeiter und 18 000 Franken für Angestellte vor -wird nur der Teil des Jahresarbeitsverdienstes,der bis zur Drittelungsgrenze reicht, der Berechnung der Rente voll,der über die Drittelungsgrenze hinausgehende Teil nur zu einem Drittel zugrunde gelegt. Von dem so ermittelten Jahresarbeitsverdienst werden

nur 60 Prozent als Vollrente gewährt.

Bei dieser Sachlage ist es eine unbillige Härte, das Jahresarbeitsverdienst auch noch durch eine Drittelungsgrenze zu verringern. Diese Erwägungen führten im Reiche zu der heute bestehenden Fassung, die wir auch für das Saargebiet unbedingt fordern müssen. Sollte mal ein Arbeiter 13 bis 15 Tausend Franken im Jahre verdienen,dann springt er nicht weit,

wenn

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

wenn er bei einem Unglücksfalle davon nur 60 Prozent zur Feststellung der Vollrente angerechnet erhält.

Besonderes Gewicht legt meine Partei auch auf die

Übernahme der Umrechnungssätze für die Vorkriegsrenten, die Artikel XVII des Kommissionsentwurfes

vorsieht. Wir vertreten den Standpunkt, daß die Umrechnungssätze den richtigen Wert ausdrücken müssen, damit auch der Wert, den diese Renten in der Vorkriegszeit besaßen, wieder erreicht wird. Diese Renten werden ja fast alle von den deutschen Berufsgenossenschaften getragen, die sich durch die Anerkennung der Heidelberger Abrede im voraus verpflichtet haben, die daraus sich ergebenden Leistungen auch zu tragen. Es besteht somit kein Anlaß, die im Werte geringeren Umrechnungssätze des Regierungsentwurfes in Kraft zu setzen, die zu Unrecht die Alt-Rentenempfänger schädigten.

Weiter verlangen wir mit Nachdruck die Übernahme des Artikels XVIII in der von der Kommission ausgearbeiteten Fassung. Alle Härten, die sich bei Anwendung des Systems, das der Regierungsentwurf vorsieht, ergeben würden, werden vermieden, wenn man zur Neuberechnung der Renten für die in Artikel XVIII näher bezeichneten Zeitperiode die Arbeitsverdienste der entsprechenden Versichertengruppen

vom 1. Vierteljahr 1929 zur Grundlage nimmt.

Damit wird viel Zeit erspart, die ganze Sache wesentlich vereinfacht, was auch den Berufsgenossenschaften Ersparnisse einträgt. Und was besonders wichtig ist, all die unbilligen Härten werden vermieden, die totsicher entstehen, wenn die Regierungskommission bei der Fassung ihres Entwurfes beharren wollte.

Wie schon so oft, konnte die Regierungskommission es nicht unterlassen, in ihrem Entwurfe

zweierlei Recht vorzusehen.

So sieht der § 1514 eine durch nichts gerechtfertigte Sonderstellung der Saar-Knappschaftsberufsgenossenschaft vor, die für den Bergbau in Frage kommt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Bestimmungen, nach denen die Krankenkassen entlastet werden sollen, die bisher bis zum Ablauf der 13. Woche bei Unfallfolgen die Heilbehandlung zu tragen hatten, sofern die Heilbehandlung nicht über die 13. Woche hinaus andauerte. Diese Frist wird auf 8 Wochen beschränkt, wodurch den Krankenkassen wesentliche Ersparnisse entstehen. Im Gutachten ist hervorgehoben, daß die Berufsgenossenschaften, einerlei wie lange die Heilbehandlung dauert, an sich verpflichtet wären, die ganzen Kosten zu tragen. Wenn wir hier der Fassung des Regierungsentwurfes zustimmen, dann deshalb, weil im Reiche dieselben Bestimmungen gelten. Es ist aber nun nicht zu verstehen, daß

gerade die Knappschaftsberufsgenossenschaft

von der Verpflichtung die ganzen Kosten der Heilbehandlung

zu

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

zu übernehmen,wenn die Heilbehandlung über die achte Woche hinaus dauert,entbunden werden soll. Die Regierungskommission beugte sich hier

dem Willen der französischen Grubenverwaltung,

als deren Anwalt Herr Morice betrachtet wird. Durch dieses Sonderrecht soll der Knappschaftsberufsgenossenschaft,deren Aufwendungen die Grubenverwaltung zu tragen hat,einige Millionen erspart werden, die die

finanziell sehr schlecht gestellte Knappschafts-Krankenkasse tragen soll.

Praktisch mutet die Regierungskommission mit diesem Ausnahmerecht den Bergleuten zu,die Kosten tragen zu helfen, die rechtmäßigerweise die Knappschaftsberufsgenossenschaft bezw. die Grubenverwaltung allein zu tragen hat. Wie wir sehen, wird das Wohlergehen der Bergleute den Gewinninteressen der Grubenverwaltung untergeordnet. Daß wir die Beseitigung eines solch' schreienden Unrechtes mit aller Entschiedenheit verlangen müssen,dürfte jedem rechtlich denkenden Menschen klar sein.

Hierbei noch einige Worte über

das Abhängigkeitsverhältnis der Angestellten der Saar-Knappschaftsberufsgenossenschaft von der französischen Grubenverwaltung.

Es muß festgestellt werden, daß die Angestellten der Saar-Knappschaftsberufsgenossenschaft die nötige Unabhängigkeit, die das Gesetz fordert, nicht besitzen. Sie befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Grubenverwaltung,das gesetzwidrig ist. Nach § 690 soll der Vorstand der Berufsgenossenschaft die allgemeinen Anstellungsbestimmungen und die Rechtsverhältnisse angemessen regeln. Nach den Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes,wie auch nach der Auffas sung des Landesversicherungsamtes für das Saargebiet, sind unter angemessen im Sinne des § 690 nur die Bezüge und Rechte zu verstehen, die der Staat und die Kommunen ihren Beamten und Angestellten gewähren, und das Recht auf Pension und Hinterbliebenenversorgung.

Die Saar-Knappschaftsberufsgenossenschaft gewährt ihren Angestellten beides nicht.

Ihre Vergütung regelt sich nach den Bezügen der Angestellten der Grubenverwaltung,Pension und Hinterbliebenenversorgung wird vorenthalten.

Der § 700 gibt der Aufsichtsbehörde das Recht und die Pflicht zum Eingreifen. Alle bisherigen Beschwerden an das Landesversicherungsamt in Saarlouis blieben fruchtlos,obschon dieses Amt in einem Schreiben vom 6.Januar 1926 zugab, daß das Wort „angemessen" so auszulegen sei,wie es vorhin dargelegt wurde. Aber warum greift es nicht durch? Hier stoßen wir auf dieselbe Kraft, die die Regierungskommission dazu brachte, die Ausnahmebestimmung des § 1514

zu

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

zu schaffen. Das Amt wagt es auch nicht, gegen den bekannten Stachel zu löcken.

Wir müssen aber im Interesse der Versicherten die völlige Unabhängigkeit der Angestellten der Berufsgenossenschaften fordern. Darum brachten wir diese unhaltbaren Zustände auf diesem Wege in die Öffentlichkeit, damit man regierungsseitig erkennt, wo Remedur geschaffen werden muß. Wir müssen vom Landesversicherungsamt entschieden fordern, daß es gemäß der aus § 700 ihm auferlegten Pflicht auch eine Entscheidung fällt - auch wenn diese gegen die französische Grubenverwaltung gerichtet ist. Recht muß Recht bleiben.

Zusammenfassend betonan wir die bittere Notwendigkeit der Einführung der Bestimmungen, die eine Erhöhung der Witwenrente bei persönlicher Erwerbsbeschränkung, die Gewährung der Kinderzulage an Schwerbeschädigte, die Gewährung einer Witwenbeihilfe usw. vorsehen. Hier handelt es sich um Bestimmungen, die aus rein menschlichen Erwägungen unbedingt übernommen werden müssen. Notwendig ist auch die Anerkennung des Augenzitterns der Bergleute und die sogenannte Schleimbeutelentzündung, von der gerade die Bergleute viel heimgesucht werden, als Berufskrankheiten, die unter die Bestimmungen der Unfallversicherung fallen. Allen übrigen Änderungen des Entwurfes nebst Inkraftsetzungstermin stimmen wir in der Kommissionsfassung zu.

Zum Schlusse wollen wir noch hervorheben, daß dem Landesrat baldigst Verordnungsentwürfe

betr. Neuregelung des Knappschaftswesens und der Krankenversicherung

vorgelegt werden müssen. Es ist geradezu beschämend, daß wir diese Forderung seit November 1927 fast in jeder Sitzung erheben müssen. Der Saarknappschaftsverein leidet an einer Defizitwirtschaft, die zu seinem Ruine führen wird, wenn nicht bald eine Änderung eintritt. Die Krankenkasse gewährt ein erbärmliches Krankengeld, mit dem eine Familie nur der Not überantwortet bleibt und auf die öffentliche Hilfe angewiesen ist. Diese unhaltbaren Zustände sind aber nur möglich, weil die Regierungskommission nicht die nötige Entschlossenheit aufbringt, Entscheidungen gegen den Willen der französischen Grubenverwaltung zu treffen. Unsere Forderungen betr. Knappschaftsfragen sind so bekannt, daß es wirklich Wasser in die Saar tragen hieße, wollten wir sie erneut hier bekannt geben. Ich schließe darum mit dem Ersuchen an die Regierungskommission sich endlich aufzuraffen und die Sozialversicherung so auszugestalten, wie es die Wohlfahrt der Versicherten verlangt. Nach alledem, was unsere deutschen Brüder für uns leisten, ist es geradezu unverzeihlich, daß die Regierungskommission sich immer noch nicht dazu aufschwingen konnte, die Wohlfahrt der Bevölkerung über die Gewinninteressen des französischen Staates zu stellen. Wir stehen bereit, mit ihr eine Front gegen die gekennzeichneten Interessen einzugehen, damit der sozialen Gerechtigkeit auch im Saargebiet der Weg frei gemacht wird.

(Bravo-Rufe des Zentrums !)

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Reinhard !

Abg.Reinhard (KP): Meine Herren! Der Sprecher der Völkerbundsparteien hat soeben in seinen Schlußausführungen von der Gerechtigkeit geredet. Er hat aber vergessen, einmal zu zeigen, wie gerade in der Behandlung der Opfer der Arbeit diese Gerechtigkeit mit Füßen getreten wird. Er hat vergessen, darauf hinzuweisen, daß sowohl die Saarregierung wie die Reichsregierung nicht nur ihre eigenen Gesetze und Verordnungen mißachtet haben, daß sie sie mit Füßen getreten haben, als es galt, den Opfern der Arbeit etwas zu geben. Ja, er hat vergessen zu sagen, daß die Reichsregierung sogar auf die eigenen Gesetze ihrer Klassenjustiz pfeift, wenn diese Justiz einmal ein Urteil fällt, das den Opfern der Arbeit ihre zuständigen Renten garantiert.

Meine Herren! Wir sind gewiß keine Anhänger des Versailler Vertrages, sondern wir sind diejenigen,die immer wieder erklärt haben, daß wir diesen Vertrag und alle übrigen Verträge der bürgerlichen Gesellschaft bekämpfen, weil sie lediglich dazu dienen, die Arbeiterklasse zu unterdrücken. Aber in dieser Frage ist es notwendig, auch einmal auf den Versailler Vertrag hinzuweisen und zwar auf jenen Teil des Vertrages, der die Verfassung des Saargebietes, die nach Auffassung der bürgerlichen Vertreter immerhin eine Grundlage darstellt, auf die sie sich hier eingestellt haben und auf die sie sich im Gegensatz zu der Kommunistischen Partei eingeschworen haben, auf die sie sich gegenüber der Regierungskommission festgelegt haben. Und hier in diesem entscheidenden Moment, wo es darum geht, den Arbeitern etwas zu gewähren, da treten auch diese Parteien gemeinsam mit der Regierung diese Gesetze mit Füßen.

Um was handelt es sich? Der § 24 des Saarstatuts lautet:

> " Unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 4 werden die Rechte der Bewohner des Saarbeckens, was Versicherungen und Pensionen anbetrifft, durch keine Bestimmung des Vertrages berührt, mögen diese Rechte zur Zeit der Inkraftsetzung des vorliegenden Vertrages erworben oder im Entstehen begriffen sein, mögen sie sich auf irgendein deutsches Versicherungssystem oder auf Pensionen irgendwelcher Art beziehen.
>
> Deutschland und die Regierung des Saarbeckens werden alle oben angeführten Rechte aufrechterhalten und schützen."

Meine Herren! Es wirft sich nun die Frage auf, hat Deutschland und die Regierung des Saarbeckens diese hier in der Verfassung des Saargebietes garantierten Rechte der Opfer der Arbeit geschützt? Haben Sie hier im Landesrat dieses Recht geschützt? Wir Kommunisten erklären in diesem sogenannten „Hohen Hause", daß Sie in keiner der Sitzungen, die hier abgehalten wurden, dieses Recht geschützt haben; sondern sie haben diese Rechte, die den Opfern der Arbeit gegeben wurden, denselben geraubt. Die Aufstellung dieser Behauptung muß zweifellos auch bewiesen

<u>werden</u>

L H Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

werden , und wir können das. Wir können das um so leichter, als wir schon mehrere Male in diesem Hause die Dinge vorgebracht haben. Erstens steht einmal fest, daß die Versicherungen - nicht nur die Unfallversicherung- im Saargebiet eine Einrichtung sind, die von dem Reiche schon vor Inkraftsetzung dieses Gesetzes geschaffen wurde. Ferner steht fest, daß alle gesammelten Rücklagen dieser Versicherungsträger restlos aus den Taschen der Arbeiterklasse herausgezogen wurden. Wenn auch zum Schein die Unternehmer die Lasten allein aufbringen müssen. In Wirklichkeit bringen die Unternehmer diese Lasten nicht auf, sondern durch die Reduzierung der Löhne der Arbeiter werden diese Lasten zweifellos aus den Taschen der Arbeiter herausgezogen. Die Millionen oder vielmehr die Milliarden von Rücklagen, die die Versicherungsträger angesammelt hatten, sind in dem imperialistischen Weltkriege und den darauffolgenden damit verbundenen Erscheinungen von der bürgerlichen Regierung im Interesse der herrschenden Klasse, durch den Bankerott, der Arbeiterklasse gestohlen worden. Nirgendwo hat man Schritte unternommen, um diese gestohlenen Gelder wieder der Arbeiterklasse zurückzustellen, während man auf der anderen Seite den früheren Herrschern in Deutschland, den Königen und Kaisern von Gottes Gnaden, Millionen deutschen Volksvermögens nach Holland nachgesandt hat. Während man noch vor kurzer Zeit in der höchsten Instanz des Deutschen Reiches, im Reichstag,gegen die Stimmen der Kommunisten diesen durchgebrannten Potentaten Millionen und Abermillionen bewilligt hat, haben die deutsche Regierung und dasselbe Hohe Haus, der deutsche Reichstag, die berechtigten Forderungen der Arbeitsinvaliden abgelehnt.Und dazu muß festgestellt werden, daß am meisten verantwortlich für diese Tatsachen gerade die Sprecher sind, die heute sich als die Träger des Rechtes gegenüber einer Vergewaltigung darzustellen belieben. Es sind die Sprecher der Zentrumspartei in erster Linie und die Sprecher der Sozialdemokratischen Partei in zweiter Linie.

Meine Herren! Der Reichsarbeitsminister Wissel hat zum Ausgang des verflossenen Jahres ein rechtsgültiges Urteil der höchsten deutschen Instanz, das den Versicherten des Saargebietes ihre Rente zubilligt, durch eine Verordnung außer Kraft gesetzt. Wenn die Vertreter der Sozialdemokratie das hier bestreiten wollen, dann mögen sie es versuchen. Das ist eine eiserne Tatsache. Die Zentrumspartei ist diejenige Partei, die nicht nur drüben im Reich in der Regierung, sondern auch im Saargebiet in der Regierung fest verankert ist. Sie hat im Saargebiet einen Minister in der Regierung. Dieser Minister wird nicht nur getragen von dem Vertrauen der Zentrumspartei, sondern getragen von dem Vertrauen aller Parteien, die sich immer als die Völkerbundsparteien aufspielen. Dieser Minister ist verantwortlich für die Vorlage, die dem Landesrat unterbreitet wurde. Sie betrifft sein Ressort. Selbst die Zentrumspartei getraut sich hier in diesem Hause nicht 100 % auf diese Vorlage zu schwören, aber sie weiß ja, daß sie hier im Saargebiet

auf

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4 I

auf Grund der Struktur dieses Hauses es sich leisten kann, auch gegenüber ihrer eigenen Freunde in der Regierung Agitationsanträge zu stellen. Wenn es aber der Zentrumspartei ernst wäre mit ihren Forderungen, wenn es ihr ernst wäre mit der Durchsetzung des Mehrheitsbeschlusses der Parteien in der betreffenden Vorlage, dann meine Herren, müßte sie doch mit den Kommunisten endlich einmal dazu übergehen, der Regierungskommission den Kampf anzusagen, und jenen Mitgliedern der Regierungskommission das Vertrauen entziehen, die ihrer Partei angehören, die diese Schandvorlage dem Landesrat unterbreitet haben. Andernfalls beweist sie durch ihr Verhalten, daß sie genau so verantwortlich ist für diese Schandvorlage.

Meine Herren! Um was handelt es sich eigentlich? Es handelt sich darum, daß den Arbeitern des Saargebietes, denjenigen Arbeitern, die im Kampfe auf dem Schlachtfelde der Arbeit einen Teil ihrer Arbeitskraft eingebüßt haben, das ihnen zustehende Entgelt dafür gegeben wird. Ich habe vorhin angeführt, ein Urteil des Senats hat ihnen das zugebilligt. Die Durchführung dieses Urteils des deutschen Gerichts würde aber Geld kosten. Dasselbe deutsche Vaterland, von dem hier immer wieder gesprochen wird, das bei einem Gerichtsbeschluß gegenüber der Beamtenschaft diese Gelder bewilligt hat, lehnt aber diese Gelder, da es sich um Gelder handelt, die der Arbeiterklasse zukommen, ab, und setzt durch eine Verfügung des Reichsarbeitsministers Wissel diesen Beschluß außer Kraft. Diese Außerkraftsetzung wird auch von der Zentrumspartei bewilligt.

(Zuruf: Wir sind ja nicht mehr dabei!)

Ihr Zwischenruf, daß sie nicht mehr in der Reichsregierung seien, ist also widerlegt. Ferner habe ich gesagt, den Beamten hat man das garantierte Recht zugesprochen. Wir sind nicht gegen die erworbenen Rechte der Beamtenschaft, aber wir sind dagegen, daß die bürgerliche Gesellschaft durch ihre Regierung auf der einen Seite der Beamtenschaft dieses erworbene Recht gibt, ihnen Gelder bewilligt, und darüber hinaus ihnen sogar Gelder bewilligt aus den Steuern des Landes. Diese betrugen in den Jahren 1928/29 rund 50 Millionen Franken, die allein aufgebracht werden müssen zur Nachzahlung derjenigen bewilligten Forderungen der Beamtenschaft, von denen ich eben sprach. Bezeichnend ist, daß bei der Nachzahlung dieser 50 Millionen Franken aus der Landeskasse des Saargebietes mindestens 45 Millionen Franken in die Taschen der oberen Beamten geflossen sind. Hier hat man also einfach beschlossen, der Beamtenschaft wird dasselbe Gehalt gezahlt wie im Reiche. Als aber das deutsche Gericht der Arbeiterschaft dasselbe zusagte auf Grund der klaren Fassung hier, (zeigt auf ein Buch) da hat man das abgelehnt.

Meine Herren! Wo kommen die Mittel her, die man bereitgestellt hat ? Sie kommen aus der Arbeiterklasse, der man auf der anderen Seite die ihr zustehenden Rechte abstreitet. Es ist bezeichnend Herr Kiefer, daß Sie in der letzten Kommissionssitzung erklärten, es müsse aufhören, daß man sich in dieser Frage auf ein Papier geschriebenes Recht beruft, wo Sie erklärt haben, man müsse berücksichtigen, in welcher Notlage das deutsche Vaterland z.Zt. steht.

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

steht. Damals, als die Zentrumspartei mit den Sozialdemokraten im Reichstag Millionen bewilligt hat zum Bau von Panzerkreuzern, da haben Sie nicht von der Notlage gesprochen.

(Zuruf: Sehr richtig !)

Aber hier, wo es sich darum dreht, den Arbeitern ihr Recht zu geben, da suchen sie mit nationalistischen Phrasen von Recht zu sprechen. Sie sind genau so verantwortlich, wie die imperialistischen Vertreter Frankreichs, Sie haben Ihre Vertreter gemeinsam mit ihnen in der Regierung sitzen und Ihre Freunde sitzen in den verantwortlichen Stellen der Saarregierung. Sie haben es bisher verstanden, den religiös eingestellten Arbeitern ihre Doppelrollen zu verschleiern, aber wir werden diese Doppelrollen draußen bei der Arbeiterschaft aufrollen. Wir werden aufdecken, wie Sie hier in allen Fragen, wo ein Recht für die Arbeiterschaft besteht, dieses Recht mit Füßen treten.

(Zuruf des Abg.Kiefer: Sie haben das ja schon vor 10 Jahren erzählt.)

(Zuruf des Abg.Petri: Sie bauen ja selbst Panzerkreuzer !)

Herr Petri, Sie erklären hier, wir würden Panzerkreuzer bauen. Ich nehme an, daß Sie damit meinen, daß die Sowjetunion Panzerkreuzer baut.

- Heiterkeit -

Meine Herren! Es ist ein Unterschied, ob ein Staat Panzerkreuzer baut, um die Staatsmacht zu erhalten, die Sie als Sozialdemokraten gemeinsam mit den imperialistischen Kriegshetzern angreifen wollen, oder zu anderen Zwecken. Sie sind diejenigen, die bei allen Fragen die einheitliche Politik gegen die Sowjetunion befürworten. Sie sind diejenigen, die unter der Phrase des Pazifismus in den Völkerbund gegangen sind, die auf internationalen Tagungen usw.vertreten sind. Meine Herren! Ohne die Klassenfrage einmal aufzuwerfen, ohne zu untersuchen, daß die Arbeiterschaft in Rußland die Staatsgewalt hat, ist Rußland das einzige Land, das bisher gegen die imperialistische Unterdrückung Deutschlands gekämpft hat, in der Zeit, wo Deutschland eine Kolonie des Entente-Imperialismus war. Ist es nicht so, daß -ohne die Klassenfrage aufzurollen-, ohne die Existenz der Sowjet-Union Sie vielleicht heute nicht mit im Rat des Völkerbundes säßen mit Ihrer Regierung. Und dort, wo Sie heute schon so weit gegangen sind, diese Haltung Rußlands auszunutzen, daß Sie bereit sind, für einen Judaslohn heute oder morgen Deutschland als Aufmarschgebiet, ja sogar aktiv als die Kriegsfront gegen Rußland anzusehen. Das muß hier in diesem Hause klargestellt werden.

- Lachen -

Sie lachen darüber. Wenn wir als Kommunisten für die

<u>schärfste</u>

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4 I

schärfste Rüstung der Sowjet-Union eintreten,dann meine Herren, möchte ich Ihnen sagen, warum . in der Sowjet-Union

(Zuruf des Abg.Schmelzer: Sie beziehen Ihr Gehalt wohl aus Rußland!)

Ich werde Ihnen darauf antworten, Sie erbärmlicher Kerl. Glauben Sie, wir haben unser Gehalt von den ausgeführten Arbeiten wie Sie. Glauben Sie, wir hätten uns dazu hergegeben auf einen Präsidenten Rault zu schimpfen und nachher seine Zimmer zu tapezieren.

- Glocke des Vorsitzenden -

Vorsitzender: Herr Schmelzer und Herr Reinhard,ich rufe Sie zur Ordnung!

Abg.Reinhard fortfahrend: Ich will ausdrücklich feststellen,daß ich bisher sachlich zu den Dingen gesprochen habe,und daß es die Methode des Herrn Schmelzer ist, bei jeder Gelegenheit mit derartigen Argumenten gegen Abgeordnete des Hauses vorzugehen.

Meine Herren! Ich habe gesagt, warm unterstützen wir die Rüstung der Sowjet-Union vom Klassenstandpunkt aus gesehen.

(Zuruf: Was hat das mit der Unfallversicherung zu tun?)

Von Seiten der Sozialdemokraten ist darauf hingewiesen worden, und deshalb sind wir gezwungen, hier vor diesem Hause festzustellen, weshalb wir in Rußland für die Rüstung eintreten. In Rußland hat die Arbeiterklasse die Staatsmacht. Die russische Regierung der Arbeiterklasse hat dem Völkerbund in Genf gesagt: wir sind für eine endgültige radikale Abrüstung. Wir sind diejenigen Vertreter einer Klasse, die dafür eintritt, daß nie mehr die Arbeiter im Schlachtfeld gegeneinander geführt werden und die Vertreter der russischen Regierung haben aber auch gesagt: Wir wissen, daß sie als kapitalistischer Staat, als die Advokaten der Kapitalisten gezwungen sind zu rüsten, um im Kampf gegeneinander zu marschieren, aber wir werden, obwohl wir grundsätzlich als Arbeiterklasse gegen den Krieg sind unter keinen Umständen abrüsten und uns wehrlos machen,damit ihr als kapitalistische Staaten uns, die Arbeiterklasse in Rußland wie der niederschlagen könnt und euere Vertreter, die Kapitalisten wieder die Staatsmacht erhalten.

(Zuruf des Abg.Petri: Wie sieht die Unfallversicherung in Rußland aus?)

Wenn Sie ein Interesse daran haben, dann werden wir Ihnen bis heute Abend Rede und Antwort stehen. Sie können versichert sein,mit Ihren dummen Bemerkungen beweisen Sie nur immer wieder Ihren Kampf gegen dieses Land. Es ist gewiß noch nie von den Kommunisten gesagt worden, daß in Rußland paradiesische Zustände bestehen und Sie müßten wissen,daß in diesem Lande dank der zaristischen Herrschaft eine kulturelle und technische Entwicklung bei der Machtergreifung der Arbeiterklasse bestand, wo die Verhältnisse hundert Jahre zurück standen gegenüber Westeuropa und heute in Rußland sich bereits eine Überproduktion gegenüber der Vorkriegsproduktion ergeben hat, ohne Millionenkredite, die Deutschland von Amerika bekommen hat. Das zeigt,daß die Arbeiterklasse in der Lage ist, andere Bedingungen zu schaffen.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4 I

Wir sind auch bereit, über den Fall Trotzki Auskunft zu geben.

(Lachen)

Es freut uns, daß Sie uns Gelegenheit geben, vor diesem Forum über diese Fragen zu sprechen. Wir wissen, daß Sie als Sozialdemokraten jeden Rettungsanker zu ergreifen suchen und sich an ihn zu klammern versuchen,um nachzuweisen, daß die Lehre von Marx, die ja nach der Rede Ihres Reichspräsidenten eingefroren ist, nicht durchführbar ist. Leider ist es so, daß noch Millionen von Arbeitern heute hinter Ihnen herlaufen. Aber auch bei Ihnen wird es genau so kommen wie bei der Zentrumspartei, daß auch noch diese Arbeiter einsehen werden, daß Sie mit Ihren dummen demagogischen Bemerkungen nur die Interessen der Kapitalisten vertreten. In der kommunistischen Partei wird noch gerungen um die Probleme zur Durchführung des Marxismus. In der kommunistischen Partei wird auch gerungen in Rußland,wo unsere Genossen die Staatsgewalt haben, über den richtigen Weg zur Durchführung des Marxismus.

(Zuruf: Trotzki !)

Wenn bei diesem Ringen,den richtigen Weg zu suchen,Schwierigkeiten zutage treten, so müßten Sie die Letzten sein,da Sie sich immer wieder auf den Marxismus berufen, die sich darüber freuen. Sie müßten es bedauern,daß diese Auseinandersetzungen soweit gehen. Daß der eine oder der andere Kommunist,- der ein Verdienst an der Revolution hat, auf Grund dieser Entwicklung, um die proletarische Diktatur nicht zu gefährden, ausgeschlossen werden muß,bedauern auch wir. Es ist nicht gern geschehen von der Kommunistischen Partei, solch wertvolle Kräfte aufzugeben. Aber als Trotzki soweit ging mit seinen Argumenten, daß die gesamte Konterrevolution Trotzki zu ihrem Anwalt machte, da war es im Interesse der Aufrechterhaltung der Diktatur, der Aufwärtsentwicklung des Landes, notwendig, diesen Schritt durchzuführen. Und wenn Trotzki nach Deutschland kommt

(Zuruf des Abg. Kiefer: Nach Saarbrücken!)

dann wird er immer noch nicht das verteidigen, was die deutsche Sozialdemokratie an der deutschen Arbeiterklasse begangen hat.

(Zuruf: Abwarten !)

Nur durch die Sozialdemokratie und ihre Politik ist es heute so, daß die Rechte der Arbeiterklasse in Deutschland mit Füßen getreten werden. Deshalb ist der heutige Streit um die Sozialversicherung, da Sie durch Ihre Politik, im Interesse der Bourgeoisie, die Rechte der Arbeiterklasse beschneiden.

(Zuruf des Abg.Petri: Sie sind aber besser wie in Rußland!)

Nun, Herr Petri, durch die Anerkennung der Forderungen der oberen Beamten, haben Sie die Steuergroschen, die aus der Arbeiterklasse herausgepreßt werden, im Saargebiet durch

die

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

die Regierungskommission und ihre Vertrauensmänner und durch Ihre Regierung und Ihren Finanzminister Hilferding im Reich- den oberen Beamten in den Rachen geworfen. Das beweist das Steuerprogramm Hilferdings, das beweisen die Steuergesetze des Saargebietes. Und hier, wo es sich darum drehte bei Anerkennung unserer Forderungen die Mittel aus den Unternehmern herauszuholen, die die Berufsgenossenschaften speisen müssen, da hat Euer Reichsarbeitsminister Wissel im Interesse dieser Unternehmer die Durchführung der Beschlüsse verhindert. Hier liegt das Ungeheuerliche und das Verbrecherische gegenüber der Arbeiterklasse, das Sie als Sozialdemokraten in dieser Regierung bisher begangen haben.

Meine Herren! Die Mehrheit des Hauses hat in ihrem Entwurf sich auf die jetzigen bestehenden Bestimmungen im Reiche festgelegt. Wir Kommunisten sind nicht gegen die Einführung dieser Bestimmungen,

(Zuruf des Abg.Kiefer: Bravo!)

aber wir berufen uns auf alle die Forderungen der kommunistischen Reichstagsfraktion, die bei der Beratung der Unfallversicherung, bei der Beratung der gesamten Versicherungsgesetze immer wieder gestellt worden sind. Wir fordern nicht nur die Beseitigung der Drittelungsgrenze, Herr Kiefer! Damit haben wir noch lange nicht erreicht, daß demjenigen Arbeiter, der verunglückt, entsprechend seiner Invalidität der volle Arbeitslohn zur Berechnung zugrunde gelegt wird. Es wird nur ein Teil bei der Berechnung zugrunde gelegt. Und wir fordern als Kommunisten den gesamten Arbeitslohn. Wir fordern ihn nicht nur deshalb, weil es für einen erwerbslosen Arbeiter selbstverständlich ist, sondern wir fordern ihn auch aus einem anderen Grunde. Wir fordern ihn deshalb, um das sich steigernde Tempo in der Frage der Unfälle abzubremsen. Sie haben vor kurzer Zeit eine Reichsunfallwoche veranstaltet. Sie haben schöne Plakate herausgehängt, wie man Unfälle verhüten soll. Aber damit verhütet man keine Unfälle. Das muß auch Herr Kiefer als ehemaliger Bergmann wissen. Er muß wissen, daß alle die schönen Gesetze zur Verhütung der Unfälle solange zwecklos sind, wie der Unternehmer die Handhabe hat, den Arbeiter vor die Tatsache zu stellen, diese Gesetze zu durchbrechen oder zu verhungern. Und diese Tatsache besteht heute. Herr Kiefer wird nicht in der Lage sein, das abzustreiten.

(Zuruf des Abg.Kiefer: Ich habe ja auch nichts behauptet!)

Herr Kiefer weiß, daß nicht nur in den Saargruben, sondern in allen gewerblichen Betrieben, ein Akkordsystem, ein Gedingesystem besteht, das in der Frage der Unfallverhütungsvorschriften direkt entgegen gesetzt ausgenützt wird gegen die Arbeiterklasse. Wie ist es denn heute, wenn einem Bergmann Gedinge gemacht wird ? Dann wird es so gemacht, daß er aufgrund dieses Gedingesystems gegen die bestehenden bergpolizeilichen Vorschriften arbeiten muß, um den festgelegten Durchschnittslohn zu erreichen. Wenn er die bestehenden Vorschriften einhält, dann kann er den Durchschnittslohn nicht erreichen, dann ist es unmöglich

ihn

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4 I

ihn zu erreichen. Daher die Ursache der Unfälle. Und wenn wir hier bei der Beratung des Gesetzes nun den vollen Jahresarbeitsverdienst fordern,und wenn wir fordern, daß der Unternehmer die Lasten zu tragen hat, so wird dies mit ein Weg und Mittel sein, Unfälle zu verhüten. Menschenblut ist kostbar, wenn auch bei der herrschenden Klasse und bei dem heutigen System über das Arbeiterleben mit einem Achselzucken hinweggegangen wird; wenn man sich den Teufel darum kümmert,wenn heute ein Arbeiter in einen Hochofen stürzt und verbrennt, oder wenn ein Arbeiter in der Grube erschlagen wird. Eine kurze Notiz in der Zeitung und schon ist die Sache für die herrschende Klasse vergessen. Auf dem Schlachtfeld der Arbeit fallen täglich Tausende von Arbeitern, die ihre Gesundheit und ihre volle Arbeitskraft zum Teil einbüßen, oder endgültig umgebracht werden. Und in diesem Zusammenhange muß ich auch noch sagen, es gibt Bestrebungen bei der Bourgeoisie, und bei einem Teil der Parteien, insbesondere auf dem rechten Flügel. Auch in der letzten Kommissionssitzung haben sich diese Bestrebungen bemerkbar gemacht. Sie haben immer wieder erklärt, die Sozialversicherung, wie sie heute ist, muß abgebaut werden, sie bedingt zu große Lasten für die Wirtschaft, sie kann in der Form, wie wir sie im Reiche haben, unmöglich auch für das Saargebiet Gesetz werden. Kein anderer wie Herr Schmoll von der Wirtschaftspartei, der sonst in der Frage der Bewilligung der Riesengehälter für die Kommunalbeamten ein weitgehendes Herz hat, der vor längerer Zeit auch dafür eingetreten ist, daß die Mieten erhöht werden sollen, hat sich zu diesem Standpunkt bekannt.

(Zuruf des Abg.Schmoll: Sehen Sie mal an!)

Man hat ihm zugeredet wie einem kranken Huhn im Interesse der Einheitsfront der übrigen Parteien doch diese seine grundsätzliche Einstellung zurückzustellen. Ich weiß nicht, wie weit es gelungen ist.

(Zuruf des Abg.Schmoll: Warten Sie mal ab!)

Fest steht, daß sogar Bestrebungen im Gange sind, den Unfallverletzten nicht einmal das zu geben, was im Gesetz hier vorgesehen ist.

Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß in dem Gutachten der Völkerbundsparteien, in dem sie die Einführung der deutschen Gesetze fordern, kein Wort und keine Silbe davon gesagt wird, daß man gegen die Regierungskommission und ihre Maßnahmen den schärfsten Protest erheben muß, daß kein Wort und keine Silbe davon gesagt wird, daß die Gewerkschaften des Saargebietes und die Parteien schon jahrelang Forderungen in dieser Frage erhoben haben. Kein Wort und keine Silbe wird davon gesagt, daß die Regierungskommission bisher mit einem Achselzucken über diese Forderungen hinweggegangen ist. Wenn man also hier in einem solchen Pathos, wie der Herr Kiefer es tat, von dem Recht spricht,

(Zuruf des Abg.Kiefer: Hast Du denn das gehört?)

dann

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

dann muß man aber auch in dieser Frage konsequent sein. Und wenn die Parteien nicht konsequent sind, dann beweisen sie vor aller Öffentlichkeit, daß sie wirklich, wie ich zu Anfang meiner Rede ausgeführt habe, damit einverstanden sind, daß die Sozialrentner des Saargebietes um ihre wohlerworbenen Rechte betrogen werden. Ich muß deshalb zum Schlusse meiner Ausführungen darauf hinweisen: Wenn Sie in dieser Linie gegen die Arbeiterklasse vorgehen, dann wird es so kommen, Herr Kiefer, wie Sie in der letzten Nummer Ihres „Bergknappen" geschrieben haben, daß die soziale Revolution der Arbeiterklasse beschleunigt wird. Dann wird es so kommen, wie Sie in einem lichten Augenblick objektiv gesagt haben.

(Lachen)

Daß die Arbeiterklasse bei dieser Revolution nicht gegen Schachttürme und Hochöfen anrennen wird, sondern daß die Arbeiterklasse diejenigen Menschen, die schuld daran sind, daß die Arbeiterklasse immer mehr verelendet, beseitigen wird,

(Zuruf: Mit Ihnen!)

um die Produktion besser zu verteilen. Bedenken Sie, Herr Kiefer, daß bei dieser Revolution auch Sie,

(Zuruf des Abg.Kiefer: Aha!)

die Sie diese Dinge geschrieben haben, von der Arbeiterklasse zur Verantwortung gezogen werden.

(Zuruf des Abg.Kiefer: Dann sind Sie schon längstens nicht mehr da, dann hat man die Kommunistische Partei aufgeräumt, wir stehen aber dann immer noch auf unserem Platz!)

Vergessen Sie nicht, daß bei diesem Weg der Arbeiterklasse, der historisch bedingt ist, es kein „Zurück" gibt. Die Arbeiterschaft hat keinen anderen Ausweg in dieser Entwicklung. Sie sehen ja selbst, daß bei der jetzigen scheinbaren Stabilisierung der kapitalistischen Wirtschaft die Klassengegensätze zwischen Kapital und Arbeit sich immer mehr verschärften. Sie können nicht abstreiten, daß auf der einen Seite Milliardengewinne gemacht werden, und auf der anderen Seite Millionen von Arbeitern aus dem Produktionsprozeß ausgeschifft werden und diese Millionen in immer größeres Elend hineinkommen. Die weiteren Versuche der kapitalistischen Wirtschaft, in ihrem System die Wirtschaft zu festigen, werden immer mehr und immer weiter die Klassengegensätze verschärfen. Diese Verschärfung der Klassengegensätze hat schon Karl Marx bei der Festlegung des wissenschaftlichen Sozialismus klar und offen aufgezeichnet. Und diese Widersprüche in der kapitalistischen Gesellschaft werden sich nicht nur in der Linie entwickeln, sie werden sich auch zeigen in der Frage des Imperialismus, gerade in der Frage des Kampfes um die Absatzmärkte. Sie, Herr Kiefer, können predigen und wettern gegenüber der herrschenden Gesellschaft wie Sie wollen. Die herrschende Gesellschaft und ihr System können nicht anders. Und die Arbeiterklasse hat keinen anderen Ausweg. Die Arbeiterklasse ist

historisch

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

historisch verpflichtet als die Trägerin der Produktion, die proletarische Revolution durchzuführen. Und wir wissen als Kommunisten, daß dieses geraubte Recht der Sozialrentner auch in der heutigen Gesellschaft, weil diese Widersprüche bestehen, nicht gegeben werden kann. Wir wissen, daß ihre Minister in der Regierung, die die Interessen der Kapitalisten wahrnehmen, nur handeln können gegen die Arbeiterklasse. Und aus diesem Grunde heraus rufen wir der Arbeiterklasse zu, nicht auf schöne Reden der bürgerlichen Vertreter und ihrer sozialdemokratischen Anhäng sel zu hören, sondern mit uns, der Kommunistischen Partei, die Verwirklichung der proletarischen Revolution durchzuführen. Nur dadurch wird der Arbeiterklasse endlich das Recht gegeben, das ihr bisher vorenthalten wurde.

(Bravorufe bei den Kommunisten!)

- Glocke des Vorsitzenden -

Vorsitzender: Zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Reinhard muß ich das Wort „Schandvorlage" zurückweisen.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Hoffmann!

Abg.Hoffmann(SP): Meine Herren! Die Vorlage, mit der sich ja mein Vorredner sehr wenig beschäftigt hat, ist wie die bereits durchgeführte Invaliden-und Angestelltenversicherung eine Folge der sogenannten Heidelberger Abrede.Sie wissen, daß die Heidelberger Abrede nach langem Kampfe aufgrund der Forderungen der Gewerkschaften zustande gekommen ist. Es hat sehr lange gedauert,bis sie zustande gekommen war, aber noch länger dauerte es, bis die notwendigen Ausführungsgesetze an der Saar durchgeführt waren. Die jetzige Vorlage, oder der Ausbau der Unfallversicherung, sollte nach § 4 der Heidelberger Abrede tunlichst bald geschehen. Unter „tunlichst bald" versteht man natürlich, daß das so schnell wie möglich geschehen soll. Aber leider sind fast 1 1/2 Jahre ins Land gegangen seit Inkraftsetzung der Heidelberger Abrede, und wir können uns erst heute mit dem Entwurf der Regierungskommission beschäftigen, der uns auch erst Ende Februar zugegangen ist. Wir haben in der Kommission des Landesrates beschlossen, innerhalb 14 Tagen den Entwurf durchzupeitschen, damit die Regierungskommission das Gesetz noch vor dem 1.April erlassen kann. Also innerhalb 14 Tagen ist der Landesrat mit seinem Gutachten fertig geworden mit einem Entwurf, für dessen Ausarbeitung die Regierungskommission 1 1/2 Jahre benötigte.

Wir betonen, daß nun aufgrund der schnellen Beratung, die der Landesrat getätigt hat, es auch Pflicht der Regierungskommission ist, in aller Eile das Gesetz zu erlassen. Nicht, daß es wieder geht, wie bei der Invalidenversicherung. Damals haben wir auch in aller Eile das Gutachten verabschiedet in der Erwartung,daß die Regierungskommission noch vor ihren großen Ferien das Gesetz verabschieden würde. Das ist jedoch leider damals nicht geschehen. Also wir fordern, daß die Regierungskommission das Gesetz so bald wie möglich erläßt.

Wir haben in der Kommissionsberatung die Rechtsangleichung an das Reichsgesetz verlangt. Das ist vor allem wichtig, daß der Weg nach und von der Arbeitsstätte in die Versicherung übernommen wird. Der Herr Berichterstatter hat in seinem Bericht gesagt, - das habe ich heute morgen erst festgestellt-, daß diese Bestimmung in dem ersten Entwurf enthalten gewesen wäre. Das trifft nicht zu. Sie war auch in dem ersten Entwurf nicht drin enthalten. Die Abteilung Sozialversicherung ist von dieser Bestimmung nicht sehr erbaut. Das ist auch aus der Begründung zu entnehmen; denn in der Begründung hat man sich sehr abfällig über diese Bestimmung geäußert. Man hat sogar betont, daß die Arbeitnehmer auch im Reiche starke Kämpfe wegen dieser Bestimmung gehabt hätten. Also wir glauben, daß die Übernahme dieser Bestimmung als vollkommen berechtigt gilt und auch dringend notwendig ist. Es passieren nicht sehr viele Unfälle von und zur Arbeitsstätte, aber wenn ein Unfall passiert, gerät der Verletzte in eine große Notlage, der unbedingt Rechnung getragen werden muß. Ich kenne einen Fall, den ich Ihnen nicht vorenthalten kann: Der Mann ging morgens zur Grube, wurde von einem Schwarzfahrer angefahren und ist durch den Unfall heute Ganzinvalide. Er strengte die Klage an; die Klage ging aber aus

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

aus wie das Hornberger Schießen, weil sich der Besitzer herausredete. Der Mann hat aber den Unfall erlitten. Es wäre unbedingt notwendig, daß die Versicherung in solchen Fällen eingreift, denn der Mann wäre ja nicht verunglückt, wenn er sich nicht auf dem Wege zur Arbeitsstätte befunden hätte.

Dasselbe trifft zu bei der Verwahrung, Instandsetzung und Beförderung von Werkzeugen und sonstigem Arbeitsgerät. Die diesbezügliche Bestimmung war wohl im ersten Entwurf enthalten, ist aber durch die Regierungskommission gestrichen worden. Auch da werden keine wesentlichen Mehrleistungen in Erscheinung treten, weil auch da sehr wenig Unfälle entstehen. Wir fordern somit, daß diese Bestimmungen ebenfalls übernommen werden.

Wir fordern ferner, daß die Kinderzulagen eingeführt werden, wie das auch der Entwurf der Abteilung Sozialversicherung vorsah, und zwar in der Höhe, wie sie das Reichsgesetz vorsieht. Die Unfallrenten sollen sich um 10 % erhöhen, wenn die Erwerbsbeschränkung 50 % und mehr beträgt. Das ist dringend notwendig, damit auch den kinderreichen Familien einigermaßen Rechnung getragen wird. Durch diese Regelung wird wahrscheinlich ja auch in der Invalidenversicherung der Kinderzuschlag gespart werden können, wenn neben der Unfallrente die Invalidenrente gewährt wird.

Ferner verlangen wir die Übernahme der Reichsbestimmungen über die Witwenrenten, nach denen die Witwe das Doppelte erhält von dem, was ihr jetzt zusteht, wenn sie 50 % und mehr erwerbsbeschränkt ist. Auch das ist eine Bestimmung, die sicher keine großen Mehrausgaben verursacht und die vollauf berechtigt ist. Diese Bestimmung war auch in dem ersten Entwurf enthalten. Typisch ist, daß die Regierungskommission diesen Paragraphen gestrichen hat. Also für die Witwe gibt es nur 1/5 des Jahresarbeitsverdienstes. Aber wenn die Witwe ihren Ehemann zu unterhalten hat und sie verunglückt dann tödlich, dann ist ja nach der Struktur des Gesetzes die Witwerrente zu gewähren. Bei der Witwerrente hat man dann die 2/5 des Jahresarbeitsverdienstes bestehen lassen. Diesem Paragraphen wird man keine große Bedeutung beilegen, weil wohl kaum ein Witwer an der Saar diese Rente bezieht. Also wir verlangen auch da die gleiche Einheitlichkeit und Durchführung der Reichsbestimmungen.

Dann verlangen wir auch die Übernahme des Paragraphen, welcher die Witwenbeihilfe vorsieht. Wenn der Unfallverletzte wohl 50 % und mehr Renten hatte, aber nicht an den Folgen des Unfalles, sondern an einem anderen Leiden stirbt, dann ist nach der Struktur des Gesetzes die Hinterbliebenenfürsorge nicht zu gewähren, weil der Tod nicht die Folge des Unfalles ist. Im Reichsgesetz hat man da die Bestimmung getroffen, daß in den Fällen die Witwen als einmalige Beihilfe 2/5 des Jahresarbeitsverdienstes erhalten. Diese Bestimmung war in dem ersten Entwurf der Abteilung Sozialversicherung auch nicht enthalten. Sie ist in diesem Entwurf auch nicht vorgesehen gewesen.

<u>Wir</u>

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Wir fordern dann Erhöhung des Pflegegeldes und zwar auf die im Reichsgesetz enthaltenen Markbeträge umgerechnet mit 6. Auch das sah der Entwurf nicht vor. Die Sätze, wie sie in dem jetzigen Entwurf enthalten sind, waren bereits schon in dem ersten Entwurf der Abteilung Sozialversicherung enthalten. Auch hier ist unsere Forderung berechtigt, damit die Leistungen des Saargebietes auch in dieser Hinsicht nicht hinter denen des Reiches zurückbleiben.

Dann wird beantragt, daß die Drittelungsgrenze beseitigt wird. Ich habe aus den Ausführungen des Herrn Kiefer entnommen, daß die Drittelungsgrenze auch für die Angestelltengrenze maßgebend sei. Das trifft nicht zu; sondern der jetzige Entwurf der Regierung, den auch schon die Fassung des Entwurfes der Abteilung Sozialversicherung vorsah, sieht vor, daß bei den Angestellten der Verdienst bis zu 33000 Franken ganz zur Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt wird, und bei den Arbeitern soll bis zu 12000 Franken ganz zugrunde gelegt, der darüber hinausgehende Betrag aber nur mit einem Drittel angenommen werden. Nehmen Sie an, wenn ein Arbeiter da ist, der 15000 Franken Jahresarbeitsverdienst hat, dann bekommt er 12000 Franken ganz, den darüber hinausgehenden Betrag aber nur mit einem Drittel angerechnet. Das widerspricht unserer Meinung nach der Struktur der Unfallversicherung. Man muß die Versicherten gleichmäßig behandeln. Es kann kein zweierlei Recht geschaffen werden. Und ich glaube darauf hinweisen zu sollen, daß schon allein aus dem Grunde die Drittelungsgrenze beseitigt werden muß. Die Beseitigung ist aber auch nach § 4 der Heidelberger Abrede geboten. Denn es heißt darin ausdrücklich, daß die Renten nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst zu errechnen sind. Unter dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst versteht man natürlich diesen Verdienst ohne Kürzung und nicht mit Kürzung, wie das durch die Drittelungsgrenze vorgesehen ist.

Also wir fordern, daß die Regierungskommission, wenn sie Abmachungen eingeht, wie das ja in der Heidelberger Abrede geschehen ist, auch diese Abmachungen loyal durchführt und nicht durch Hintertüren sich irgendwie von diesen Abmachungen zu drücken versucht, so wie das hier in diesem Entwurf geschehen ist.

Ferner befriedigen uns die Sätze in der Umrechnungstabelle nicht, die zur Umrechnung der vor 1914 gewährten Renten angewandt werden sollen. Die Sätze sollen so festgelegt werden, damit die im Reichsgesetz enthaltenen Sätze mal sechs zur Anwendung kommen. Diese Beschlüsse sind ja von der Kommission beschlossen worden. Wir können aber nicht verstehen, wie die Regierungskommission sogar hier noch einen niedrigeren Satz festlegt, wo doch diese erhöhten Kosten auf die deutschen Berufsgenossenschaften fallen, ja ganz auf die Berufsgenossenschaften fallen und es der Regierungskommission keinen Centimes kostet, oder die Saarberufsgenossenschaft keinen Centimes kostet. Man muß fast den Eindruck haben, daß die Regierungskommission Angst habe, daß für diese

Leute

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

Leute die Rente vielleicht etwas höher sein könnte, wie für diejenigen, die nach Schaffung der Saarberufsgenossenschaften verunglückt sind, aber das wird nach unserem Dafürhalten auch nicht zutreffen, weil schon an der Saar auch in der Vorkriegszeit die Löhne fast die niedrigsten Löhne in Deutschland gewesen sind und man im Reiche die höheren Löhne mit dieser Verhältniszahl umgestellt hat. Bei der Berechnung der Rente muß man das an der Saar sicher tun, um mindestens einen Ausgleich zu schaffen. Weiter verlangen wir, daß die Abfindung bei 15 % nicht zwangsweise erfolgt. Auch da geht die Abteilung Sozialversicherung der Regierungskommission in ihrem Entwurf weit über die deutschen Bestimmungen. Man will also zwangsweise jeden abfinden, der 15 % Rente hat, um die vielen kleinen Rentenempfänger abzuschaffen. Dagegen muß entschieden Protest eingelegt werden. Wir glauben darauf hinweisen zu sollen, daß keinesfalls ein höherer Satz wie im Reiche auch an der Saar angewandt werden darf.

Ferner verlangen wir, daß das Einspruchsverfahren beseitigt wird, damit das Berufungsverfahren sofort in Angriff genommen werden kann. Das Einspruchsverfahren hemmt den ganzen Lauf der Verfahrensvorschrift. Wir haben Fälle erlebt, wo Klagen gegen die Berufsgenossenschaft jahrelang dauerten und sehr schnelle Klagen die dauern immer 4 - 5 Monate bis sie erledigt sind, weil durch das Einspruchsverfahren die Angelegenheit in die Länge gezogen wird. Deshalb hat man schon im Reich das Einspruchsverfahren beseitigt. An der Saar soll dasselbe noch weiter beibehalten werden. Also auch da verlangen wir Angleichung an die Reichsbestimmungen, das schon im Interesse der Einheitlichkeit geschehen muß. Denn wenn jemand außerhalb des Saargebietes wohnt, dann hat er wohl dasselbe Rechtsverfahren. Dann verlangen wir weiter, daß die Regierung die am 20. Dezember 1928 vom Reichstag beschlossene Ergänzung der Unfallversicherung übernimmt, sie ist in dem Entwurf der Kommission eingearbeitet. Wir glauben darauf hinweisen zu sollen, daß diese Ergänzung unbedingt notwendig ist. Sie ist ausgedehnt auf Feuerwehrbetriebe, auf Lazarettbetriebe, Laboratorien, Röntgeninstitute. Sie ist aber auch ausgedehnt darauf, daß, wenn jemand ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein einen anderen aus einer Not rettet, wo er sich als Lebensretter betätigt, daß ihm dann auch die Unfallversicherung zusteht. Es ist unbedingt notwendig, daß wir diese Bestimmung übernehmen, denn das hohe Lied vom braven Mann, das soll man nicht nur singen, man soll ihm auch die Vergünstigungen der Gesetzgebung geben. Wenn er dabei zu Grunde geht, dann sollen die Hinterbliebenen wenigstens auch die Hinterbliebenenfürsorge erhalten.

Dann haben wir gefordert, daß keine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand eintreten darf, denn wir halten es für untragbar, daß einem Rentner ein Abzug zudiktiert wird gegenüber den jetzigen Renten. Es wird dies nicht oft vorkommen, große Mehrkosten werden sicher nicht entstehen, sodaß wir da verlangen, wenn eine Verschlechterung eintreten sollte, daß dann die jetzigen Bezüge weiter gewährt werden. Dann sollen die neuen Leistungen ab 1. November 1927 laufen, das sieht die Heidelberger Abrede auch vor und zu begrüßen ist es, daß die deutschen Berufsgenossenschaften sich bereit erklärt

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

erklärt haben, ihre Leistungen ebenfalls von diesem Termin ab zu zahlen. Sie machen jedoch zur Bedingung, daß auch die Saar-Berufsgenossenschaften von diesem Tage ab die erhöhten Leistungen zahlen müssen. Also, wenn die Regierung den Termin nicht zurückdatiert ab 1. November 1927, dann zahlen auch die deutschen Berufsgenossenschaften die erhöhten Leistungen nicht, sodaß wir unbedingt die Gewißheit haben müssen, daß die Neuregelung, soweit die Leistungsbestimmung in Frage kommt, rückwirkend ab 1. November 1927 läuft. Wir fordern, daß das durchgeführt wird.

Dann erheben wir schärfsten Protest dagegen, daß man der Saarknappschaftsberufsgenossenschaft in § 1514 eine Ausnahmestellung eingeräumt hat. Herr Kiefer hat ja schon bereits darauf hingewiesen. Ich glaube betonen zu müssen, daß diese Ausnahmestellung keinesfalls berechtigt und begründet ist, wo 30 % der Krankfeiernden wegen Unfall krank feiern müssen. Der Unfallverletzte ist nicht krank im Sinne der Krankenversicherung, sondern er ist unfallverletzt im Sinne der Unfallversicherung. Nach dem § 1514, wie ihn der Entwurf vorsieht, soll die Krankenkasse die Kosten weiter tragen. Es kann nicht angehen, daß diese Ausnahmebestimmung beibehalten wird und infolgedessen haben wir sie gestrichen. Wir weisen nochmals darauf hin, daß die Saarknappschaftsberufsgenossenschaft gegen verschiedene Fragen Bedenken geäußert hat und die Regierungskommission diese Bedenken vollkommen berücksichtigt hat.

Wir betonen ferner, daß nach dem Versailler Vertrag die Durchführung der Reichsgesetzgebung begründet ist und aufgrund dessen die Saarregierung diese gesetzliche Regelung treffen muß. Leider hat die gewerbliche Berufsgenossenschaft gegen die Übernahme der Krankenbehandlung auch Bedenken geäußert und daß mindestens ein Vertreter der Versicherten im Ausschuß sein soll. Auch dagegen müssen wir Verwahrung einlegen, daß man so vorgeht, wo gerade die Versicherten ein großes Interesse daran haben, auch Einblick in die Versicherung zu erhalten. Wir verlangen die gleichwertige Mitbestimmung wie im Reiche - leider ist sie im Reiche noch nicht besser durchgeführt - und daß wenigstens der eine Mann zugelassen wird.

Ferner fordern wir, daß zur Gewährung der neuen Renten für Unfälle, die nach 1914 passiert sind, die Löhne zur Berechnung kommen, die im ersten Viertel 1929 verdient wurden. Die Bestimmung des Entwurfes hätte für manchen wesentliche Härten mit sich gebracht. Deshalb haben wir den betreffenden Absatz gestrichen.

Dann legen wir Verwahrung dagegen ein, daß man die Heidelberger Abrede bei der Festsetzung des Termins geändert hat. Herr Reinhard hat ja schon Stellung dazu genommen, aber nur auf den Reichsarbeitsminister geschimpft. Eins ist klar, die Saarregierung hat die erste Ausführungsverordnung zur Heidelberger Abrede schon am 20. Mai 1928 herausgehen lassen, wo für diejenigen, welche vor Januar 1920 im Bergbau verunglückt waren, die Übernahme der Renten ab 1. Oktober 1923 zu geschehen hat. Nachdem man am 20. Mai diese Ergänzungsverordnung herausgegeben hatte, hat der Reichsarbeitsminister folgen müssen und das hat er im Oktober 1928 getan. Es mag sein, daß

es

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

es eine Vereinbarung der beiden Regierungen gewesen ist. Dagegen haben wir von den Bergarbeiter-Organisationen Stellung genommen. Wenn ein Abkommen zwischen zwei Regierungen zustande kommt, dann nimmt man die mittlere Grundlage. Wir haben Klagen angestrengt und die Urteile herausgebracht und dadurch die Rechtslage geklärt. Nachdem das Urteil herausgeholt war, hat erst die Berufsgenossenschaft eine Änderung angestrebt, sonst wäre der Termin vom 1.November 1927 datiert gewesen. Meine persönliche Meinung ist, und das ist auch die Meinung,die von unseren Leuten vertreten wird,daß die Ausführungsverordnung keinesfalls den Inhalt der Abrede ändern kann. Ob das Gericht nun dieser Meinung entspricht ist fraglich, und ich wünsche, daß unsere Meinung durchschlägt, daß der 1.November 1927 bleibt. Man soll doch etwas objektiv sein, und wenn man schimpft, soll man beide nehmen, die daran beteiligt sind,Herr Reinhard. Herr Reinhard hat nur auf die deutschen Stellen geschimpft.

Dann verlangen wir die notwendige Ausführungsverordnung zu §§ 547 und 558g. Das sind die Ausführungsbestimmungen, die im Reiche auch ergangen sind über Berufsfürsorge und Berufskrankheiten. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Saarregierung die Bestimmungen über die Berufskrankheiten längst hätte übernehmen müssen schon deshalb, weil die internationale Arbeitsorganisation Anfang 1925 ein solches Übereinkommen annahm,welches diese Bestimmung vorsah. Die Regierungskommission hat anläßlich der Beratung der Vorlage betr. Errichtung einer Arbeitskammer darauf hingewiesen,daß sie sich den Grundsätzen der internationalen Arbeitsorganisation anzuschließen gedenke. Ausdrücklich wird im Versailler Vertrag bestimmt, daß die Regierungskommission die Grundsätze des Völkerbundes in Anwendung bringen soll. Leider ist aber noch nichts geschehen.

Wir erwarten,daß die Saarbestimmungen den Reichsbestimmungen angepaßt werden und, daß das Augenzittern der Bergleute und die sogenannte Schleimbeutelentzündung als Berufskrankheiten angesehen werden. Wir glauben darauf hinweisen zu sollen, daß die Durchführung der erhobenen Forderungen berechtigt und nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages auch vollkommen begründet ist. Herr Reinhard hat den § 24 angezogen. Dieser § 24 lautet:

> "Unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 4 werden die Rechte der Bewohner des Saarbeckens,was Versicherung und Pensionen anbetrifft, durch keine Bestimmung dieses Vertrages berührt,mögen diese Rechte zur Zeit der Inkraftsetzung des vorliegenden Vertrages erworben oder im Entstehen begriffen sein,mögen sie sich auf irgendein deutsches Versicherungssystem oder auf Pensionen irgendwelcher Art beziehen.
>
> Deutschland und die Regierung des Saarbeckens werden alle oben angeführten Rechte aufrecht erhalten und schützen."

Der § 4

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Der § 4 , auf welchen § 24 Bezug nimmt, lautet:

"Der französische Staat erwirbt den Besitz völlig frei von jeder Schuld und Last. Es werden jedoch in keiner Weise die Rechte auf Alters=und Invalidenrenten berührt, die das Personal der Gruben und ihrer Nebenanlagen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages erworben hat oder zu erwerben im Begriff war. Dagegen hat Deutschland dem französischen Staat den genauen Betrag der von diesem Personal erworbenen Renten zu übergeben."

Ich kann Herrn Reinhard verraten, daß der Knappschaftsverein,als die Saarstellen beschlossen hatten vom Rückversicherungsverband Charlottenburg zurückzutreten, 24 Millionen Mark Vermögen hatte. Wir erhalten jetzt über 20 Millionen Mark jährlich. Ich möchte Herrn Reinhard sagen, wenn man mit dem Versailler Vertrag operiert,dann muß man nicht nur einige Paragraphen herausnehmen,sondern man muß ihn sich ganz ansehen. Da besagt § 33 folgendes:

Die Regierungskommission ist zur Entscheidung aller Fragen ermächtigt, zu denen die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen Anlaß geben könnte.
Frankreich und Deutschland erkennen an, daß jede Streitigkeit, die auf verschiedener Auslegung der genannten Bestimmungen beruht,ebenfalls der Regierungskommission zu unterbreiten ist. Deren mit Stimmenmehrheit getroffene Entscheidung ist für beide Länder bindend."

Das muß man berücksichtigen.

(Zuruf des Abg.Reinhard: Das hebt den § 24 nicht auf!)

Richtig, das hebt den § 24 nicht auf,aber die Regierungskommission hat das Recht ihn auszulegen. Alles,was in der Vergangenheit beschlossen worden ist, hat die Regierungskommission beschlossen. Aber auch noch eins muß ich dem Herrn Reinhard - der sich ja mit dem Nationalsozialisten Fried verbunden zu haben scheint - sagen, daß, wenn Deutschland die math.Reserven gezahlt gehabt hätte, damit keine Erhöhung der Leistungen möglich gewesen wäre, weil ja diese Reserven 1935 wieder hätten da sein müssen. Ja für die höhere Anzahl Mitglieder hä tten sie sogar da sein müssen. das hat selbst der Abg.Ferre in der franz. Kammer erklärt.

Die Kommunisten haben sich natürlich um diese Frage noch nicht gekümmert, und sie haben sich nach meiner Meinung auch um den Entwurf nicht gekümmert.

(Zuruf der Sozialdemokraten: Sehr richtig!)

Was fragen die danach, wie der Entwurf aussieht, wenn sie nur große Reden halten können.

(Zuruf des Abg.Weiß: Wir werden es Ihnen nachher beweisen!)

Nachdem

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Nachdem man auch auf die deutsche Struktur wieder mächtig geschimpft hat, möchte ich doch auch einmal den Herren die Entwicklung im Reich schildern, wie sie in der Nachkriegszeit in sozialpolitischer Hinsicht entstanden ist. Im Reiche wurden gezahlt für die gesamte Kranken-, Invaliden-, Angestellten-, Unfall-und Knappschaftsversicherung im Jahre 1913 von den Versicherungsträgern 1 312,7 Millionen Mark, jedoch 1927: 3 381,5 Millionen Mark. Vom Staat wurden gezahlt 1913 als Zuschuß zu diesen Leistungen 58,5 Millionen Mark und 1927: 275,6 Millionen Mark. Insgesamt gab man also 1913 aus 1 371,2 Millionen Mark und 1927: 3 657,1 Millionen Mark. Für die Arbeitslosenversicherung gab man 1913 aus in allen Kommunen, in allen Ländern und im Reich, 2,7 Millionen Mark und im Jahre 1928, wenn ich die Ausgaben des ersten Halbjahres 1928 verdoppele, 1 127,2 Millionen Mark. Auch im gesamten Wohlfahrtswesen habe ich einmal die Zahlen zusammengetragen. Ich konnte sie aus statistischen Zahlen des Reichsamtes nur finden bis 1925. Dabei habe ich festgestellt, daß insgesamt 1925: 2 866,6 Millionen Mark mehr verausgabt worden sind wie 1913. Wenn man noch berücksichtigt, daß im Jahre 1925 für Kriegslasten 3 032,4 Millionen Mark mehr ausgegeben werden mußten wie 1913 und dieser Betrag sich wahrscheinlich im Jahre 1929 um 1,5 Milliarden Mark erhöht, also auf 4 532,5 Millionen Mark steigt, also mehr ausgegeben wird wie 1913, dann kann man erst berücksichtigen, welche Anstrengungen die deutsche Republik in der Nachkriegszeit machte,

(Zuruf des Abg. Weiß: Die Arbeiter müssen ja die Beiträge zahlen!)

meine Herren, trotzdem sie von den Ententemächten so bedrückt worden ist, machte, obwohl sie auch im Innern schwere Kämpfe durchmachen mußte. Sehen Sie sich aber mal an, was Rußland auf dem Gebiete tut, welches ja seine ganzen Schulden annulliert hat.

(Zuruf des Abg. Weiß: Geht doch einmal hin!)

Sehen Sie sich einmal das Reichsarbeitsblatt an, welches jetzt erschienen ist, in dem ein offizieller Regierungsbeamter die deutsche Kriegsschädenversorgung der russischen gegenüberstellt und festgestellt ist, daß Rußland kaum 9 Millionen Rubel jährlich auszahlt. Wenn Sie die Zahlen miteinander vergleichen, werden Sie sehen, wie die Entwicklung im deutschen Reiche gegangen ist. Hätten wir 1913 diese Republik erhalten, und würden Sie, meine Herren von der kommunistischer Partei, etwas mehr realpolitischer mitarbeiten, dann wäre noch viel mehr herausgeholt worden.

(Zuruf des Abg. Reinhard: Ihr habt doch nur alles aus den deutschen Arbeitern herausgeholt.)

Die 4,5 Milliarden Mark Kriegslasten hätte man dann nutzbringend für die Sozialversicherung verwenden können, wenn wir den unglücklichen Krieg nicht gehabt hätten.

Wir

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8

A4

Wir vertreten die Meinung, daß auch im Reich nicht alles in Butter ist, daß aber immerhin gegen früher wesentliche Fortschritte erzielt worden sind.

(Bravorufe der Sozialdemokraten!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Diehl!

Abg.Diehl (DSV): Meine Herren! Auch wir bedauern, daß die in der Heidelberger Abrede in Aussicht genommene Sozialversicherung so lange auf sich warten ließ. Meine beiden Herren Vorredner vom Zentrum sowohl als von der Sozialdemokratie haben die Einzelheiten beleuchtet, und es obliegt mir nur noch die Aufgabe, unsere Forderungen, die wir mit der Gesamtheit des Landesrates, mit Ausnahme der Kommunisten haben, bekanntzugeben. Aber wir wünschen, daß der Weg nach und von der Arbeitsstelle mit einbezogen wird in die Unfallversicherung. Auch die Unfälle, die sich bei der Instandsetzung,Aufbewahrung und Beförderung der Werkzeuge ergeben, müssen mit in die Versicherung einbezogen werden. Die Gewährung der Kinderzulage für Schwerbeschädigte muß unter allen Umständen erfolgen. Auch verlangen wir die Verdoppelung der Witwenrente bei der Erwerbslosigkeit von über 50 %.

Wir verlangen weiter, daß das Pflegegeld eingeführt wird, und zwar in einer Höhe, genau wie das Gutachten es vorsieht. Was wir ganz besonders fordern,das ist die Beseitigung der Drittelungsgrenze. Es ist ein Unrecht,wenn man die Drittelungsgrenze der schon an sich niedrigen Löhne noch in Anwendung bringt bei denjenigen, die als Unfallgeschädigte gelten. Es entspricht der Gerechtigkeit, daß den Arbeitern die gleichen Rechte eingeräumt werden wie den Angestellten. Auch verlangen wir, daß eine Erhöhung der Umrechnungsfaktoren bei den alten Unfallrentnern stattfindet, wie das Gutachten der Kommission es vorsieht. Dies würde der Gerechtigkeit entsprechen, denn gerade die alten Unfallrentner sind diejenigen, die heute noch am schlechtesten gestellt sind von allen Unfallrentnern. Wenn wir heute auch dem zustimmen, daß die Berufsgenossenschaft bei Krankenfürsorge mit 8 Wochen in Anspruch genommen werden soll, so stehen wir doch auf dem Standpunkt, daß auch hier unter allen Umständen es möglich gemacht werden soll, daß die Übernahme der Verpflichtung der Krankenpflege von der Berufsgenossenschaft selbst getragen wird. Was wir aber genau mit den anderen Parteien verurteilen, das ist die Sonderstellung der Saarberufsgenossenschaft in diesem neuen Unfallgesetz. Wir verlangen, daß auch dort keine andere Stellungnahme in die Erscheinung treten soll, als bei den übrigen Berufsgenossenschaften.

Weiter verlangen wir, daß die Berufskrankheiten, wie sie bezeichnet worden sind und wie sie in den Ausführungsbestimmungen genannt werden, für die Zukunft in die Unfallversicherung aufgenommen werden sollen. Wir verlangen von der Regierungskommission, daß sie mit aller Beschleunigung, genau so, wie es die Kommissionen getan haben und wie es der Landesrat heute getan hat, auch das Gesetz zur Geltung bringen möchte.

Vorsitzender:

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4 1

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Reichard!

Abg.Reichard (DNVP): Meine Herren! Durch Krankheit habe ich in den letzten Wochen an den Kommissionsberatungen,die diese Materie behandelt haben, leider nicht teilnehmen können. Ich habe mich darauf beschränken müssen,mich an Hand der schriftlichen Niederlegunger zu informieren.

Ich stelle mich aber auch auf den Standpunkt, der eben von dem Herrn Vorredner skizziert worden ist, daß also die Berufskrankheiten der Bergleute mit in die Unfallversicherung einbezogen werden sollen. Es sind dies insbesondere das Augenzittern und die sogenannte Schleimbeutelentzündung.

Zweitens, daß der Weg von und zur Arbeitsstätte in die Unfallversicherung aufgenommen wird.

Drittens, daß bei Schwerbeschädigten die Kinderzulage gegeben werden soll, und bei Erwerbslosigkeit von mehr als 50 % die Witwenrente verdoppelt wird. Die Erhöhung der Bezüge der Alt-Unfallrentner ist eine notwendige Forderung.

Die Sonderstellung, die der Saarknappschaftsberufsgenossenschaft durch den § 1514 eingeräumt wird, verurteilen wir aufs schärfste.

Auch ist angesichts der Lage der Unfallrentner eine sofortige Inkraftsetzung der Vorlage erwünscht.

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Backes!

Abg. Backes (Chr.SP): Meine Herren! Auch meine Partei steht auf dem Standpunkt, daß die Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte in die Unfallversicherung aufgenommen werden müssen. Ich kann darauf hinweisen,daß schon während des Krieges die Spruchkammer Saarbrücken vom Oberversicherungsamt Bonn sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß der Weg von und zur Arbeitsstätte in die Unfallversicherung einbezogen werden muß,währenddem die Berufsgenossenschaft einen Unfall abgelehnt hat, wo ein Mann aus Wehrden bei Völklingen durch mehrere Bombensplitter getötet wurde.Wäre der Mann zu Hause geblieben,dann wäre er von den Bombensplittern nicht getroffen worden.

(Laute Unterhaltung bei den Kommunisten)

- Glocke des Vorsitzenden -

Ich glaube, Herr Reinhard versteht es nicht, ich muß es ihm nochmals sagen.

(Lachen)

Ich habe gesagt, daß die Spruchkammer sich damals schon auf den Standpunkt gestellt hat, daß der Weg von und zur Arbeitsstätte als unfallpflichtig anerkannt und entschädigt werden muß.

(Zuruf des Abg.Reinhard: Wir wollen es aber in das Gesetz haben.)

Gerade eben.

(Zuruf des Abg.Kiefer: Laßt doch den Mann sprechen)

Nicht allein wir verlagen das, sondern damals waren auch die Arbeitgebervertreter dafür.

Dann ist es selbstverständlich, daß Unfälle,die durch die Instandsetzung von Arbeitsgerät und durch Transport von Werkzeugen entstehen, in die Verordnung einbezogen werden.

Weiter sind die Unfallberufsgenossenschaften zu verpflichten, daß diese die Unfallverletzten zu entschädigen haben und nicht die Krankenkassen.

Bezüglich der Drittelungsgrenze ist es selbstverständlich, daß der ganze Lohn zur Anrechnung gelangen muß,

(Dauernde Unruhe)

(Glocke des Vorsitzenden)

Vorsitzender: Ich bitte, dem Redner etwas mehr Aufmerksamkeit zu schenken!

Abg.Backes fortfahrend: Bezüglich der Drittelungsgrenze ist es

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8

A4 I

es selbstverständlich, daß der ganze Lohn zur Anrechnung gelangen muß,weil so nur 60 % des verdienten Lohnes als Unfall, also als Vollrente entschädigt werden.

Dann glaube ich, daß bei Verunglückungen von Jugendlichen die Berufsgenossenschaft eine Pauschalsumme zahlen könnte. Wenn auch gerade dieses nicht in die Struktur des Unfallversicherungsgesetzes paßt,so glaube ich doch, daß es Pflicht der Berufsgenossenschaft wäre, einen jungen Burschen von meinetwegen 17 oder 18 Jahren zu entschädigen. Wie mir mitgeteilt worden ist, - ich habe an der Kommissionsberatung nicht teilnehmen können - wird beim 21.Lebensjahr der betreffende Hauerdurchschnittslohn dem betreffenden Unfallverletzten zugrunde gelegt. Nun bleibt aber immer die Zeit übrig, während früher der betreffende Unfallverletzte sein ganzes Leben lang mit einer niedrigen Rente, durch diese Rentenberechnung des Verdienstes, weil er so wenig Geld verdient hat,herumgehen muß . Es ist zweifellos in dem deutschen Gesetz,das jetzt übernommen werden soll, eine Verbesserung eingetreten, aber dieser Zeitraum von 17 bis 21 oder 22 Jahren bleibt bestehen, wo diese Umrechnung eintritt. Ich glaube also,daß man ein Durchschnittsalter nehmen könnte, z.B. von 60 Jahren. Ich nehme einen Mann an, der mit 43 Jahren verunglückt,der hat dann noch 17 Jahre durch seinen Unfall zu leiden,währenddem ein 17 jähriger,wenn er verunglückt,noch 43 Jahre durch seinen Unfall zu leiden hat. Ich meine schwerere Fälle, z.B. bei Verlust eines Armes oder eines Beines. Da könnte die Regierungskommission oder vielmehr die Berufsgenossenschaft dazu übergehen und eine Pauschale zahlen. Der Saar-Knappschaftsverein hat bei pensionierten erkrankten Arbeitern, die nicht mehr fähig sind, die Bergarbeit fortzusetzen, innerhalb der ersten 4 Jahre, nachdem sie noch keinen Anspruch auf Wartegeld,geschweige denn auf Invalidenrente haben,eine gleich hohe Summe wie das Wartegeld bereitgestellt, und zwar hat er ihm einen anderen Namen gegeben, einen Zuschuß zur Pension. Nach dem betreffenden Statut konnte das Wartegeld nicht gezahlt werden. Ich glaube ,hier hat auch die Berufsgenossenschaft eine Handhabe. Und wenn man die Struktur des Gesetzes damit nicht verletzen will,dann das außer dieser Verordnung gemacht werden.

Dann weise ich noch kurz darauf hin, daß die Regierungskommission es in der Hand hat,nach den Betrieben, hauptsächlich im Bergbau, zu sehen, wo ja nur die Jagd nach Kohlen an manchen Unfällen schuld ist. Das Prämiensystem für die Beamten gehört mal zunächst gestrichen. Meine Partei ist der Ansicht, daß der Beamte ein Gehalt bekommen soll, daß er leben kann, aber das Prämiensystem verstößt eigentlich gegen die guten Sitten. Wer sich nur irgendwie ein kleines Vergehen zuschulden kommen läßt,bekommt die Prämien doch gestrichen. Ich spreche nur vom Bergbau. Deshalb wäre das Prämiensystem zu verbieten, und das Prämiensystem fördert die Jagd nach Kohlen desto mehr. Und solange kein ausreichendes Gedinge bei den Akkordarbeitern festgesetzt wird,solange wird auch der Erhaltungstrieb des Arbeiters für seine Familie bestehen bleiben. Er muß eben so viel herausschinden und schuften, daß er manchmal zu weit vordringt und so manche Vorschrift übersehen kann. Schließlich ist der Unfall,ohne daß der Mann etwas dafür kann, da. Also da müßte die Regierungskommission eingreifen, und müßte gerade das Prämiensystem verbieten.

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4 I

Ferner müßte die Regierungskommission einmal Wert darauf legen und der Bergwerksdirektion mitteilen, daß der Arbeiter als Mensch zu betrachten ist. Das gilt auch für andere Betriebe. Der Mensch muß wieder in den Mittelpunkt der Wirtschaft gestellt werden. Das ist das Allerwichtigste, was gemacht werden muß. Ich habe die Unfallwoche begrüßt, die neulich eingeführt war. Manche sehr lehrreiche Bemerkungen waren zu verwenden. Das ist alles gut und schön. Aber auf den Hauptinhalt darf man nicht verzichten. Die Hauptsache ist, daß in den Betrieben ein anständiger Lohn gezahlt wird, daß die Leute auch in der Lage sind, ihre Vorschriften dementsprechend einzuhalten.

Dann ist es selbstverständlich, daß auch von meiner Partei verlangt wird, daß die beiden bergmännischen Krankheiten, das Augenzittern und die Schleimbeutelentzündung, die doch nur vom Beruf herkommen, in die Unfallversicherung mit einbezogen werden.

Im übrigen schließt sich meine Partei voll und ganz dem von der 3. und 7. Kommission vorgelegten Gutachten an.

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmoll!

Abg. Schmoll (DWP): Meine Herren! Die Wirtschaftspartei vertritt in Übereinstimmung mit der Haltung unserer Partei im Reich die Meinung, daß die deutsche Sozialgesetzgebung, so wie sie im Reiche besteht, der Wirtschaft Lasten auferlegt, die sie auf die Dauer nicht tragen kann, ohne über kurz oder lang zum Erliegen zu kommen. Solange die Staaten, mit denen Deutschland auf dem Weltmarkt konkurrieren muß, nicht ihrer Wirtschaft ähnliche Lasten auferlegen, solange wird Deutschland in der Konkurrenzfähigkeit mit diesen Staaten im Hintertreffen bleiben. Und die Folge davon wird vermehrte Arbeitslosigkeit in Deutschland sein. Die Bildung von nationalem Vermögen wird erschwert werden, und vorhandenes Vermögen muß aufgebraucht werden.

(Zuruf des Abg. Weiß: Daran sind die Arbeitsprofite der Unternehmer schuld.)

Bisjetzt hat vor allen Dingen der Mittelstand diese Lasten der Sozialversicherung in der Hauptsache zu tragen gehabt. Wir sind der Ansicht, daß, wenn z.B. die deutsche Regierung so weit geht, daß sie einen Angestellten, der ein Einkommen von 8 400 Mark hat, in die Versicherung hineinzwängt, das jedenfalls zu weit geht, und daß es besser wäre, man würde diesen Angestellten die Versicherungsbeträge lassen. Dann könnte sich der Angestellte, wenn er am Ende seiner Arbeitskraft angelangt ist, ein kleines Vermögen allein aus diesen Versicherungsbeträgen gespart haben. Der deutsche Wohlfahrtsstaat dagegen sammelt Beträge in übertriebener Weise an; er beschäftigt damit eine Überzahl von Angestellten, die diese Beträge verwalten müssen, und entzieht auf diese Weise der deutschen Wirtschaft einen Teil ihres Betriebskapitals.

(Zuruf des Abg. Weiß: Der Herr Röchling hat ja auch eben zugestimmt.)

Der Herr Röchling ist nicht in der Wirtschaftspartei. Nicht das Gefühl, versichert zu sein, sondern die eigene Verantwortung der Persönlichkeit erscheint uns die bessere Grundlage des Staates zu sein. Wir verneinen keinesfalls die deutschen Versicherungsgesetze, aber wir stehen auf dem Standpunkt, daß der Umfang, den die Gesetze jetzt angenommen haben, viel zu weit geht.

In Konsequenz dieser Haltung könnte meine Partei auch das vorgetragene Gutachten nicht ganz unwidersprochen lassen, wenn nicht die besonderen Verhältnisse im Saargebiet noch zu berücksichtigen wären. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß der Kampf, ob diese Lasten für die deutsche Wirtschaft tragbar sind oder nicht, nicht in dem kleinen Saargebiet ausgefochten werden kann, sondern nur im Reiche. Außerdem hat es keinen Sinn, daß wir für die kurze Zeit, in der wir noch vom Reiche getrennt sind, in dieser Beziehung besondere Gesetze einführen. Nur aus dem Grunde widersprechen wir dem Gutachten nicht. Wir wollen aber auch

<u>nicht</u>

nicht diese Gelegenheit, die der Wirtschaft neue Lasten auferlegt, vorübergehen lassen, um die Regierungskommission nochmals nachdrücklich darum zu bitten, daß sie die Gewerbesteuer endlich abändert. Die Höhe der Gewerbesteuer wird in den betroffenen Kreisen als ein großes Unrecht empfunden. Es ist notwendig, daß diese Steuergesetzgebung geändert wird. Wir bitten den Vertreter der Regierungskommission, davon Notiz zu nehmen, daß die Regierungskommission doch endlich dem Landesrat eine Vorlage zur Abänderung der Gewerbesteuer zugehen läßt, die dem Gewerbe eine Erleichterung bringt.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4 I

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Staatskommissar Kuchenbecker!

Staatskommissar Kuchenbecker: Meine Herren! Es ist darüber geklagt worden, daß die Unfallvorlage dem Landesrat zu spät zugegangen ist. Ich darf darauf hinweisen,daß diese Vorlage umfangreiche Vorarbeiten erforderte und daß zunächst Verhandlungen mit den Trägern der Unfallversicherung im Reiche gepflogen werden mußten und dann mit den Berufsgenossenschaften im Saargebiet. Außerdem mußte die finanzielle Auswirkung der Vorlage geprüft werden. Alle diese Arbeiten haben eine recht erhebliche Zeit in Anspruch genommen. Die Abteilung Sozialversicherung hat die Vorlage im Interesse der Versicherten so beschleunigt, wie sie es nur konnte.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Regierungsrat Mayer!

Regierungsrat Mayer: Meine Herren! Gestatten Sie mir in kurzen Worten einige Punkte richtig zu stellen, die wahrscheinlich von den Herren Vorrednern nicht richtig aufgefaßt worden sind.

Zunächst wurde behauptet, die Einführung der Drittelungsgrenze stände im Widerspruch zu der Heidelberger Abrede. Das trifft aber nicht zu. Der § 4 der Heidelberger Abrede besagt:

> " Die Regierungskommission des Saargebietes wird tunlichst bald die Renten der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Saargebiet, die noch nicht nach dem tatsächlichen oder einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst im Sinne der R.V.O. festgesetzt sind, auf den Betrag zu erhöhen, der dieser Grundlage entspricht."

Meine Herren! Sie haben in der Reichsversicherungsordnung zweierlei Jahresarbeitsverdienste: Esxsind dies das durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der Landwirtschaft und der Industrie. Durch die Verordnungen in der Nachkriegszeit bekamen wir dann noch die fiktiven Jahresarbeitsverdienste für die sogenannten Altunfallrentner. Der § 4 der Heidelberger Abrede hat den Zweck, diese fiktiven Jahresarbeitsverdienste zu beseitigen und dafür entweder die tatsächlichen Jahresarbeitsverdienste oder die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der Landwirtschaft wieder einzuführen. Nach Rücksprache unserer Abteilung mit der betreffenden Abteilung in Berlin bestanden dort keine Bedenken dagegen,daß hier im Saargebiet die Drittelungsgrenze beibehalten wird,wenigstens insofern, als sie nicht in Widerspruch steht zu der Heidelberger Abrede.Darüber, ob die Drittelungsgrenze an sich berechtigt ist,kann man geteilter Ansicht sein. Ich kann nur betonen,daß die Vorlage auch in dieser Beziehung nicht im Widerspruch zu der Heidelberger Abrede steht. Dann ist

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

vielfach behauptet worden, eine Bestimmung zugunsten der Versicherten aus der Heidelberger Abrede sei durch die Ausführungsverordnung der Saarregierung und der deutschen Regierung aufgehoben worden. Auch das trifft nicht zu, meine Herren!

Es ist bekannt, daß durch die Frankfurter Abrede die gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft des Saargebietes vom 1. Januar 1922 ab die Träger der Unfallversicherung für das Saargebiet geworden sind. Nicht enthalten in der Frankfurter Abrede sind die Verhältnisse zwischen der Reichsknappschafts-Berufsgenossenschaft und der Saar-Knappschaftsberufsgenossenschaft. Diese beiden Berufsgenossenschaften haben unbeeinflußt von dem Frankfurter Abkommen versucht, ihre Verhältnisse durch private Abkommen zu regeln, und diese Verhältnisse sind durch das sogenannte Bonner Abkommen geregelt und ergänzt worden. Bereits in dem Bonner Abkommen war als Stichtag der 1. Oktober 1922 vorgesehen und anerkannt. Denn tatsächlich haben lange vor dem erwähnten Urteil die Berufsgenossenschaften auf Grund dieses Bonner Abkommens diesen Stichtag anerkannt. Da aber dieses Bonner Abkommen noch nicht sanktioniert war, mußte es in den sogenannten Ausführungsbestimmungen zu der Heidelberger Abrede nachgeholt werden. Und so ist es gekommen, daß der 1. Oktober 1923 als Stichtag in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden konnte. Es war ein rein zufälliges zeitliches Zusammentreffen.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Hoffmann!

Abg. Hoffmann(SP): Meine Herren! Ja,meine Herren, gestatten Sie mir,daß ich darüber kurz noch etwas sage. Mein Vorredner stellt eben fest, daß der § 4 der Heidelberger Abrede sage, daß die Renten, welche noch nicht nach dem tatsächlichen oder einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst errechnet werden, danach zu errechnen sind. Er glaubt nun, daß damit die fiktiven Arbeitsverdienste von früher eine Rolle spielen. Aber ich frage einen jeden: Ist das eine Berechnung nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst, wenn ich meinetwegen 20 oder 30 000 Franken Jahreseinkommen habe und bekomme dann nur 12000 Franken ganz angenommen und von den darübergehenden 18000 noch 6000. Ich habe dann 18000 Franken Jahresarbeitsverdienst, obwohl ich 30 000 Franken verdient habe. Keiner wird doch behaupten können,daß das dann noch ein tatsächlicher Jahresarbeitsverdienst ist, wenn man ihn um 12 000 Franken gekürzt hat. Und das sieht der Regierungsentwurf vor. Es ist sehr interessant, festzustellen, daß der Regierungsvertreter erklärt, sie hätten dazu die Genehmigung der Reichsstellen. Das haben wir noch nicht gewußt. Wir werden da natürlich bei den Reichsstellen Beschwerde einlegen. Wir vertreten die Meinung, daß, wenn das Abkommen sagt, es ist der Jahresarbeitsverdienst ungekürzt zugrunde zu legen, es auch dann so gehandhabt wird.

Dann zu der anderen Frage. Es besteht kein Zweifel darüber, daß das Frankfurter Abkommen damals in Kraft getreten war. Es sah aber die Übernahme der Unfallrenten für die im Bergbau Verunglückten nicht vor. Die Saarknappschafts-Berufsgenossenschaft hat dann mit der Sektion I in Bonn Richtlinien vereinbart, und zwar im Juli 1923. Nach diesen Richtlinien hat man, ohne die Gewerkschaften und ohne die Unfallrentner zu hören,beschlossen, daß die Renten ab 1.10. 1923 für die im Saargebiet Wohnenden von der Saarknappschaftsberufsgenossenschaft und für die außerhalb des Saargebietes Wohnenden von der Sektion I bezahlt werden. Auf Grund dessen haben wir auch die Klage angestrengt und sie bei der ersten Instanz gewonnen. Die Heidelberger Abrede aber sieht vor, daß auch diese Unfallrenten übernommen werden. Es ist aber kein Termin bestimmt. Diese Änderung muß also auch am 1.November 1927 in Kraft treten. Aber wenn nun das Abkommen diese Bestimmung hat, dann wäre es nicht loyal gehandelt, wenn man den Stichtag abänderte auf den 1.Oktober 1923- Am 1.Oktober 1923 ist kein gesetzliches Abkommen zustande gekommen. Was die Berufsgenossenschaften gemacht haben, waren Privatvereinbarungen, die keine gesetzliche Basis haben. Man hat also den Termin so verschoben, daß diese Rentner ihre Nachzahlungen wahrscheinlich nicht erhalten. Ich habe ausdrücklich betont, daß wir glauben, daß die Ausführungsverordnung das Abkommen nicht ändern kann. Diese Meinung wird wahrscheinlich auch bei der Revisionsinstanz vertreten werden.

Vorsitzender

LR Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Reinhard!

Abg.Reinhard(KP): Meine Herren! Ich habe im Namen der Kommunistischen Fraktion zu der Vorlage der Regierungskommission betr.

Unfallversicherung

folgendes

G U T A C H T E N

abzugeben:

"Die Vorlage der Regierungskommission entspricht in keiner Weise den Interessen der Unfallbeschädigten. In der Vorlage sind nicht einmal die jetzigen reichsgesetzlichen Bestimmungen betreffend Beseitigung der Drittelungsgrenze enthalten. Ferner fehlen eine ganze Reihe Bestimmungen, die im Reichsgesetz aufgenommen wurden und die immerhin eine Verbesserung gegenüber den jetzigen Zuständen bedeuten.

Die Mehrheit des Landesrates hat durch den Kommissionsbericht zum Ausdruck gebracht, daß sie die restlose Übernahme der reichsgesetzlichen Bestimmungen und damit die gleichen Renten wie im Reiche fordert. Die Kommunistische Fraktion ist keinesfalls gegen diese Forderungen. Sie stellt aber fest, daß diese Forderungen absolut ungenügend sind.

Die Kommunistische Reichstagsfraktion hat bei den Beratungen zur Neuregelung der Sozialversicherung eine ganze Reihe wichtige Anträge gestellt, durch welche insbesondere gefordert wurde, die Renten auf die Höhe des verdienten Lohnes zu bringen. Wir machen diese Forderungen zu den unsrigen.

Für das Saargebiet fordern wir insbesondere noch, daß den Unfallrentenempfängern und darüber hinaus allen Opfern der Arbeit endlich ihre vorenthaltenen Renten nachbezahlt werden, was den Beamten recht ist, muß den Opfern der Arbeit billig sein. Der Friedensvertrag garantiert ausdrücklich den Rentenempfängern dieselben Renten in gleicher Höhe, wie sie im Reiche gewährt werden. Sowohl die Saarregierung wie die Reichsregierung werden verpflichtet, diese erworbenen Rechte der Rentenempfänger zu schützen. Beide Regierungen haben aber bisher das Gegenteil getan. Sie haben einfach die Rentenempfänger um ihre erworbenen Rechte betrogen. Im Gegensatz hierzu wurde den Beamten dieses Recht zuerkannt, wodurch die oberen Beamten ungeheure Summen auf Kosten der werktätigen Steuerzahler nachgezahlt wurden.

Wir fordern deshalb sowohl von der Reichs-wie von der Saarregierung, für die Opfer der Arbeit die Nachzahlung der gestohlenen Renten.

Die Rentenempfänger des Saargebietes und darüber hinaus die Gesamtarbeiterklasse machen wir darauf aufmerksam, daß der Betrug an den Rentenempfängern nur möglich war

unter

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

unter der Zustimmung der gesamten bürgerlichen Parteien einschließlich der Sozialdemokratie. Dieselben Parteien lehnen es heute auch noch ab, die berechtigten Forderungen der Opfer der Arbeit anzuerkennen. Sie pfeifen sogar auf die eigenen Gesetze und Verordnungen, ja auf die Urteile ihres eigenen Klassengerichtes, die den Opfern der Arbeit, die von uns geforderten Renten zuerkennen mußten.

Die Hauptverantwortlichen sind die Sozialdemokratie und die Zentrumspartei. Beide Parteien haben der jeweiligen Reichsregierung stets ihre Unterstützung in dem Vorgehen gegen die Unfallrentner und darüber hinaus gegen die gesamten Rentenempfänger geliehen. So hat noch im Oktober 1928 der Reichsarbeitsminister Wissel von der Sozialdemokratie auf dem Wege der Verordnung ein rechtsgültiges Urteil des zuständigen deutschen Senats, das den Opfern der Arbeit des Saargebietes ihre geraubten Renten zuspricht, einfach mit einem Federstrich außer Kraft gesetzt.

In der Saarregierung ist die Zentrumspartei in erster Linie für den arbeiterfeindlichen Kurs gegen die Opfer der Arbeit verantwortlich. Unter dem Protektorat des Zentrumsministers Koßmann wurde die jetzige Spottgeburt dem Landesrat unterbreitet. Koßmann genießt nach wie vor das uneingeschränkte Vertrauen des Zentrums und den übrigen Parteien. Sie sind deshalb voll und ganz für die arbeiterfeindliche Verordnung der Saarregierung verantwortlich, daran ändert auch nichts ihre jetzige Abgrenzung von dem Verordnungsentwurf der Regierung.

Die Kommunistische Landesratsfraktion stellt auf Grund der angeführten Tatsachen fest, daß weder die Saar- noch die Reichsregierung und die hinter ihnen stehenden Parteien daran denken, die berechtigten Forderungen der Opfer der Arbeit anzuerkennen. Sie ruft deshalb den Opfern der Arbeit zu, in engster Verbindung mit der Gesamtarbeiterklasse unter Führung der Kommunistischen Partei den Kampf gegen das jetzige System bis zu einer endgültigen Vernichtung zu führen, da nur dadurch die Durchsetzung der berechtigten Forderungen der Opfer der Arbeit möglich ist.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Staatskommissar Kuchenbecker!

Staatskommissar Kuchenbecker: Ich weise die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Reinhard, daß diese Vorlage der Regierungskommission eine Schandvorlage sei, als unangebracht zurück.

Vorsitzender

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Vorsitzender: Meine Herren! Wir kommen jetzt zur Abstimmung! Wer für das Gutachten der Kommissicn ist, möge die Hand erheben? Ich stelle fest, daß sämtliche Parteien mit Ausnahme der Kommunisten für diesen Gutachten stimmen!

Wer für das Gutachten der Kommunistischen Partei ist, möge die Hand erheben? Ich stelle fest, daß die Kommunisten allein dafür stimmen!

Damit ist die Vorlage, wie sie die Kommission ausgearbeitet hat, angenommen.

Vorsitzender

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

Vorsitzender: Wir kommen jetzt zur Vorlage betr.:

Erwerbslosenfürsorge.

Hierzu erteile ich dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Hirschmann das Wort!

Abg.Hirschmann(Z): Meine Herren! Der Bericht der Kommission lautet:

B E R I C H T

der 3. und 7. Kommission des Landesrates über die Beratung des Verordnungsentwurfes betr.

Erwerbslosenfürsorge.

Die III. und VII. Kommission hat sich in ihren Sitzungen vom 18.Dezember 1928, 4.Januar und 25.Februar 1929 mit der Vorlage befaßt.

Die Kommission vertrat die Auffassung, diese Vorlage nicht zu beraten, sondern von der Regierungskommission die Einführung des Reichsgesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu fordern.

In der Kommissionssitzung vom 4.I.ds.Js. hat ein Mitglied einen diesbezüglichen Antrag eingebracht, dem alle Parteien mit Ausnahme der Kommunisten sich angeschlossen haben. Der Antrag lautet:

" Die III. und VII. Kommission des Landesrates ersuchen die Regierungskommission, den vorliegenden Entwurf betr. Erwerbslosenfürsorge zurückzuziehen und dem Landesrat bald einen solchen betr. Erwerbslosenversicherung, der den Bestimmungen der Erwerbslosenversicherung im Reich anzugleichen ist, vorzulegen. Der jetzige Entwurf fußt auf einem Gutachten der Arbeitskammer, das schon 1 3/4 Jahr zurückliegt und in einer Zeit gefaßt wurde, als das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16.Juli 1927 noch nicht in Kraft gesetzt war. In einer Besprechung der Gewerkschaftsvertreter mit der Abteilung Sozialversicherung wurde zugesagt, daß gemäß der inzwischen erfolgten Regelung im Reiche auch im Saargebiet die Arbeitslosenversicherung zur Einführung käme. Notwendig ist auch eine organische Verbindung der Arbeitsvermittlung mit der Arbeitslosenversicherung. Infolge der gegebenen Zusage und der praktischen Lösung der Frage ist es überflüssige Arbeit, den vorliegenden Entwurf zu beraten, der zudem auch einer neuzeitlichen Regelung nicht gerecht wird.

Daher ersuchen die genannten Kommissionen um Zurücknahme des vorliegenden und baldige Vorlegung des in vorstehendem Antrage genannten Arbeitslosenversicherungs-Entwurfes.

Ferner

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Ferner wird die Regierungskommission ersucht, die gegenwärtigen Sätze in der Erwerbslosenfürsorge bis zur Einführung des oben verlangten Gesetzes wesentlich zu erhöhen."

Die Kommunistische Fraktion hält an ihrem Standpunkt, Arbeitslosen-Versicherungsgesetz abzulehnen, fest und schlägt eine Erhöhung der Sätze der Erwerbslosenfürsorge vor.

Außerdem hat die Kommunistische Fraktion einen Antrag betr. Erwerbslosen-und Kurzarbeiter-Fürsorge eingebracht, welcher dem Berichte, der Ihnen schriftlich vorliegt, als Anlage beigefügt ist. Dieser Antrag lautet:

A N T R A G

der kommunistischen Landesratsfraktion betr.:

Erwerbslosen-und Kurzarbeiterfürsorge.

I. Einrichtung der Fürsorge.

§ 1

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Kurzarbeiter und Erwerbslose einzurichten. Aufgabe dieser Fürsorge ist: die Unterstützung der Erwerbslosen bis zur Wiedervereinigung in den Produktionsprozeß und der Kurzarbeiter bis zu deren Vollbeschäftigung. Die Fürsorge darf nicht den Rechtscharakter einer Armenunterstützung tragen.

§ 2

Gemeinden, die trotz des vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosen-oder Kurzarbeiterfürsorge einrichten, müssen auf Anordnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltung eine solche einrichten. Gegen eine diesbezügliche Anordnung gibt es keine Beschwerde; sie ist endgültig.

II. Unterstützung.

§ 3

Die Fürsorge wird jedem Erwerbslosen oder Kurzarbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts gewährt, soweit dessen tariflicher Lohn bezw. Gehalt nicht durch die Regierungskommission des Saargebietes, die Gemeinde, oder den Unternehmer, oder bei Krankheit, Unfall und Invalidität durch die bestehenden Versicherungsanstalten des Saargebietes oder durch die öffentliche Fürsorge sichergestellt ist.

Der

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

ist. Der Erwerbslose hat sich sofort bei Eintritt der Erwerbslosigkeit bei der Fürsorgestelle zu melden. Die Fürsorge wird während der ganzen Dauer vom Tage des Beginns der Erwerbslosigkeit oder Kurzarbeit an gewährt. Zeitliche Beschränkungen der Fürsorge dürfen nicht stattfinden. Insbesondere wird die Fürsorge auch gewährt:

a) allen Arbeitern, die von Streiks und Aussperrungen betroffen sind,

b) den aus der Schutz-, Untersuchungs-oder Strafhaft Entlassenen.

§ 4

Die Höhe der Unterstützung der männlichen und weiblichen Erwerbslosen entspricht jeweils dem Tariflohn einschl. aller Zulagen der Industrie-oder Berufsgruppe, der der Erwerbslose angehört.

Kurzarbeiter erhalten den Differenzbetrag zwischen dem tatsächlichen und dem Tariflohn einschl. aller Zulagen, den sie bei Vollarbeit erhalten würden als Unterstützung.

Die Unterstützung der Erwerbslosen und Kurzarbeiterfürsorge unterliegt nicht der Einkommensteuer, desweiteren ist dieselbe nicht pfändbar.

§ 5

Von der Fürsorge können nur solche Erwerbslose und Kurzarbeiter ausgeschlossen werden, die sich beharrlich weigern, eine Arbeit anzunehmen, die dem Beruf und der körperlichen Fähigkeit des Erwerbslosen entspricht und wo der Arbeiterausschuß der betr. Arbeitsstelle gegen die Einstellung keinen Einspruch erhebt und der tarifliche Lohn und der Achtstundentag garantiert sind.

§ 6

Die Fürsorge darf von der sogenannten „Bedürftigkeit" nicht abhängig gemacht werden.

III. Produktive Erwerbslosenfürsorge.

§ 7

Hauptziel der Fürsorge muß sein: die Beschaffung von produktiver Arbeit für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter. Die Mittel der Fürsorge dürfen aber nur verwandt werden für im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten, wobei unter allen Umständen der tarifliche Lohn und der Achtstundentag garantiert sein müssen.

Wird

Wird einem Erwerbslosen durch den Arbeitsnachweis eine Arbeit außerhalb seines Wohnortes vermittelt und es entstehen ihm dadurch besondere Auslagen, so ist dem Erwerbslosen aus Mitteln der Fürsorge zum mindesten, wenn Fahrgeld gezahlt wurde, das Fahrgeld als Spesen zu zahlen.

Alle Arbeiter im Sinne der produktiven Erwerbslosenfürsorge unterliegen der Kontrolle der Gewerkschaften, Arbeiterausschüsse und der Erwerbslosenausschüsse.

An private Unternehmungen dürfen Kredite aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge nicht gewährt werden.

§ 8

Die Gemeinde, die zur Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung zuständig ist, muß die Erwerbslosen, die zu unterstützen sind, bei der allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirkes gegen Krankheit versichern. Sie hat jeden Erwerbslosen bei Eintritt der Erwerbslosigkeit sofort bei der Krankenkasse anzumelden und die vollen Beiträge für ihn zu entrichten. Der Versicherte ist abzumelden, sobald er wieder in Beschäftigung steht, die die Krankenversicherungspflicht voraussetzt.

§ 9

Als Grundlohn gilt der tarifliche Lohn, den der Erwerbslose vor Eintritt der Erwerbslosigkeit hatte.

V. Invaliden-und Altersversicherung.

§ 10

Die Gemeinde, die zur Zahlung der Erwerbslosenunterstützung zuständig ist, ist verpflichtet, für die Dauer der Erwerbslosigkeit die gesetzlichen Beiträge für die Invaliden-und Angestelltenversicherung sowie für die knappschaftliche Pensionsversicherung in der Höhe zu entrichten, die für den Erwerbslosen vor Eintritt der Erwerbslosigkeit maßgebend waren.

VI. Verwaltung und Verfahren.

§ 11

Die Verwaltung der gesamten Erwerbslosenfürsorge unterliegt Selbstverwaltungskörpern, die sich aus je 3 Vertretern der Gewerkschaften, Arbeiterausschüsse und Erwerbslosenausschüsse zusammensetzen. Sie haben alle örtlichen Fragen im Rahmen des Gesetzes, insbesondere die Art und Methode der Gewährung der Fürsorge, die Feststellung des Bedürfnisses der Einrichtung einer Fürsorge in der Gemeinde, sowie die hierfür notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 12

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

§ 12

Neben den örtlichen Verwaltungskörpern ist eine zentrale Landesfürsorgestelle zu errichten, die sich gleichfalls aus je 3 Vertretern der Gewerkschaften, Arbeiterausschüssen und Erwerbslosenausschüssen zusammensetzt.

§ 13

Einspruch gegen Entscheidungen der örtlichen Fürsorge ist bei der Landesfürsorgestelle einzureichen. Die Einspruchsfrist beträgt höchstens 4 Wochen. Der Entscheid der Landesfürsorgestelle ist endgültig.

§ 14

Die Unternehmer sind verpflichtet, der örtlichen, sowie der zentralen Erwerbslosenfürsorgestelle jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

VII. Aufbringung der Mittel.

§ 15

Die gesamten Mittel, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Fürsorge der Erwerbslosen erforderlich sind, werden den Gemeinden von der Regierungskommission zur Verfügung gestellt.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 16

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Alle bisherigen auf die Erwerbslosenfürsorge bezugnehmenden Verordnungen und Bestimmungen werden aufgehoben.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4
1

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Kiefer!

Abg.Kiefer (Z): Meine Herren! Aus dem Kommissionsbericht geht die Stellungnahme der Mehrheit des Landesrates in der Frage der Erwerbslosenfürsorge deutlich hervor. Wir können uns daher auf einige kurze Bemerkungen beschränken. Wie früher schon einmal dargelegt, fußt der Entwurf der Regierungskommission auf veralteten Reichsbestimmungen,sodann auf einem Gutachten,das die Arbeitskammer vor rund 2 Jahren herausgab,als die Arbeitslosenversicherung im Reich noch nicht in Kraft getreten war. Nach Inkrafttreten der Arbeitslosenversicherung im Reiche forderte auch die Arbeitskammer bei nur 2 Stimmenthaltungen die Einführung dieses Versicherungszweiges im Saargebiet. Diese Forderung der Arbeitskammer deckt sich mit den Forderungen der politischen Parteien und der wirtschaftlichen Verbände. Wir haben demnach die Tatsache zu verzeichnen,daß alle beteiligten Parteien,mindestens die überwältigende Mehrheit sich völlig einig sind, diesen Versicherungszweig auch im Saargebiet zur Einführung zu bringen. Diese Einführung ist auch deshalb notwendig,damit die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,die im organischen Zusammenhang stehen, in einer Verordnung geregelt werden können. Vor fast 2 Jahren lag uns ein Entwurf betr. Arbeitsvermittlung vor; damals machten wir unsere Zustimmung abhängig,daß diese Arbeitsvermittlung mit der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang gebracht würde. Bis heute ist der Entwurf betr. Arbeitsvermittlung noch nicht in Kraft gesetzt, sodaß auch nach der Seite gar keine Schwierigkeiten bestehen nun ganze Arbeit zu leisten. Diese ganze Arbeit wird von der Kommission gefordert. Auch wir schließen uns dieser Forderung an und sehen deshalb von einer Begutachtung des vorgelegten Entwurfes betr. Arbeitslosenfürsorge ab. Wir ersuchen die Regierungskommission, diesen Entwurf zurückzuziehen und dem Landesrat baldigst einen Entwurf betr. Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vorzulegen. Dieses Verlangen wird von der überwältigenden Mehrheit der Beteiligten entschieden unterstützt, die klare Rechtsverhältnisse auf diesem Gebiet im Saargebiet wünschen.

(Zuruf des Abg.Reinhard: Hilfskassen für die Arbeiter!)

Bei einer Besprechung der Frage mit der Abteilung Sozialversicherung wurde erklärt, daß es schwierig sei,auf einmal oder in kurzer Zeit alle Versicherungszweige in Ordnung zu bringen, wegen der damit verbundenen Belastung. Es dürfte notwendig sein,nochmals hervorzuheben, daß durch die Neuregelung der Invaliden=und Angestelltenversicherung im Saargebiet überhaupt keine Mehrbelastung entstanden ist, durch die Neuregelung der Unfallversicherung nur eine teilweise, da ja der Löwenanteil der Mehrlasten den Reichsversicherungsträgern zufällt. Bei Einführung der Erwerbslosenversicherung tritt automatisch eine Entlastung der Landeskasse und der Gemeinden ein, da die Beteiligten selbst ja die Mittel für die Arbeitslosenversicherung aufzubringen haben. Die Belastung, die dadurch den Trägern dieser Versicherung entsteht, kann wegen der Entlastung der Landeskasse durch Abbau der Steuerlasten wieder für die

<u>Beteiligten</u>

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4 I

Beteiligten ausgeglichen werden.

Somit entfällt auch jeder berechtigte materielle Grund, die Einführung der Arbeitslosenversicherung hinauszuschieben.

Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir den neuesten Widerstand, den die Einführung erfährt, bei den französischen Kräften suchen. Die Bergwerksdirektion hat rund 15000 Arbeiter in 1 1/2 Jahren abgebaut, die zum guten Teil der Arbeitslosenversicherung des Reiches, der Arbeitslosenfürsorge des Saargebietes, dem Knappschaftsverein zur Last gefallen sind, soweit sie nicht anderweitig in Arbeit kamen. Für sie ist die Arbeitslosenfrage voraussichtlich gelöst, sodaß dort nicht mehr das Interesse an der Lösung besteht, das vorher bestimmt bestanden hatte. Sollten die Schwierigkeiten tatsächlich nur von dort kommen, dann darf die Regierungskommission nicht danach handeln; sie ist verpflichtet, den Willen der Mehrheit des Volkes in dieser Frage zu respektieren.

<u>Die beste Arbeitslosenfürsorge ist die Beschaffung von Arbeit.</u> Dieses Winterhalbjahr brachte auch dem Saargebiet eine schlimme Arbeitslosigkeit. Die betroffenen Menschen litten sehr. Wir erkennen an, daß die verschiedenen Stellen bemüht waren,nach Kräften zu helfen. Die ganze Not konnte aber nicht gelindert werden. Helfen kann nur voller Verdienst. Nunmehr bricht der Frühling an. Manche Arbeitsmöglichkeit könnte geschaffen werden,wenn die nötigen Geldmittel zur Verfügung stünden. Da aber liegt der Hund begraben.

(Zuruf des Abg.Weiß: Wer beerdigt denn den Hund!)

Die Gemeinden sind arm. Sie verfügen nicht über die nötigen Geldmittel. Wäre es da nicht die allerhöchste Zeit,die große <u>Kommunalanleihe</u> zu genehmigen,damit so mittel ins Land kommen? Der Straßenbau ist ein sehr vordringliches Projekt,um nur eins zu streifen. Müßte nun nicht alles getan werden, die Bautätigkeit, den Straßenbau in Fluß zu bringen ? Ohne Geld ist das unmöglich. Möge daher die Regierungskommission den Wünschen der Gemeinden schnell nachkommen,damit produktive Erwerbslosenfürsorge Platz greifen kann.

Zum Schlusse verweisen wir noch auf die Forderung der Kommission, bis zum Inkrafttreten der geforderten Arbeitslosenversicherung die Unterstützungssätze der heutigen Erwerbslosenfürsorge wesentlich zu erhöhen. Dieser Forderung schließt sich meine Partei an. Sie ersucht die Regierungskommission,schnell in all den angeführten Fragen zu handeln, damit Elend behoben und Not gemildert wird.

Ich möchte nun noch ganz kurz an die vorhergegangene Debatte anknüpfen. Es ist ganz eigentümlich,wenn die Kommunisten in der Kommissionssitzung sind,sind sie alle nette und friedliche Menschen,sobald sie aber hierher kommen und sehen die Tribünen etwas besetzt, geht dem Herrn Reinhard der Gaul durch. Ich war noch nicht in Rußland,kenne

<u>also</u>

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

also die Verhältnisse nicht genau. Wenn ich mir aber die russische Regierung betrachte, so muß ich sagen, es ist dort kein einziger Arbeiter vertreten, alle Mitglieder sind Akademiker.

(Zurufe der Kommunisten: Oho !)

Nehmen Sie Lenin, Stallin, Trotzki, Tschitscherin usw. So ist aber die kommunistische Manier. Die Arbeiter können dort 12 und mehr Stunden arbeiten und haben längst nicht das an Entgelt, was die Arbeiter in dem „verflixten" Deutschland - wenn wir mal das Wort gebräuchen wollen-, verdienen. Ich beschäftige mich auch mit der kommunistischen Lehre, manches Gute ist auch darin. Wenn man aber sieht, wie die Kommunisten unter sich sind, wie einer den andern verkeilt, dann kriegt man den Ekel von dieser Gesellschaft. Und diese Leute wollen die Welt reformieren.

(Allseitige Bravo-Rufe)

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Weiß!

Abg.Weiß(KP): Meine Herren! Ich habe eben geglaubt, wir würden uns in einem Zirkus befinden.

(Zuruf des Abg.Kiefer: Deswegen treten Sie jetzt auf!)

Zu der Frage der Erwerbslosenfürsorge. Ich glaube,Herr Kiefer, es wäre notwendig, daß tausende von Erwerbslosen Ihre Manieren von eben hätten sehen können; diese hätten Ihnen die gebührende Antwort gegeben. Wir haben in den Kommissionssitzungen Ausgang vorigen Jahres darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, den Ausbau der Erwerbslosenfürsorge vorzunehmen. Es ist nicht so, wie von meinem Vorredner gesagt wird, als wenn die übrigen Mitglieder des Landesrates die Einführung des Erwerbslosenversicherungsgesetzes gefordert hätten,sondern ich stelle fest, daß die Kommission bereits in die Beratung eingetreten war und erst in der zweiten Sitzung hat man die Beratung eingestellt. Wir haben als Kommunisten darauf hingewiesen, daß wir das Erwerbslosenversicherungsgesetz aus prinzipiellen Gründen ablehnen und verlangten, daß die Vorlage betr.Erwerbslosenfürsorge beraten wird. Es ist uns entgegen gehalten worden „warum seid ihr gegen das Versicherungsprinzip,ihr könnt ja fordern, daß die Beiträge von den Unternehmern aufgebracht werden." Tausende von Erwerbslosen sind ja von der gegenwärtig bestehenden Erwerbslosenfürsorge ausgeschaltet durch Karenzzeit und Ausschlußsätze. Wir haben bereits einen eigenen Antrag über Erwerbslosen= und Kurzarbeiterfürsorge eingereicht. Die Kommunisten verwahren sich gegen die Verschleppungspolitik der übrigen Parteien, weil dadurch den Erwerbslosen nicht geholfen wird. Wer für Besserstellung der Erwerbslosen ist,muß sich in dem Falle dafür erklären,einen sofortigen Ausbau der Erwerbslosenfürsorge zu fordern. Wir machen uns keineswegs die Begründung der Regierungskommission zu eigen, die sagt,„daß das Erwerbslosenversicherungsgesetz nicht eingeführt werden könne,weil die Lasten für die Unternehmer nicht tragbar sind. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß Staat und Unternehmer, die diese Riesenarmee von Erwerbslosen geschaffen haben, auch diese zu unterstützen haben und daß dies nicht geschieht durch Aufbringung von Beiträgen durch die Arbeiterschaft selbst. Ich habe in der letzten Plenarsitzung bereits eingehend auf diese Dinge hingewiesen,sodaß ich das heute nicht mehr zu tun brauche. Ich habe damals darauf hingewiesen, daß unsere Erwerbslosen im Saargebiet genau so behandelt werden wie diejenigen im Reich, nämlich von der Polizei werden sie auseinander gesprengt und mit blauen Bohnen bearbeitet. Während der letzten Plenarsitzung standen hunderte von Erwerbslosen vor dem Rathaus und verlangten Brot und Arbeit. Seit diesen Wochen ist nich$$ für die Leute geschehen,abgesehen

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

von einigen Kleinigkeiten, die wie ein Tropfen auf einen heißen Stein waren. Diese Erwerbslosen haben zu Tausenden Stellung genommen und haben nicht die Einführung des Erwerbslosenversicherungsgesetzes gefordert, sondern den Ausbau der Erwerbslosenfürsorge. Einstimmig wurde der Kommissionsentwurf gutgeheißen. Am 6.März gingen die Erwerbslosen dazu über Kundgebungen in Saarbrücken,Neunkirchen und Saarlouis zu veranstalten. Über 4000 Demonstranten begaben sich auf die Straße. Die Polizei und die Landjäger haben dasselbe getan wie im Reich, sie wurden auf die Leute losgehetzt. Das ist das, was die kapitalistische Gesellschaft für die Opfer der Arbeit übrig hat. Anstatt Unterstützungen zu gewähren,wenn sie aus dem Produktionsprozeß entfernt werden, werden sie von der Polizei auseinander getrieben. Hier möchte ich Ihnen einen Witz erzählen,der in Völklingen passiert ist. Verzeihung, es ist eigentlich kein Witz, denn es ist Wahrheit. Anläßlich der Reichsunfallwoche hatten sich die Schüler der Völklinger Werksschule einen Film im Kino angesehen. Mittags gegen 1 Uhr war die Vorführung beendet und als sie geschlossen mit ihrem Lehrer an der Spitze zurückmarschieren wollten, sprang die Polizei herbei und trieb die Schuljungen auseinander. Sie können ersehen, wie diensteifrig unsere Polizei gegen die Schuljungen ist.

- Lachen -

(Zuruf des Abg.Reinhard: Das ist Erziehung zum Völkerbundsgedanken!)

Es haben in dieser Zeit eine Reihe von Gemeindevertretungen im Saargebiet ebenfalls zu dem Erwerbslosenproblem Stellung genommen. Wir können feststellen,daß auch in der Gemeinde Völklingen und darüber hinaus in anderen Gemeinden die Vertreter auch der übrigen Parteien die Forderungen der Kommunistischen Partei unterstützten, die im wesentlichen folgende sind: Beseitigung der Karenzzeit,Zahlung der Unterstützung vom ersten Tage an,Erhöhung der Unterstützung um mindestens 50 %. Und wenn Sie von den übrigen Parteien hier im Landesrat sich heute wiederum dagegen wenden,dann wenden Sie sich gegen Ihre eigenen Parteigenossen draußen im Gebiet, die bereits diesen Anträgen zugestimmt haben. Wir wissen, daß Sie dort in diesen Gemeindevertretungen nur zugestimmt haben unter dem Druck der Erwerbslosen, die aufmarschiert waren, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Das ist eben hier in dem Theater, möchte man fast sagen, leider nicht möglich.

(Zuruf des Abg.Kiefer : Zirkus !)

Herr Kiefer wird vielleicht noch Clown in diesem Zirkus!

(Zuruf

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8

A4 I

(Zuruf des Abg.Kiefer: Dann machen wir ein Kompagniegeschäft!)(Sie würden einen herrlichen Clown im Sowjetstern abgeben.)

- unverständliche Zwischenrufe -

- Glocke des Vorsitzenden -

(Zuruf des Abg.Schmelzer: Wenn er Spaß verstehen würde, würden wir ihm antworten!)

(Zuruf des Abg.Daub: Wir verstehen Spaß!)

Abg. Weiß(KP)fortfahrend: Für uns ist das keine Lächerlichkeit wie für Sie.

(Zuruf des Abg.Schmelzer: Sie fallen aus der Rolle.)

Den Gemeinden, die dazu übergingen, in diesem oder jenem Falle eine Sonderunterstützung für die Erwerbslosen zu genehmigen, wurden ausgerechnet von der Firma Höchling in Völklingen, die jahrelang die deutsche Gesetzgebung gefordert hatte, in dieser Beziehung Schwierigkeiten gemacht. Herr Diehl, merken Sie sich das und sagen Sie es Ihrem Parteifreund!

(Zuruf des Abg.Diehl: Machen wir !)

Dieser Röchling hat es jahrelang abgelehnt,Leute einzustellen, die vom Arbeitsnachweis Völklingen übermittelt werden. Als jetzt in der Finanzkommission Völklingen beschlossen wurde, den Leuten 75 Franken in Form von Lebensmittelscheinen auszuhändigen, da war es der Direktor Rodenhauser,der auf einmal vom Arbeitsnachweis Völklingen 30 Arbeiter anforderte. Was geschah? Diese Leute wurden eingestellt. Der Lebensmittelschein wurde ihnen entzogen, weil sie 1 oder 2 Tage früher in Arbeit kamen. Sie wurden aber eingestellt mit eintägiger Kündigungsfrist. Als diese 30 Arbeiter einige Tage beschäftigt waren, ging man in einem anderen Betrieb der Hütte dazu über, Arbeiter mit 14 tägiger Kündigungsfrist zu entlassen.

(Zurufe: Hört,hört !)

Wir sehen hier, daß das Unternehmertum mit der Verwaltung in Völklingen Hand in Hand gearbeitet hatte. Was hatten diese Arbeiter verdient? Sie schaffen ungefähr 10 oder 14 Tage dort, mußten die hohen Pensionsbeträge, Invaliden-und Krankenkassenbeiträge zahlen,sodaß sie weniger verdient hatten,trotz achtstündiger Arbeitszeit, als wenn sie erwerbslos gewesen wären. Sie mußten für einen ganzen Monat,obwohl sie keinen Monat beschäftigt waren, Pensionsbeiträge zahlen, die in Völklingen ziemlich hoch sind. Wenn sie nur einen Tag in dem neuen Monat beschäftigt sind, dann müssen sie erneut für den ganzen Monat Pensionsbeiträge zahlen. Sie schütteln den Kopf,Herr Gärtner. Das ist Tatsache. Wenn ich z.B. am 25.März anfange, so zahle ich für den ganzen Monat

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

März meine Beiträge. Und wenn ich im Monat April 5 Tage arbeite, dann zahle ich für den ganzen Monat April diese Beiträge. Diese Leute haben also weniger Lohn erhalten, als sie in Wirklichkeit als Arbeitslose an Unterstützung inklussive dieses Lebensmittelscheines gehabt hätten.

(Zuruf des Abg.Schmelzer: Sind Sie jetzt nicht mehr im Zirkus!?)

Wir haben in Völklingen dagegen protestiert. Wir haben es fertig gebracht, daß diese Leute ihre Gelder zurückgezahlt bekamen von der Pensionskasse, weil sie eingestellt wurden mit eintägiger Kündigungsfrist. Es war unberechtigt, diesen Leuten die Beiträge abzuziehen. Sie sehen also, daß hier eine Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und dem Unternehmertum Platz gegriffen hatte. Nun sind aber nicht nur die Leute mit 14 tägiger Kündigungsfrist bei Röchling entlassen worden, sondern die man eingestellt hatte mit eintägiger Kündigungsfrist sind mittlerweile auch wieder entlassen. Man beschäftigte sie einige Tage, damit man ihnen den Lebensmittelschein nicht auszuhändigen brauchte. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß und unter allen Umständen für die Zukunft die Leute durch den Arbeitsnachweis vermittelt werden müssen. Ich habe in einer der letzten Sitzungen schon auf das Einstellungssystem hingewiesen, insbesondere bei der Firma Röchling, das von dem Bezirksleiter Ecken, Ihrem Parteifreund, durchgeführt wird. Man stellt dort nur Leute ein, die gefügig sind, Herrn Röchling seine Dinge durchzuführen. Er hat bereits in einer Sitzung gesagt, daß er aus grundsätzlichen Erwägungen heraus keinen Kommunisten in seinem Werk dulden würde.

(Zuruf des Abg.Schmelzer: Das ist selbstverständlich!)

(Zuruf des Abg.Reinhard: Das ist die Freiheit,die von Ihnen immer wieder gepredigt wird.)

(Zuruf des Abg.Schmelzer: Darauf kann Herr Röchling nicht verzichten!)

(Zuruf des Abg.Reinhard: Röchling schämt sich nicht, andersdenkende Leute aus seinem Betrieb herauszuschmeißen. Aus seinem Fleiß steht doch die Hütte nicht.)

(Zuruf des Abg.Schmelzer: Aus Ihrem auch nicht!)

(Zuruf des Abg.Daub: Aus Ihrem Fleiß bestimmt nicht!) Ich glaube,daß Sie sich Ihr Lebtag nicht angestrengt haben, etwas zu arbeiten.)

(Zuruf des Abg.Schmelzer: Wenn wir unsere Arbeitstage zusammenzählen würden, dann stände ich vorne an.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4 I

(Zuruf des Abg.Daub: So sehen Sie aus!)

Abg.Weiß(KP): Wie Sie versuchen, die Erwerbslosenfrage zu behandeln, kennzeichnet so richtig Ihren Charakter und den Ihrer Parteifreunde.

(Zuruf des Abg.Schmelzer: Gut gebrüllt!)

Ich brauche Ihnen unseren Antrag nicht noch einmal näher zu begründen. Aber wir fordern jetzt und verlangen von der Regierungskommission, daß sie endlich den Forderungen der Erwerbslosen Rechnung trägt, insbesondere in der Erhöhung der Unterstützung, Beseitigung der Karenzzeit und Ausschlußsätze, damit den Leuten auch wirklich geholfen wird. Herr Kiefer sagt: der Frühling bricht jetzt an. Wir haben aber noch Tausende und Abertausende, die noch nicht beschäftigt sind und auch für die Zukunft noch nicht beschäftigt werden können, aus dem einfachen Grunde, weil der Kapitalismus eine Riesensumme von Erwerbslosen für seine Zwecke braucht. Die Kommunistische Fraktion fordert daher, sofortige Beratung und Ausbau der Erwerbslosenfürsorge und gibt folgendes Gutachten ab:

G U T A C H T E N

der Kommunistischen Landesratsfraktion zum Verordnungsentwurf der Regierungskommission betr.

Erwerbslosenfürsorge.

Die Kommunistische Landesratsfraktion lehnt den Verordnungsentwurf, den die Regierungskommission vorgelegt hat, ab:

G r ü n d e :

Der Verordnungsentwurf entspricht in keiner Weise den Interessen der Erwerbslosen, da sowohl die vorgesehenen Unterstützungssätze, sowie auch die Richtlinien zur Gewährung der Erwerbslosenunterstützung vollständig ungenügend sind. Sie geben sogar die Möglichkeit, Tausende von Erwerbslosen von der Unterstützung auszuschalten.

Die Kommunistische Fraktion protestiert mit aller Entschiedenheit gegen die Verschleppungstaktik der übrigen Parteien des Landesrates bei der Beratung des Entwurfes betr. Erwerbslosenfürsorge.

Die Kommunistische Fraktion hat bereits entschieden die Einführung des Erwerbslosenversicherungsgesetzes abgelehnt, da dadurch der werktätigen Bevölkerung weitere Lasten auferlegt werden und anderseits den Erwerbslosen trotz Versicherungsgesetz keine Unterstützung gezahlt wird.(Siehe Aussperrung Ruhrgebiet.)

Die Kommunistische Fraktion hat bereits ausgangs vorigen Jahres einen eigenen Antrag betr. Einführung eines Erwerbslosenfürsorgegesetzes eingebracht,

dem

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

dem von tausenden von Erwerbslosen des Saargebietes einstimmig zugestimmt wurde und wir verlangen daher, daß endlich den Forderungen der Erwerbslosen, die in dem Gesetzentwurf der Kommunistischen Fraktion enthalten sind, stattgegeben wird.

(Bravorufe der Kommunisten!)

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8

A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Lieser!

Abg.Lieser (SP): Meine Herren! Der Landesrat ist von der Regierungskommission geschaffen worden, um ein Gutachten abzugeben für Gesetzesvorlagen, die sie dem Landesrat vorlegt. Ich bin heute in der glücklichen Lage, zunächst einmal ein einheitliches Gutachten festzustellen und zwar von den Deutschnationalen angefangen bis herüber zu den Kommunisten

(Zuruf des Abg.Reinhard: So siehst Du aus!)

sogar die Regierungskommission einbezogen. Und zwar ein Gutachten festzustellen darüber, daß der bisherige Zustand in der Erwerbslosenfürsorge nicht aufrecht erhalten werden kann. Darin sind nicht nur die Deutschnationalen, sondern auch die Kommunisten einverstanden. Auch die Regierungskommission hat das Gefühl,daß dieser Zustand nicht länger aufrecht erhalten werden kann. Nur in der Verbesserung der Hilfe für die Erwerbslosen haben sich zwei Fronten gebildet. Und da kann ich wiederum ein ganz merkwürdiges Gutachten feststellen, indem auf der einen Seite in einer Front die sog.Völkerbundsparteien gegen die Regierungskommission stehen und auf der anderen Seite die Kommunisten für die Regierungskommission.

(Zuruf des Abg.Reinhard: Das glaubst Du ja selber nicht.)

- Lachen -

Ich meine, das ist doch ganz gut zu begründen. Ihr Gutachten sagt doch das.

(Zuruf des Abg.Reinhard: Wenn die Regierungskommission unseren Entwurf zum Gesetz macht,dann sind wir gerne in einer Front mit der Regierungskommission.)

(Zuruf der Kommunisten: Sehr gut !)

Dann ist es auffallend, daß der Redner der Kommunistischen Partei die Begründung nicht gegeben hat für den Entwurf, den sie vorgeschlagen haben. Da fühle ich mich verpflichtet, die Begründung zu diesem Entwurf zu geben. Gestatten Sie mir deshalb vielleicht etwas längere Ausführungen über das, was sie vorhin versäumt haben. Aber Tatsache ist es doch, daß unser Gutachten sagt,daß wir die Fürsorge ablehnen und müssen die Fürsorge beibehalten,was auch die Regierungskommission anstrebt. Da sind zunächst zwei Fronten festgestellt, die von niemanden bestritten werden können.

Meine Herren! Nach dieser immerhin wertvollen Feststellung möchte ich daran erinnern, daß auch die Regierungskommission das Gefühl hat, daß der Zustand, wie er besteht,nicht aufrecht erhalten werden kann.Sie hat deshalb dem Landesrat einen Entwurf vorgelegt,mit dem man sich im Reich schon vor 6 Jahren beschäftigte und der zum größten Teil in den Jahren 1924 bis 1927 im Reich in Kraft war. Ein Beweis,daß die Regierungskommission sich große Mühe gibt, hinten nachzuhinken,

sodaß

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

sodaß das Saargebiet in Bezug auf Gesetzgebung im Rückstande bleibt. Wir können das nicht einsehen, daß das Saargebiet immer hinten nachhinkt und können die Verantwortung nicht übernehmen für ein derartiges Verhalten. Deshalb lehnen wir die Begutachtung grundsätzlich ab und verlangen Einführung des Arbeitsvermittlungs-und Arbeitslosenversicherungsgesetzes, wie es im Reiche besteht.

Meine Herren! Wenn wir d.h. der Landesrat, auch auf diesen vorgelegten Entwurf nicht eingehen, werden noch einige Worte zur Begründung unseres Standpunktes notwendig sein.

Wir erkennen gerne an, daß man bemüht war, in dem vorgelegten Entwurf gegenüber dem jetzigen Zustand Verbesserungen zu schaffen. Ich nenne einige Beispiele: Man hat den Versuch gemacht, mehr Einheitlichkeit in das Fürsorgewesen hineinzubringen. Es sind kleine Versuche gemacht worden, daß die Versicherungs-Einrichtungen vor Mißbräuchen geschützt werden. Es ist weiter der Versuch gemacht worden, daß die Beiträge für die Invaliden-und Angestellten-, für die Knappschafts-und Pensionsversicherungen gezahlt werden. Wer in der Praxis steht, muß wissen, daß viele, sehr viele Arbeiter mit ihrer Quittungskarte leichtsinnig umgehen und daß sie erst dann daran denken, die Anwartschaft aufrecht zu erhalten, wenn es zu spät ist. Man hat weiter den Versuch gemacht, die produktive Erwerbslosenfürsorge einzuführen. Der letzte Versuch der Regierungskommission ist gescheitert.

Aber gegenüber diesen wenigen Verbesserungen, die in dem Entwurf vorhanden sind, müssen wir auch einige Verschlechterungen feststellen. Der ausgearbeitete Entwurf der Arbeitskammer ist in keiner Weise berücksichtigt worden. Es sind keinerlei Erhöhungen der Erwerbslosensätze vorgesehen oder angedeutet worden. Auch die Beschlüsse des Landesrates, die er in seiner letzten Sitzung gefaßt hat, daß die Sätze der Erwerbslosenunterstützung bedeutend erhöht werden müssen, sind von der Regierung mißachtet worden. Wir haben die feste Überzeugung, daß es seine Schwierigkeiten hat, allgemein die Sätze zu erhöhen, aber nirgends findet man einen Ansatz dazu, daß man wirklich damit anfangen will. Wir sehen ferner in dem Entwurf, daß Arbeiter von 16 - 18 Jahren keine Unterstützung erhalten sollen. Meine Herren! In der Versicherung drüben im Reich spielt das Alter keine Rolle und es ist wichtig hervorzuheben, daß auch diese jungen Menschen mit in die Versicherung einbezogen werden müssen. Wir sehen fernerhin, daß auch da die Bedürftigkeit nur im § 101 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eine Rolle spielt.

)(Zuruf des Abg. Reinhard: Ihr habt ja gegen Eure eigenen Anträge gestimmt.)

Ja, ich bin gerade daran, nachzuweisen, daß Ihr hier nichts getan habt für die Arbeiter. Die Regierungskommission ist etwas entgegengekommen, in dem sie die Ausschlußsätze erhöht hat. Aber der Antrag ist kein Produkt der Kommunistischen Partei. Die Erhöhung ist

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

auf unseren Antrag hin eingetreten. Sie haben ja garnicht daran gedacht, in dem Moment dem Volke zu helfen, wo es in Not war.

- Unruhe -

- Glocke des Vorsitzenden-

Auch die Karenzzeit, die in den einzelnen Bezirken oder fast überall auf drei Tage herabgesetzt worden ist, soll nach dem neuen Entwurf wieder auf eine Woche verlängert werden. Auch dies bedeutet eine Verschlechterung.

Vor allen Dingen aber, meine Herren, wird in dem neuen Entwurf kein Rechtsanspruch auf die Fürsorge geschaffen und das Gefühl des Almosenempfangens wird durch diesen Entwurf immer noch aufrecht erhalten. Alle diese Punkte können uns nicht bestimmen, den Entwurf auch nicht als Zwischenlösung anzunehmen. Wir müssen darauf bedacht sein, daß wir das Gesetz vom Reiche bekommen, das auch die Arbeitskammer und die Gewerkschaften gefordert haben. Dann braucht auch nicht erst das Arbeitsnachweisgesetz eingeführt zu werden, denn das Arbeitsnachweisgesetz ist in das Arbeitslosenversicherungsgesetz mit hineingearbeitet, da spart sich die Regierungskommission eine riesige Arbeit, wenn sie das Arbeitslosenversicherungsgesetz im Saargebiet einführt.

Meine Herren! Auch im Interesse der Rückgliederung des Saargebietes an das Reich ist es unbedingt geboten, dieses Gesetz vom Reiche zu verlangen.

Die „Kommunistische Arbeiterzeitung" schrieb, daß die Sozialdemokraten ihre Grundsätze aufgeben würden, wenn sie die Einführung der Versicherung, statt der Fürsorge verlangen. Ich will nicht untersuchen, wo die Kommunistische Fraktion gewesen ist, als von einem Erfurter Programm der Sozialdemokratischen Partei die Rede war.

(Zuruf des Abg. Weiß: Du armer Tropf, Du kannst doch ruhig sein!)

(unverständlicher Zwischenruf des Abg. Daub!)

Bei dem Abgeordneten Daub steht es fest, daß er politisch zu der Zeit noch nicht existiert hat. Ich stelle fest, daß die Kommunisten nicht mehr wissen, was in dem „Erfurter Programm" steht, deshalb werde ich mir erlauben, es ihnen in Erinnerung zu bringen. Da heißt es u.a.: „ Zum Schutze der Arbeiterklasse fordert die Sozialdemokratische Partei Deutschlands: Schutz aller gewerblichen Betriebe in Stadt und Land durch ein Reichsarbeitsamt, durch Bezirksarbeitsämter und Arbeitskammern; durchgreifende gewerbliche Hygiene. Dann: „ Übernahme der gesamten Arbeiterversicherung auf das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter in der Verwaltung."

Nun, meine Herren, zu der Hauptargumentation gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz, zu der Beitragsleistung des Arbeiters. Ich möchte da einmal die Frage aufwerfen: Wer zahlt denn heute die Mittel, die für die Fürsorge gebraucht werden? Meine Herren! Sie werden sich daran

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4 I

daran erinnern, daß wiederholt gerade von dieser Stelle kritisiert worden ist, daß die Steuerlasten von der erwerbstätigen Bevölkerung aufgebracht werden müssen. Meine Herren! Wenn das Tatsache ist, dann stimmt es doch auch, daß das Geld, das für die Fürsorge aufgebracht werden muß, wiederum aus dem Gelde der werktätigen Bevölkerung kommt. Deshalb stehen wir auf dem Standpunkt, daß auch der Unternehmer interessiert werden muß an diesen Einrichtungen, daß auch der Unternehmer seine Beiträge dazu zahlen soll, damit der Arbeiter in die Lage kommt, einen Schutz,einen Rechtsanspruch auf seine Unterstützung zu erhalten.

Nun eine weitere Frage, meine Herren. Es wird gesagt, daß der Arbeiter seine Beiträge nicht leisten kann. Gut, helfen wir ihm. Man braucht dazu nur das steuerfreie Existenzminimum z.B. von 290 Franken auf 500 Franken zu erhöhen,dann hat der Arbeiter schon seinen Beitrag heraus. Es gibt noch andere Möglichkeiten, dem Arbeiter zu helfen. Ich denke dabei an das Umlagengesetz. Man braucht für die Lohnsteuerpflichtigen den Satz von 150 % nur auf 200 % erhöhen und zwar für die Personen, die meinetwegen bis 20 - 25 000 Franken Einkommen haben. Wir haben hiermit wiederum ein Beispiel, wie dem Arbeiter bei gutem Willen geholfen werden kann, sich einen Rechtsanspruch auf die Unterstützung zu verschaffen.

Gewiß gibt es auch in der Arbeitslosenversicherung manches zu kritisieren, aber haben wir sie einmal grundsätzlich, dann sind wir auch in der Lage, das,was uns nicht gefällt, zu besprechen und anders zu beschließen.

Nun noch ein Wort zu dem Gesetzentwurf der Kommunistischen Partei. Ich habe gesagt, es ist auffallend gewesen, daß die Kommunisten verabsäumten , eine Begründung zu ihrem Entwurfe zu geben. Dazu möchte ich zunächst einmal etwas grundsätzliches sagen. Ein jeder Staat,gleichgültig, welches Wirtschaftssystem vorhanden ist, ob wir an das frühere Zunftwesen denken, den heutigen kapitalistischen Staat vor uns haben, ob wir gar an den Sozialistischen oder Kommunistischen Staat denken.

(Zuruf des Abg.Daub: Einen kommunistischen Staat gibt es ja gar keinen.)

Tatsache ist es, daß jeder Staat,mag er eine Wirtschaftsform haben, wie er will, auf dem Fundament der Arbeit ruht. Wenigstens ist es bisjetzt noch nicht vorgekommen,daß der Staat auf eine andere Grundlage gestellt werden konnte. Ein Staat, wie ihn ein Reichslügenverband gegen die Sozialdemokratische Be wegung der Bevölkerung schildert, in dem keiner mehr Arbeiten und keiner mehr Steuern zahlen will, ein solcher Staat kann nicht bestehen. Arbeit muß in jedem Staate geleistet werden. Es ist nur ein Unterschied darin, wer leistet diese Arbeit und wie wird sie geleistet. Meine Herren, da bin ich der festen Überzeugung, daß auch die Kommunistische Partei mit mir einig geht, wenn wir die Parole ausgeben: Ein Jeder hat ein Recht auf Arbeit und ein Jeder hat auch die Pflicht zu arbeiten.

Meine

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Meine Herren! Diese Rechte und Pflichten der Arbeit gegenüber sind in dem heutigen Staate, in dem kapitalistischen Staate, ungleichmäßig verteilt. Und weil sie ungleichmäßig verteilt sind, darum tobt ja auch der Kampf in unserem Staate. Der Arbeitnehmer hat zu wenig Rechte zur Arbeit und hat daher viel mehr Pflichten zu derselben. Auf der anderen Seite sehen wir, wie sie nur Rechte, die sie nicht ausüben brauchen, aber keine Pflichten zur Arbeit haben und deshalb der Klassenkampf. Deshalb der Kampf um eine gleichmäßige Verteilung der Rechten und Pflichten für die Arbeit und zur Arbeit. Und ich gehe noch weiter und glaube, die Herren Kommunisten sind weiter mit uns einverstanden. Sie sind sicher mit uns derselben Meinung, daß zur Führung des Klassenkampfes eine starke Gewerkschaft gehört, also ein Einverständnis zwischen beiden Parteien. Ich glaube, Sie sind ferner mit uns der Ansicht, daß der gewerkschaftliche Kampf nicht geführt wird zu dem Zwecke, daß keiner mehr etwas zu tun braucht, sondern daß der gewerkschaftliche Kampf geführt wird, um eine ehrliche Arbeit und um eine gerechte Bezahlung.

Und wenn wir darin einig sind, daß für diesen Kampf zu führen, Gewerkschaften notwendig sind, dann sind wir aber auch einig, daß diese Gewerkschaften gestärkt werden müssen. Ich glaube, auch da sind Sie damit einverstanden.

(Zuruf des Abg.Reinhard: Die stärkt man am besten, wenn man die Kommunisten herausschmeißt.)

Nein, die stärkt man auch nicht, wenn man, wie es die Kommunisten tun, mit den Unorganisierten einen Pakt gegen die Gewerkschaften abschließt. Die Kommunistische Partei erachtet es ferner als ihre vornehmste Pflicht, weil sie von Moskau diktiert ist, in erster Linie als Klassenkämpfer gegen ihre eigene Klasse zu kämpfen, gegen die Sozialdemokratie. Auch Anträge, bei irgend einer Gelegenheit gestellt, die eigentlich nur dem Agitationsbedürfnis dienen, sie können das Fundament eines Staates und damit den Klassenkampf gefährden. Man kann durch solche Anträge den Klassengegnern Material in die Hände liefern, die dann aufs Neue die alte Behauptung bringen können, daß wir tatsächlich darauf hinzielen, daß wir einen Staat wollen, wo niemand etwas zu arbeiten brauche. Man kann leicht denen Material liefern, die heute auf dem Standpunkt stehen, daß durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung das Faulenzertum groß gezogen werden würde. Und, meine Herren, daher muß man mit solchen Anträgen recht vorsichtig · vorgehen. Ich will da auf einige Beispiele in Ihrem Entwurf zurückkommen, die vielleicht in der Theorie gut gemeint sind, vielleicht auch Agitationszwecken dienen,

(Zuruf des Abg.Petri: Dafür sind sie bestimmt)

aber in der Praxis nicht zu dem gewünschten Ziel führen können, sondern zum Mißbrauch, zum Versuch, aus dem Arbeitsverhältnis herauszukommen und man wird dann nicht mehr Klassenkämpfer sein wollen.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

Sie beantragen z.B. Fürsorge bis zur Wiedereingliederung in den Produktionsprozeß. Ich kann Ihnen aus meiner Tätigkeit mitteilen, es gibt schon heute eine Anzahl Leute, die nicht mehr eingegliedert werden wollen. Und wenn sie denen helfen wollen, die heute schon nicht mehr eingegliedert werden wollen - ich bitte, mich nicht mißzuverstehen- die bekommen Sie dann erst recht nicht mehr herein, wenn sie eine Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Produktionsprozeß gewähren.

(Bemerkungen von der Tribüne)

- Glocke des Vorsitzenden -

rsitzender: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß von der Tribüne aus Bemerkungen irgendwelcher Art unstatthaft sind.

g.Lieser (SP) fortfahrend: Sie verlangen weiter, daß alle Erwerbslosen ohne Unterschied des Geschlechts in Fürsorge genommen werden und als Höhe der Unterstützung verlangen sie Tariflohn der letzten Tarifgruppe. Sie verlangen ferner, daß dieses Einkommen auf Grund der Fürsorge steuerfrei und nicht pfändbar ist. Ja, meine Herren Kommunisten, was sagen denn die übrigen Arbeiter dazu, die im Erwerbsleben stehen?

(Zuruf des Abg.Weiß: Damit sie herausgeschmissen werden.)

(Zuruf des Abg.Reinhard: Was sagen Sie zu den riesigen Steuerhinterziehungen der Arbeitgeber?)

Glauben Sie, daß, wenn der Arbeitslose seinen Tariflohn bekommt, keine Steuern zu zahlen braucht, das Einkommen nicht pfändbar ist, glauben Sie wirklich, daß die Arbeiter, die noch im Produktionsprozeß stehen, damit einverstanden sind, daß sie weniger erhalten sollen, als diejenigen, die nicht arbeiten?

(Zuruf des Abg.Reinhard: Also Sie sind für die Steuern gegen die Arbeiter?)

Es ist ferner verlangt worden, daß alle Arbeiter, die von Streiks und Aussperrungen betroffen sind, unter diese Bestimmung fallen. Haben Sie nicht überlegt, daß damit die Gefahr besteht, daß Wirtschaft und Staat, auch der Sozialistische, totgestreikt wird?

(Zuruf des Abg.Reinhard: Das wollen wir ja !)

Dann verstehe ich es.

(Zuruf des Abg.Reinhard: Wir sind wenigstens so ehrlich und sagen, was wir wollen.)

Meine Herren! Sie verlangen weiter, daß alle aus Schutzhaft, Untersuchungshaft usw. kommenden unter die Fürsorge fallen sollen. Ist damit nicht die Sicherheit der Einwohner und des Staates aufs Neue bedroht ?

(Zuruf des Abg.Reinhard: Das wollen wir ja, wir wollen den Staat zerstören, wir haben kein Interesse an dem Völkerbundsstaat.)

Es heißt weiter in Ihrem Entwurf: „Wer sich beharrlich weigert, Arbeit aufzunehmen" - also er darf sich ruhig ein paar Mal weigern, nur nicht beharrlich; - soll, wenn der Arbeiterausschuß keinen Einspruch gegen die Aufnahme dieses Erwerbslosen in einen Betrieb erhebt, von der Unterstützung ausgeschlossen werden.

Sie verlangen, daß die Bedürftigkeitsfrage nicht mehr geprüft werden soll. Dann her mit der Arbeitslosenversicherung. Dort hat der Betreffende wenigstens ein Recht, die Unterstützung ohne Prüfung zu erhalten, weil er Beiträge gezahlt hat. Solange die Fürsorge aufrecht erhalten wird, muß auch die Bedürftigkeit geprüft werden.

(Zuruf des Abg. Reinhard: Das ist allerhand, wenn der Arbeitgeber ihn auf die Straße geworfen hat, dann soll er hungern.)

Wir haben da einen praktischen Fall gehabt, wo jemand zu uns kam, um Erwerbslosenunterstützung zu bekommen. Er ist gefragt worden, ob er kein Einkommen besitzt, er hat dies verneint. Es ist uns aber mitgeteilt worden, daß der Erwerbslose Besitzer eines Hotels sei und aus diesem Besitz monatlich 4500 Franken Miete bezieht. Herr Reinhard, geben Sie zu, daß ein Mann, der 4500 Franken monatliches Einkommen hat, daß der Arbeitslosenunterstützung bekommen soll? Sie verlangen die Beseitigung der Bedürftigkeitsprüfung in Ihrem Antrage und wollen haben, daß in diesem Falle aus den Steuern der Erwerbstätigen zu den 4500 Franken noch das volle Gehalt bezahlt werden soll.

Sie verlangen bei der produktiven Erwerbslosenfürsorge, daß einem Erwerbslosen, dem Arbeit außerhalb seines Wohnortes zugewiesen wird, das Fahrgeld als Spesen zu zahlen ist. Sie haben aber nicht an die Arbeiter gedacht, die im Produktionsprozeß stehen und auch nach auswärts fahren müssen.

Bei Krankheit eines Erwerbslosen verlangen Sie als Grundlohn den Tariflohn, den derselbe vor Eintritt der Erwerbslosigkeit hatte.

(Zurufe der Kommunisten: Das ist notwendig!)

Das ist notwendig, sagen Sie, was sagen aber die in Beschäftigung stehenden Arbeiter?

(Zuruf des Abg. Daub: Wir wollen ihn nicht stören, er entwickelt sich sehr gut!)

Dann stellen Sie Anträge an die Kommunen, ich nehme an, daß das, was in Ihrer Zeitung steht, wahr ist. Sie schreibt: „Die Versammelten stellen dieserhalb folgende Forderungen an die Kommunen:

1) Menschenwürdige Behandlung der Erwerbslosen durch die einzelnen Verwaltungsstellen;

2) Verfügungstellung von geeigneten Unterkunftsräumen für die Erwerbslosen;

3) kostenlose Belieferung mit Gas, Wasser und Licht in der Höhe des Normalverbrauchs;

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

4) Belieferung mit Heizmaterial;

5) Übernahme der Mietunkosten während der Dauer der Erwerbslosigkeit usw.,

und sagen dann: „Die anwesenden Erwerbslosen sind sich jedoch bewußt, daß diese ihre Forderungen nur im engsten Kontakt mit den Betriebsarbeitern erkämpft werden können."

Wenn Sie alle diese Anträge zusammennehmen, so können Sie von den Arbeitern, die in den Betrieben stehen, nicht viel Sympathie erwarten.

Dann kommt die Frage der Aufbringung der Mittel. Da heißt es, daß die Mittel von der Regierungskommission den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Ich habe mir im Stillen gewünscht, wir hätten eine kommunistische Regierung, damit Sie (zu den Kommunisten) beweisen könnten, wie Sie die Mittel aufbringen in dem Umfange, wie sie notwendig wären.

(Zuruf des Abg. Daub zu den Sozialdemokraten: Nehmt ihn (den Redner) in die Volkshochschule!)

Die Folge wäre, daß auch diese Regierung höhere Steuern beschließen müßte. Ich möchte die Frage aufwerfen, wer würde diese Steuern bezahlen? Tritt angesichts dieser Anträge nicht an jeden, der nicht davon überzeugt ist, daß der Staat die Arbeit als Grundlage braucht, die Versuchung heran, aus dem Produktionsprozeß heraus zu kommen? Wäre es nicht menschlich begreiflich, da er sich als Erwerbsloser besser stellt? Würde damit nicht die Arbeitslust und damit das Fundament jeden Staates zerstört und untergraben? Wäre das eine gerechte Verteilung von Rechten und Pflichten auf Arbeit und zur Arbeit? Ist das ein Mittel, die gesamte Arbeiterklasse besser zu stellen? Alle diese Fragen drängen sich einem auf, wenn diese Anträge der Kommunisten Gesetz werden würden. Wer sich die Auswirkung dieser Anträge klar überlegt, die ja allerdings nur theoretisch aufgestellt sind, muß auf den Gedanken kommen, daß die Anträge nicht durchgeführt werden können und deshalb sind sie abzulehnen.

Meine Herren (zu den Kommunisten) Sie wissen, daß diese Anträge nicht durchzuführen sind, aber Sie bezeichnen diejenigen, die die Anträge ablehnen, als Verräter an der Arbeiterschaft, trotzdem wir ernstlich bestrebt waren, den Arbeitern zu helfen. Wir haben überall dort, wo die Gelegenheit geboten war, den Erwerbslosen zu helfen, uns dafür eingesetzt, allerdings nicht durch Resolutionen, Demonstrationen usw.

(Zuruf des Abg. Daub: Siehe Reichstag!)

Durch die Abnahme der Erwerbslosigkeit ist die Hochkonjunktur der Kommunistischen Partei überschritten. Die Arbeiterschaft wird erkennen, daß die Kommunisten nur die Not derselben mißbraucht hat.

Meine

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Meine Herren! Über einzelne Punkte ließe sich reden. Diese Fragen können bei Gelegenheit der Beratung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erledigt werden.

Die Sozialdemokratische Partei hat die Vorlage betr. Erwerbslosenfürsorge abgelehnt und verlangt die Einführung des Arbeitsvermittlungs-und Arbeitslosenversicherungsgesetzes, wie es im Reiche besteht.

Außerhalb unserer Betrachtungen möchte ich auf einen Namen zurückkommen, der während der Debatte gefallen ist. „Trotzki", der Führer der Kommunistischen Partei Rußlands.

- Glocke des Vorsitzenden-

Vorsitzender: Wollen wir noch einmal in diese internationale Debatte eintreten?

Abg.Lieser (SP): Nur ein paar Worte,Herr Vorsitzender. Es ist darüber gestritten worden, ob Trotzki nach Neunkirchen oder Saarbrücken kommen soll. Er sitzt augenblicklich in der Türkei und wartet bis ihm ein Staat Asylrecht gewährt. Nachdem das Saargebiet über den Staaten steht, hat es das Recht und die Pflicht, einen solchen erwerbslosen Führer aufzunehmen und ich trete persönlich dafür ein, daß,wenn er kein Asylrecht bekommen sollte, zu uns in's Saargebiet genommen wird.

(Bravo- Rufe der Sozialdemokraten)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Reinhard!

Abg.Reinhard (KP): Meine Herren! Die Ausführungen des Vorredners geben mir Veranlassung, den geschäftsordnungsmäßigen Antrag zu stellen, daß das Stenogramm der Rede auf öffentliche Kosten des Landes in allen Gemeinden veröffentlicht wird.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Diehl!

Abg.Diehl (DSV): Meine Herren! Auch wir sind dafür,daß der Entwurf betr.

Erwerbslosenfürsorge,

wie er von der Regierungskommission vorgelegt worden ist,zurückgezogen wird. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß, wenn die Verhältnisse gebessert werden sollen,die Arbeitslosenvermittlung mit Arbeitslosenversicherung eingeführt werden muß. Das beste Mittel,den Erwerbslosen zu helfen,ist, daß man ihnen Arbeit schafft. Wir begrüßen, daß die Kommunalanleihe von der Regierungskommission befürwortet wird und wünschen, daß dieselbe in Kürze verabschiedet wird.

Wir stehen auf einem anderen Standpunkt,wie die Herren Kommunisten,die in ihren Anträgen zum Ausdruck gebracht haben, daß den Erwerbslosen möglichst viel gegeben werden soll, ohne dabei zu bedenken oder gar zu begründen, woher die Mittel zu nehmen sind. Kommunistischer Grundsatz ist, daß der Mensch das Produkt seiner Erziehung ist,dementsprechend müßte man den Menschen erziehen,daß er den Begriff in sich aufnimmt, eine Pflicht zur Arbeit zu haben. Daß dies die heutigen Erwerbslosen nicht machen wollen,beweisen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lieser,daß ein großer Teil Erwerbsloser nicht in den Produktionsprozeß eingereiht werden will, um ihr Brot zu verdienen. Ich habe eine Liste vorliegen, die besagt, in der Zeit vom 16.bis 19.Februar dss.Js. wurden vom Arbeitsnachweis 79 Personen Arbeit zugewiesen; aufgenommen haben nur 29,die restlichen 50 haben mit „nein" geantwortet. 22 davon haben nach einigen Tagen die Arbeit wieder aufgegeben,weil sie es vorzogen, die Arbeitslosenunterstützung für sich in Anspruch zu nehmen. Einen drastischen Fall beweist das Straßenbauamt der Stadt Saarbrücken, 80 Arbeitslose wurden angefordert und von diesen 80 hat keiner die Arbeit aufgenommen. Diese haben durch ihre Sprecher erklären lassen, wir bekommen 25.-Franken Arbeitslosenunterstützung,dann noch 6.-Franken von der Gewerkschaft und für den Rest haben wir kein Interesse die Arbeit aufzunehmen. Hier liegt der Kern der Sache. Der Mensch muß dazu erzogen werden, die Arbeit aufzunehmen, wenn sie ihm zugewiesen wird. Es ist Pflicht eines jeden Einzelnen,wenn ihm Arbeit zugewiesen wird,diese auch aufzunehmen.

Wir stehen auf dem Standpunkt, von der Regierungskommission zu fordern, daß das Arbeitslosenversicherungsgesetz verbunden mit dem Gesetz über Arbeitsvermittlung dem Landesrat vorgelegt wird, und die im Reiche in dieser Frage gesammelten Erfahrungen zu verarbeiten und auf uns zu übertragen. Dies ist im Interesse der Arbeitslosen des Saargebietes notwendig.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Backes !

Abg.Backes (Chr.Soz.P.): Meine Herren! Auch meine Partei steht auf dem Standpunkt,daß die Regierungskommission,ehe sie diese Anleihe tätigt,ihre Reservemittel heranziehen und zur Bautätigkeit herausgeben soll, wie wir es seinerzeit bei der Finanzbesprechung verlangt haben. Wie uns mitgeteilt worden ist, hat der Herr Präsident gesagt, daß nächste Woche die Besprechungen sehr wahrscheinlich fortgesetzt werden sollen. Die produktive Erwerbslosenfürsorge wird wohl das Beste sein, dann wird es sich auch herausstellen, was immer in manchen Kreisen angezweifelt wird, ob die Leute arbeiten wollen oder nicht. Es ist zu bedauern, und ich möchte das hier nicht verallgemeinert wissen, wenn es Leute gibt,die die Arbeit nicht aufgenommen haben oder nach einigen Tagen die Arbeit verlassen haben. Die Schuld liegt auch manchmal am Unternehmer.

(Zurufe der Kommunisten: Sehr gut !)

Es gibt eine ganze Anzahl hier in Saarbrücken,vielleicht kleinere Betriebe, die sich Arbeiter überweisen lassen, dann aber kaum einen Lehrlingslohn bezahlen.

(Zuruf des Abg.Reinhard: Die wollen die Not der Erwerbslosen ausnutzen.)

Das ist Tatsache, denn ich habe Mitteilungen von verschiedenen Leuten bekommen. Wenn die Leute am Abend doch nichts verdient haben, dann verstehen wir,daß die Leute auf eine solche Arbeit verzichten; zumal wenn sie noch 20 oder 30 Franken Fahrgelder im Monat bezahlen sollen. Man kann den Leuten nicht zumuten, zu arbeiten, wenn sie mit ihrer Arbeit doch nichts erreichen. Es ist die Pflicht derjenigen, die Arbeiter einstellen,diese auch so zu bezahlen, daß sie leben können; dann wird die Arbeitsfreude auch zunehmen.

Dann stimme ich dem Beschluß der Kommission zu, daß die Regierungskommission diese Verordnung zurückziehen, und die Verordnung über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einführen solle.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Reichard!

Abg.Reichard (Dntl.VP): Meine Herren! Ich stimme dem, was der Herr Vorredner grundsätzlich zu der Vorlage betr.

<u>Erwerbslosenfürsorge</u>

ausgeführt hat, zu.

(Zuruf des Abg.Reinhard: Hätten die Erwerbslosen so viel Gehalt wie Sie !)

- Glocke des Vorsitzenden -

Vorsitzender: Herr Reinhard, ich muß den Zuruf zurückweisen.

Abg. Reichard fortfahrend: Man kann ja sagen was man will,Sie

<u>(zu</u>

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4 1

(zu Abg.Reinhard) widersprechen jedes Wort, das muß auch einmal gesagt werden. Ich sage, das Wichtigste, diesen Zustand der Arbeitslosigkeit zu beseitigen, ist, daß man Arbeit beschafft. Der jetzige Zustand liegt nicht so sehr an den Menschen, sondern ist eine Folge des unglücklichen Ausgangs des Krieges.

Wir richten an die Regierungskommission die Bitte, daß sie nicht warten möge, ob und bis wann die große Anleihe unter Dach gebracht wird, sondern daß sie jetzt schon eine starke Belebung der Bautätigkeit hervorruft. Das ist unsere Ansicht.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Schmoll!

Abg.Schmoll (DWP): Meine Herren! Wir stimmen grundsätzlich dem Gutachten zu, das an Stelle der Erwerbslosenfürsorge ein Versicherungsgesetz verlangt. Das will aber nicht heißen, daß wir etwa genau das deutsche Gesetz verlangen,denn das deutsche Gesetz ist außerordentlich überprüfungswert. Ich will Ihnen vorlesen,was noch vor wenigen Tagen der Reichsminister a.D. Reinhardt, der, soviel ich weiß,der demokratischen Partei angehört, über das deutsche Erwerbslosenversicherungsgesetz gesagt hat. „Wir müssen uns im Sommer zusammensetzen und nach einer gründlichen Neuregelung der Erwerbslosenversicherung süchen. Auf diesem Gebiete sind wirklich Auswüchse und Mißbräuche vorhanden, die man auf die Dauer nicht mitmachen kann." Sie sehen also hier, wir stehen nicht ganz allein mit unserer Ansicht, die ich schon in der Kommission geäußert habe, daß das deutsche Erwerbslosenversicherungsgesetz in seiner jetzigen Gestalt nicht etwa ein Vorbild sein und unmöglich so übernommen werden kann. Der heutige Zustand im Saargebiet jedoch, kann unmöglich auch nur kurze Zeit fortbestehen. Herr Diehl hat sehr interessante Beispiele aus der Stadt Saarbrücken genannt, die mir auch als Stadtverordneter bekannt sind. Es geht nicht weiter an und ist auch nicht im Interesse der Erwerbslosen gelegen,wenn solche Zustände weiter bestehen bleiben. Es gibt einzelne Gemeinden, die ganz erhebliche Beträge auswerfen für die Erwerbslosen, und es gibt wieder andere Gemeinden, die überhaupt nichts tun,vielleicht weil sie es nicht können. Hier in der Stadt Saarbrücken z.B. bekommen die Erwerbslosen ganz beachtenswerte Unterstützungen, in anderen Gemeinden, auf dem Lande bekommen die Erwerbslosen gar nichts. Dieser Zustand kann nicht länger andauern. Ich bin der Ansicht, wenn ich auch grundsätzlich diesem Gutachten zustimme, und eine Versicherung eingeführt wissen will, daß wir mit Rücksicht auf die immer noch im Fluß befindlichen Verhältnisse im Reich, nicht warten können bis ein Reichsgesetz endgültig da ist. Deshalb wäre ich damit einverstanden,wenn ganz vorübergehend, nur als ein Provisorium, - ich unterstreiche das -, das von der Regierungskommission vorgelegte Erwerbslosenfürsorgegesetz eingeführt wird. Diese Vorlage hat auch die einstimmige Zustimmung der Arbeitskammer gefunden. Es soll also nur ein vorübergehender Zustand sein, um dem noch viel schlechteren Zustand, der zurzeit besteht,abzuhelfen. Wir unterstreichen dabei nochmals,daß wir ein Erwerbslosenversicherungsgesetz in Übereinstimmung mit den übrigen Parteien verlangen.

Noch ein kurzes Wort zu der Anleihe. Diese hängt schließlich mit den Erwerbslosenzuständen zusammen. Nur Arbeit - es ist ja schon der Fall öfters besprochen worden - kann den Erwerbslosenzustand beseitigen. Deshalb richten wir mit allem Nachdruck an die Regierungskommission die Bitte, wenn auch die Saaranleihe vorläufig nur auf 3 Monate verzögert worden ist, daß sie den Teil aus dem Anleiheprogramm herausnimmt, der die Neubautätigkeit betrifft,und daß sie diese Neubautätigkeit sofort aufnimmt ohne auf die Saaranleihe, die wir ja wahrscheinlich in einem Vierteljahr haben werden, zu warten. Die Regierungskommission hat

nach

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

nach unserer Ansicht die Mittel in der Hand, um die Neubautätigkeit sofort zu beleben. Wenn sie nicht genügend Mittel zu haben vermeint, wenn sie ihre Reserven nicht zu diesem Zwecke einsetzen will,dann ist es außerordentlich leicht möglich, für die Bauten auf dem Wege des Hypothekenkredits sich Mittel zu verschaffen. Wenn andere sich Mittel verschaffen,dann muß dies der Regierungskommission auch möglich sein. Deshalb fordern wir mit allem Nachdruck, daß die Wohnungsbauaktion nicht unterbrochen wird. Denn wenn heute die Bautätigkeit im Saargebiet,namentlich in den größeren Orten,insbesondere in Saarbrücken eine Unterbrechung erleiden sollte, dann wäre das eine außerordentlich bedauerliche Tatsache.Ich glaube nicht, daß die Regierungskommission die Verantwortung übernehmen will für Zustände, die daraus entstehen könnten. Wir hätten im Falle des Darniederliegens der Bautätigkeit in 1 oder 2 Jahren wieder die großen Listen der Wohnungsämter,die, wenn die Bautätigkeit nicht pausiert,meiner Ansicht nach bald verschwinden werden.

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Schäfer !

Oberregierungsrat Schäfer: Meine Herren! Der Fall, den Herr Diehl vorhin vorgetragen hat, wonach in einer Zeit von einigen Tagen hier am städtischen Arbeitsnachweis ungefähr 50 Mann die ihnen angebotene Arbeit verweigert hätten, also von 79 nur 29 die vermittelte Arbeit angenommen hätten, ist meines Wissens dem Arbeitsamt nicht gemeldet worden.

(Zuruf des Abg. Schmelzer: Das ist ein Irrtum!)

Der Fall auf dem Straßenbauamt der Stadt betrifft 80 Arbeiter. In der Baukommission wurde dieser Fall vorgetragen als ein krasses Beispiel dafür, wie von manchen Leuten die Arbeitsaufnahme verweigert wird.

(Zuruf des Abg. Daub: Es stimmt aber nicht!)

Ich kann nur sagen, daß in allen diesen Fällen die betreffenden Leute, die sich weigern, die ihnen angebotene Arbeit aufzunehmen, für den Fall aus der Fürsorge ausscheiden, daß man ihnen billigerweise zumuten konnte, diese Arbeit zu übernehmen. Und diese Fälle werden alle dem Arbeitsamt zur Entscheidung vorgelegt. Mir ist aber von diesen ganzen Fällen nichts bekannt.

(Zuruf des Abg. Daub: Na also !)

Wenn hier in der Diskussion die verschiedenen Verbesserungen, die der neue Entwurf gegenüber dem bisherigen Zustand bringt, schon von den Herren selbst vorgetragen wurden, so kann ich mir die Begründung des Entwurfes nach dieser Richtung hin schenken. Aber auf das eine möchte ich aufmerksam machen: Wenn einer der Herren Redner beanstandet, daß die Unterstützungssätze, die Höhe der Unterstützungen in dem Entwurfe nicht geregelt wird, so weise ich darauf hin, daß es unmöglich ist, in dem Verordnungsentwurf selbst die Höhe der Sätze festzulegen. Der § 17 überläßt das dem Mitglied der Regierungskommission für das Arbeitswesen, von Fall zu Fall die Sätze festzusetzen. Es ist ganz selbstverständlich, daß die sich nach den Zeitverhältnissen richten müssen, und demgemäß von Fall zu Fall neu geregelt werden müssen.

Meine Herren! Wenn Sie trotz Ihrer Kenntnis dessen, was für den Entwurf spricht gegenüber dem bisherigen Zustand, dennoch zu dem Beschluß kommen, in Ihrer großen Mehrheit die Verordnung nicht zu diskutieren und nach wie vor die Einführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu fordern, so muß ich doch darauf hinweisen, daß man nicht außer acht lassen darf, daß die Inkraftsetzung dieses Gesetzes noch einen verhältnismäßig längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, einmal aus gesetzgeberischen Ursachen heraus, und in

der

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

der Hauptsache besonders aus dem Grunde, um den finanziellen Unterbau eines solchen Versicherungsgesetzes für das Saargebiet zu schaffen. Ich bin der Meinung als Vertreter dieser Vorlage, daß es wohl angebracht gewesen wäre, die Vorlage wenigstens als Zwischenlösung bis zur Einführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu nehmen. Um so mehr bestände dafür ein Grund, weil auch, wenn von heute auf morgen ein Arbeitslosenversicherungsgesetz eingeführt wird,dennoch man auf die Fürsorge nicht verzichten kann. Denn das Arbeitslosenversicherungsgesetz gibt jedem nur einen Rechtsanspruch auf Unterstützung für die Zeit von 26 Wochen. Nach Ablauf der 26 Wochen scheidet der Versicherte ohne weiteres aus diesem Rechtsanspruch aus. Und wenn dann keine Fürsorge bestände, dann wäre er ganz und gar ins Leere verwiesen. Deshalb muß wohl oder übel,auch später,wenn ein Arbeitslosenversicherungsgesetz für das Saargebiet bestehen soll, dennoch die Fürsorge beibehalten werden. Und der heutige Erwerbslosenfürsorgeentwurf bringt lediglich eine ganze Reihe Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustand, der sich zusammensetzt aus einer verhältnismäßig großen Summe von Teilregelungen, die im Laufe der Zeit notwendig waren. Im Reiche mußte die Verordnung von 1918, mit der wir heute immer noch im Saargebiet zu tun haben, bis zu Anfang 1924 nicht weniger als 17 mal geändert werden. Das Saargebiet selbst hat, wie ich vorhin schon sagte, selbst eine ganze Reihe Abänderungen erlassen müssen. Jedenfalls wäre es ein erheblich besserer Zustand gegenüber dem bisherigen, wenn man aus dem Vielerlei von Einzelregelungen,woraus sich heute die Erwerbslosenfürsorgeordnung zusammensetzt, ein einheitliches Ganzes,ein einheitliches Recht schaffen würde, und das auf eine richtige, fest und gesetzliche Grundlage brächte. Heute ist es so, daß in jedem Kreis,in jeder Stadt in jeder Gemeinde des Saargebietes bei den verschiedensten Anlässen man nicht weiß,wie man sich zu entscheiden hat. Da ist es ein Erfolg der neuen Verordnung, daß durch sie etwas Festes geschaffen wird. Hieraus ergibt sich für jeden, der dazu berufen ist, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, die absolute Reformbedürftigkeit des heutigen Zustandes. Diese Reform vorzunehmen, war die Absicht der Regierung und der Zweck der heutigen Vorlage. Ich bin der Meinung, der Landrat bliebe dabei in seiner Stellungnahme absolut ungehindert. Man könnte anerkennen, daß der vorgelegte Entwurf eine wesentliche Verbesserung bringt, abgesehen von dem und dem,was der Landesrat für notwendig hält, und was nachzuholen wäre; das könnte er in der Gestalt von Anregungen und Forderungen tun. Im übrigen könnte der Landesrat vielleicht auf der Forderung der schnellsten Einführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bestehen bleiben. Wenn die Regierungskommission der Stellungnahme des Landesrates folgen würde, und zöge den Verordnungsentwurf zurück,dann hätten wir nach wie vor einen außerordentlich unerwünschten und unbefriedigenden Zustand.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8

A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Weiß!

Abg.Weiß (KP): Meine Herren! Wenn ich das Wort noch einmal ergreife zu der Frage der Erwerbslosenfürsorge, so aus dem Grunde, um die häßlichen Angriffe, die man hier gegen die Erwerbslosen gerichtet hat,zurückzuweisen. Darüber hinaus möchte ich den geschäftsordnungsmäßig gestellten Antrag meines Fraktionskollegen Reinhard noch dahin ergänzen, daß die Rede des Abgeordneten Lieser, die gedruckt werden soll, mit der eben gehaltenen Rede des Herrn Schäfer zusammen nebeneinander angeklebt wird,

- Unruhe -

- Glocke des Vorsitzenden -

damit die Arbeiterschaft sieht, wer für die Erwerbslosen im Saa rgebiet etwasb tut, und damit die Arbeiterschaft gleichzeitig sieht, wie die Sozialdemokratische Partei im Landesrat und ihre Vertreter in der Regierung des Saargebietes zu diesen Dingen stehen.

Herr Lieser hat vorhin in seiner Rede gesagt, er habe festgestellt, daß wir mit der Regierungskommission in einer Front stünden und daß wir auch sonst mit den Deutschnationalen in einer Front stünden. Wenn Herr Lieser die ganze Debatte aufmerksam verfolgt hätte, so hätte er festgestellt, daß er gerade für diese Behauptung keinen Grund hat. Er würde festgestellt haben, daß die Sozialdemokraten bis zur Wirtschaftspartei, ja bis zu den Deutschnationalen, in einer Front stehen bezüglich der Ablehnung der Forderungen für die Erwerbslosen.

Weiter hat Herr Lieser gesagt, unsere Anträge seinen Agitationsanträge. Sind es Agitationsanträge, wenn wir immer wieder Anträge zur Verbesserung der Lage der Erwerbslosen stellen müssen ? Die Sozialdemokraten haben ja im Reichstag gezeigt, daß sie ihre eigenen Anträge wieder ablehnen. Wie war es dann? Es scheint, Sie haben diese Dinge gar nicht verfolgt, war es denn nicht so, daß die Sozialdemokraten Anträge gestellt hatten in der Annahme, das Zentrum würde sie ablehnen. Als aber Ihre Koalitionsbrüder, das Zentrum, aus der Regierung ausgeschieden waren,da machte es das Zentrum so, wie es die Sozialdemokraten zuvor getan hatten gegen den ehemaligen Zentrumsarbeitsminister Brauns. Das Zentrum hatte ihm diesmal keinen Gefallen getan, denn es erklärte sich bereit, die Sozialdemokratischen Anträge zu unterstützen. Das Zentrum sagte sich,nun, Ihr habt ja lange genug gegen unseren Minister gewettert und mögt auch Ihr die Verantwortung übernehmen. Und was trat nun ein,nachdem sich das Zentrum für die sozialdemokratischen Anträge entschieden hatte ? Der sozialdemokratische Arbeitsminister Wissel veranlaßte seine Fraktion, ihre Anträge wieder zurückzuziehen und nun mußten die Kommunisten die Anträge der Sozialdemokraten verfechten. Ja, ja Herr Lieser, so stehen nun einmal die Dinge, daß Ihnen das unangenehm ist, können wir begreifen,aber da kommen Sie ausgerechnet noch hierher und sagen,

<u>die</u>

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

die Kommunisten hätten nur Agitationsanträge gestellt. Waren Sie es denn nicht, die anläßlich der letzten Reichstagswahl den Wählern erzählten:„ Wählt Sozialdemokraten, dann werden die Schiedssprüche besser." Nun leider ist noch ein großer Teil auf Ihren Schwindel hereingefallen, aber die sozialdemokratische Schlichtungspraxis wird sehr bald auch den letzten Arbeiter auf den richtigen Weg bringen, aber nicht auf den Weg zur Wirtschaftsdemokratie,sondern auf den Weg des revolutionären Klassenkampfes. Herr Lieser sagte weiter, sie seien es gewesen, die den Antrag eingereicht hätten, damit auf Grund der Ausschlußsätze ein größerer Teil in den Genuß der Erwerbslosenunterstützung käme. Strengen Sie doch bitte Ihr Gehirn einmal etwas mehr an und dann werden Sie auch begreifen, daß es gerade die Kommunistische Fraktion war, die schon vor ihrem Antrag ja bekanntlich einen eigenen Gesetzentwurf eingereicht hatte, in dem zum Ausdruck kommt,daß an alle Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden muß und Sie kommen noch hierher und sagen, die Erwerbslosen wollen ja garnicht arbeiten.

(Zuruf des Abg.Lieser: Wer hat das gesagt ?)

Das haben Sie gesagt. Wie wird es denn heute gehandhabt bei den Arbeitsnachweisämtern, ich kann Ihnen ein Beispiel dafür bringen. In einem Steinbruch in der Gegend von Michelbach hat man Erwerbslose geschickt zu einem Stundenlohn von 2,50 Frs. Diese Leute haben die Arbeit zu diesem Stundenlohn abgelehnt. Daraufhin hat man ihnen einfach die Erwerbslosenfürsorge entzogen, weil sie nicht bereit waren, für einen Lohn von 2,50 Frs. pro Stunde zu arbeiten.

Jawohl, wir sind auch dafür, daß jeder arbeiten soll und muß, aber für eine anständige Bezahlung. Wir sind auch dafür, daß sich bei einer solchen Bezahlung jeder weigern soll, zu arbeiten. Wenn der Herr Lieser einen Fall bringt, daß sich dieses oder jenes auf dem Arbeitsnachweisamt abgespielt hat, so ist das doch nicht auf die Allgemeinheit zu beziehen. Daß es nicht stimmt,hat der Vertreter der Regierung, der Herr Oberregierungsrat Schäfer, selbst bestätigt.

Wenn wir in § 5 unseres Antrages sagen, von der Fürsorge können nur solche Erwerbslose und Kurzarbeiter ausgeschlossen werden, die sich beharrlich weigern,eine Arbeit anzunehmen, die den Berufs-und körperlichen Fähigkeiten des Erwerbslosen entspricht, so können wir doch verlangen, daß man wenigstens dagegen keinen Einspruch erhebt. Denn damit ist doch klar umrissen, wer ausgeschlossen werden kann, nämlich derjenige, der sich beharrlich weigert, die seiner beruflichen und körperlichen Fähigkeit entsprechende Arbeit zu übernehmen. Aber wie ist es denn in Wirklichkeit heute ? Ein gelernter Schlosser oder Dreher, der wird mit der Schippe hinausgeschickt, um Tagelöhnerarbeit zu machen. Er muß die Arbeit übernehmen. Während ein erwerbsloser Angestellter oder Beamter diese Arbeit nicht anzunehmen braucht,denn diesen kann man das nicht zumuten.

(Zuruf des Abg.Lieser: Das ist bei dem Arbeitsnachweisamt in Homburg nicht der Fall.)

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

Ach, Sie sind so ein Altgescheiter, Herr Lieser. Es gibt noch mehr Arbeitsnachweisämter wie in Homburg. Wenn es bei Ihnen in Homburg so wäre, wie sie es darstellen, dann wären dort die besten Verhältnisse. Aber es geht selbst aus der Sozialdemokratischen Volksstimme hervor, daß auch in Homburg noch ungeheure Mißstände zu beseitigen sind.

(Zuruf des Abg. Petri: Die sind auch in Völklingen noch zu beseitigen!)

Aber wir haben in Völklingen vielleicht mehr getan, wie Ihr in Neunkirchen.

Herr Lieser sagte dann: " Käme doch bloß mal eine kommunistische Regierung, dann würde es ja viel besser für die Erwerbslosen. Darauf kann ich Ihnen, Herr Lieser, nur sagen: In dem Moment, wo die kommt, haben Sie hier ausgespielt.

(Zuruf des Abg. Lieser: Na, das wird ja auch noch lange dauern.)

Die kommunistische Regierung würde aber auch dafür sorgen, daß ein Minister nicht 190 000 Franken im Jahre beziehen würde, wo für denselben Betrag 15 - 16 Arbeiter ein Jahr lang arbeiten müssen. Wir wollen den Leuten mehr geben als den andern, die noch im Betriebe sind, sagt Herr Lieser. Nun, wenn wir das tun könnten, und es durchsetzen würden, würden wir es bestimmt tun, um somit zum mindesten die Zahl der Erwerbslosen zum Teil zu vermindern, aber man sieht bereits an diesen Ausführungen, mit welchen Methoden man versucht, den berechtigten Forderungen der Erwerbslosen Rechnung zu tragen und man sieht ferner, daß bei diesen Leuten von dem Marxismus auch rein gar nichts mehr übrig geblieben ist. Herr Lieser hat hier das Erfurter Programm zu seiner Verteidigung angezogen. Gestatten Sie mir nun einmal, Ihnen zu sagen, was der Gewerkschaftskongreß schon im Jahre 1902 in dieser Frage beschlossen hat. In dieser Resolution, die auf diesem Kongreß im Jahre 1902 angenommen wurde, heißt es u.a.:

"Der Gewerkschaftskongreß erachtet es als Pflicht, von Reich, Staat und Gemeinde, Arbeitern Unterstützung zu gewähren bei Arbeitslosigkeit, welcher weder durch Streiks oder eigenes grobes Verschulden hervorgerufen ist. Die Arbeitslosenunterstützung darf nicht den Charakter eines Almosens oder einer Armenunterstützung tragen und keinerlei Kürzung der staatsbürgerlichen Rechte der Arbeiter nach sich ziehen."

Weiter heißt es:

" Der Kongreß verwirft jedes System einer Arbeitslosenversicherung auf anderer Grundlage als der freien Selbstverwaltung der Arbeiter und der Gewährung eines Reichszuschusses an Arbeitslosenunterstützung am Orte oder auf der Reise zahlende zentrale oder lokale Berufsverbände."

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4 I

Und am Schlusse heißt es:

"Die Deckung der Kosten des Reichsarbeitslosenversicherungszuschusses geschieht zur Hälfte aus Reichsmitteln, die andere Hälfte der Kosten ist durch die Berufsgenossenschaft zu decken. Je nach den Anforderungen für die einzelnen Berufe hat das Reichsversicherungsamt die durch die Berufsgenossenschaften zu zahlenden Beiträge festzusetzen, die von diesen auf dem Wege des Umlageverfahrens von den Arbeitgebern zu erheben sind."

Das hat der Gewerkschaftskongreß in Stuttgart im Jahre 1902 beschlossen und dafür sind wir als Kommunisten da, diesen alten Standpunkt,der in der Vorkriegszeit in der Gewerkschaft vertreten wurde, zu erhalten und zu erkämpfen und Ihr schmeißt uns dafür heraus, weil wir diese Dinge aufzählen, weil wir dafür kämpfen, daß die freien Gewerkschaften wieder Organe des Klassenkampfes werden, dafür schmeißt Ihr die Kommunisten aus der Gewerkschaft heraus.

(Zurufe: Sehr richtig !)
(Zurufe der Kommunisten: Sehr richtig!)

Weil Ihr lieber mit einem Herrn Curtius zusammengeht als mit Kommunisten, weil Ihr den kapitalistischen Staat bejaht und auf dem Boden der Wirtschaftsdemokratie steht,weil Ihr Ruhe haben wollt,deswegen müßt Ihr diese Elemente aus den Organisationen entfernen. Sie haben in einer Kommissionssitzung gesagt, es sei nicht wahr, daß das die freien Gewerkschaften früher gefordert hatten, ich habe Ihnen jetzt bewiesen, was man dort verlangt hat. Die Beiträge soll der Staat, die Kommune und die andere Hälfte der Unternehmer bezahlen. Sie wollen hier aber durchführen, daß die Beiträge erneut auf die Schultern der Arbeiterschaft abgewälzt werden, dagegen müssen wir uns wehren. Diese Tatsachen macht sich die Kommunistische Landesratsfraktion zu eigen, zu eigen meine Herren, weil sie es nicht zugeben kann, daß die Erwerbstätigen die Beiträge zahlen müssen und wenn sie erwerbslos sind, doch noch keine Unterstützung bekommen. Ich habe bereits in der letzten Sitzung darauf hingewiesen auf die Aussperrung im Ruhrgebiet, wo trotz bestehendem Gesetz und Recht nach Ihrer Auffassung jahrelang diese 215 000 Metallarbeiter, die vorher ihre Beiträge bezahlt haben, keinen Centimes Erwerbslosenunterstützung erhielten. Für eine solche Versicherung danken wir. Es ist bestimmt, daß wir heute durch eine solche Zusammensetzung der Organe aus Arbeitnehmer und Arbeitgeber niemals den Forderungen der Arbeitslosen Rechnung tragen können. Wir wissen, daß Arbeitnehmer freie, christliche und Hirsch-Dunker'sche Gewerkschaften die Hälfte der Sitze haben, daß aber die christlichen, wie uns dies schon vielmals bestätigt wurde mit den Unternehmern in einer Front stehen. Die christlichen Gewerkschaften sagen nun, was wollt ihr als Freie Gewerkschaften, wir haben früher schon gesagt, daß die Auswüchse des Kapitalismus beseitigt werden müssen. Heute hat die sozialde mokratische Gewerkschaftsführung diese ehemalige Forderung der christlichen Führer übernommen und dagegen werden und müssen wir uns zur Wehr setzen, denn

<u>nicht</u>

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4 I

nicht nur die Auswüchse des Kapitalismus, sondern die gesamte kapitalistische Produktionsmethode muß vernichtet werden. Dieses ist aber nur möglich durch einen unversöhnlichen Klassenkampf gegen das Kapital bis zuseiner endgültigen Vernichtung. Aber Herr Lieser! Sie haben heute das eine gut gemacht, in dem Sie uns bestätigt haben, daß Sie von der Sozialdemokratie den Sozialismus und den Marxismus längst ad Acta gelegt haben. Sie haben uns ferner bestätigt, daß Sie gar nicht daran denken, einen ernsthaften Kampf für die Arbeiterklasse zu führen, Sie haben uns gesagt, man müßte dann auch erst die Mittel dazu aufbringen, um den Leuten etwas zu geben. Damit verkennen Sie die Rolle einer Arbeite rpartei, damit haben Sie zugegeben, daß Sie selbst als Sozialdemokraten nicht bestrebt sind, die Arbeiterklasse zum Siege zu führen. Das war das Gute Ihrer Rede, Herr Lieser. Sie haben zum Ausdruck gebracht, daß Sie sich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln wehren gegen das aufsteigende Proletariat. Genau wie 1914; da waren es die Sozialdemokraten, die sich der Bourgeoisie angeschlossen haben, um das Proletariat nieder zu schlagen. Die Kommunistische Partei, und die Kommunistische Fraktion werden dafür sorgen, daß diese Leute, die sich so gegen die Erwerbslosen benehmen, hinweggefegt werden.

(Bravo-Rufe der Kommunisten !)

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Petri!

Abg.Petri(SP): Meine Herren! Dem Wunsche der Kommunistischen Partei, die Rede unseres Genossen Lieser an die Plakatsäulen anschlagen zu lassen, sehen wir mit Ruhe entgegen, denn diejenigen, die die Rede lesen, sind überzeugt davon,daß diese Rede mit den realen Tatsachen übereinstimmt. Wenn man natürlich alle diese Dinge durch die Brille des kommunistischen Staates ansieht,

(Zuruf des Abg.Daub: Es gibt kein kommunistischer Staat, sondern nur eine kommunistische Gesellschaft!)

Wenn gesagt wird, daß wir mit unserer Haltung die Forderungen der Erwerbslosen abgelehnt hätten, so müssen wir das ganz entschieden zurückweisen. Wir verlangen die Einführung der Arbeitslosenversicherung, weil wir sie als eine Verbesserung ansehen. Wir wollen keine Unterbrechung herbeiführen, wie Herr Oberregierungsrat Schäfer gesagt hat.

(Zuruf des Abg.Reinhard: Die Regierungskommission soll Euer Gutachten ablehnen.)

Die Kommunisten lehnen ja bekanntlich alles ab. Herr Reinhard ist der Meinung, daß seine Anträge keine Agitationsanträge sind. Ich bin aber davon überzeugt,daß Sie mit Ihren Anträgen den jetzigen Staat zum Erliegen bringen wollen. Eure Theorie ist genau so grau, wie die Sowjet-Rußlands. Die Tatsache in Rußland ist die, daß in Deutschland die Wochenunterstützungen für Erwerbslose so hoch sind, wie in Rußland die Monatsunterstützungen. Wenn wir hier erreichen, daß die Erwerbslosenversicherung eingeführt wird, dann ist im Saargebiet die Wochenunterstützung so hoch, wie in Rußland die Monatsunterstützung. Wenn Ihr (zu den Kommunisten) das Regime hättet und Eure Anträge durchführen müßtet, dann würde Euch grau und blau vor den Augen werden. Die Arbeiterschaft ist so nüchtern, daß sie Eure Phrasen nicht mehr ernst nimmt. Aus der Rede des Herrn Reinhard habe ich gehört, daß die Beiträge des Staates im allgemeinen aus der Arbeiterschaft herausgezogen werden und wenn wir nun eine staatliche Erwerbslosenversicherung oder Erwerbslosenfürsorge, so müssen beide finanziert werden, nur mit dem Unterschiede, daß bei der Erwerbslosenversicherung ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft erworben werden kann,während dies bei der Erwerbslosenfürsorge nicht der Fall ist.

Die Erwerbslosenfrage ist eine Frage der Gesamtwirtschaft und wird sich mit ihrer technischen Entwicklung lösen lassen. Die Erwerbslosenversicherung muß in die Sozialgesetzgebung eingegliedert werden. Wenn Sie die Krankenversicherung und Invalidenversicherung anerkennen, dann müssen Sie das auch bei der Erwerbslosenversicherung tun.

Vorsitzender:

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4 I

LHA Saarbrücken

Vorsitzender: Wir kommen dann zu den Vorlagen 3,4 und 5, über die zusammen beraten wird und Herr Abgeordneter Diehl Berichterstatter ist. Ich erteile Herrn Abgeordneten Diehl das Wort zu seinem Bericht.

Abg.Diehl (DSV): Meine Herren! Die Berichte liegen dem Hause schriftlich vor, es erübrigt sich wohl, dieselben nochmals vorzutragen.

Der Bericht zu Punkt 3 der Tagesordnung lautet:

B E R I C H T
==========

der III.,IV. und V. Kommission des Landesrates über die Beratung des Verordnungsentwurfes betr.

Bildung einer landwirtschaftlichen und gärtnerischen Berufsvertretung für das Saargebiet.

Die III.,IV.und V. Kommission haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 13.März ds.Js. die Vorlage beraten. Über den Zweck der Vorlage gibt die Begründung ausführlich Aufschluß. Infolge der Kürze der Zeit war es mir nicht möglich einen längeren Bericht zu geben; ich beschränke mich daher auf die in der Kommission vorgenommenen Änderungen:

Der § 1 wird angenommen.

Zu § 2 behält sich die Kommission die Stellungnahme vor.

Den §§ 3,4 und 5 wird zugestimmt.

In § 6 erhält Abs.1 folgende Fassung:

"Wahlberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechts derjenige, der das 20.Lebensjahr vollendet hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und seit mindestens einem Jahr entweder

1) als Eigentümer ...usw. wie die Vorlage.

Diese Änderung wird einstimmig angenommen.

In § 6 Ziffer 2 wird „von mindestens 1 ha " gestrichen.

Für die Streichung stimmen Kom munisten und Sozialdemokraten:
Die übrigen Fraktionen behielten sich Stellungnahme hierzu vor.

In

Stenographische Berichte Band Nr. 8

A4

In § 7 Abs. 1 und 2 wird gestrichen:

"und die Eigenschaft als Einwohner des Saargebietes im Sinne der Verordnung vom 15.6.1921."

Die Streichung wird einstimmig vorgenommen.

In § 12 Abs.3 wird der 2.Satz gestrichen, welcher lautet:

"In geheimer Sitzung sind zu verhandeln Gegenstände, bei denen dies von der Regierungskommission, Abteilung Landwirtschaft verlangt wird."

Die Streichung erfolgt einstimmig.

Der Absatz 4 wird einstimmig gestrichen.

Zu § 13 wird beantragt, die Ziffer 3 zu streichen.

Die Parteien behalten sich ihre Stellungnahme hierzu bis zum Plenum vor.

Der letzte Absatz "Auf die Ausschüsse findet der § 12 entsprechende Anwendung "

wird einstimmig gestrichen.

Dem § 14 wird zugestimmt.

§ 15

erhält auf Vorschlag der Herren Regierungsvertreter folgende Fassung:

"Die Landwirtschaftskammer ist befugt, zu Zwecken der Bestreitung der Kosten für die Geschäftsbedürfnisse und der Förderung der Landwirtschaft im Saargebiet Beiträge von landwirtschaftlich und gärtnerisch benutzten Besitzungen, deren Inhaber nach § 6 wahlberechtigt sind, zu erheben.

Die Beiträge werden nach dem Maßstabe der Grundsteuer umgelegt, ohne Unterschied, ob diese erhoben wird oder nicht.

Die Beitragspflicht für die Landwirtschaftskammer ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen.

Die Beschwerde gegen die eingeforderten Beiträge ist an die Landwirtschaftskammer zu richten, welche über diese beschließt. Gegen den Beschluß der Landwirtschaftskammer kann die weitere Beschwerde bei der Regierungskommission, Abteilung Landwirtschaft, eingelegt werden, welche entgültig entscheidet.

Dieser Fassung stimmt die Kommission zu.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Die folgenden §§ 16,17,18 und 19 der Vorlage werden angenommen.

Abg.Reinhard(KP) richtet an den Herrn Staatskommissar die Frage,

"Was gedenkt die Regierungskommission zu tun,daß der Bürgermeister von Dillingen unter Berufung auf den § 65 der Landgemeindeordnung drei Abgeordnete an einer Abstimmung über die Niederschlagung von Vorschüssen an Gemeindearbeiter gehindert hat.

Nach dem § 65 der L.G.O. ist die Abstimmung von Abgeordneten in Fällen,wo ein persönliches Interesse vorliegt, nicht zulässig. Dieser Paragraph kann in dem vorliegenden Falle nicht in Anwendung kommen, da die Abgeordneten zufällig Gemeindearbeiter sind."

Der Bericht zu Punkt 4 der Tagesordnung lautet:

B E R I C H T

der III., IV. und V. Kommission des Landesrates über die Beratung des Verordnungsentwurfes betr.:

<u>Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes.</u>

Die III., IV. und V. Kommission haben sich in ihrer gemeinsamen Sitzung am 13.März ds.Js. mit der Vorlage betr. Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes befaßt und der Vorlage mit Ausnahme der Kommunisten, die sich ihre Stellungnahme bis zum Plenum vorbehielten,vorbehaltlos zugestimmt.

Die Kommission empfiehlt dem Plenum die debattenlose Annahme der Vorlage.

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

Vorsitzender: Meine Herren! Ich bitte, die Vorlage betr. die landwirtschaftliche Berufsvertretung zur Hand zu nehmen. Ich lasse zunächst darüber abstimmen, daß die Paragraphen, die in der Kommission einstimmig angenommen wurden, auch hier als angenommen gelten.

(Zurufe: Wir stimmen zu !)

Dann ist zu § 2 zu sagen, daß sie die Fraktionen in der Kommission ihre Stellungnahme vorbehalten haben.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Schmelzer!

Abg.Schmelzer(DSV): Wir stimmen den Anträgen der landwirtschaftlichen Vereinigung zu.

Abg. Reinhard (KP): Wir stimmen für die Regierungsvorlage, weil sie besser ist.

Abg. Schmoll (DVP): Wir stimmen den Anträgen der landwirtschaftlichen Vereinigung zu, mit Ausnahme des letzten Absatzes.

Vorsitzender: Wer für diese Vorschläge ist, wolle die Hand erheben. - Ich stelle die einstimmige Annahme dieser Vorschläge fest.-

Zu § 13 wird beantragt, die Ziffer 3 zu streichen. Die Parteien behielten sich ihre Stellungnahme bis zum Plenum vor. -Der Antrag der Arbeitsgemeinschaft beantragt die Streichung dieses Absatzes.

Wer für die Streichung ist, möge die Hand erheben. Ich stelle fest, daß die Streichung einstimmig vorgenommen wird.

Damit ist auch diese Vorlage verabschiedet.

Punkt 4 der Tagesordnung betr.:

<u>Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes</u>.

Die Kommission war für einstimmige Annahme der Vorlage. Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle die einstimmige Annahme im Plenum fest.

Punkt 5 der Tagesordnung betr.:

<u>Aufhebung der Bestimmungen über die Gemeindevertretung im pfälzischen Teile des Saargebietes.</u>

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Reinhard !

Abg. Reinhard (KP): Meine Herren! Die Vorlage der Regierungskommission wird von der kommunistischen Fraktion abgelehnt. Die Vorlage bezweckt nichts anderes, als ein Recht,das den Arbeitern im pfälzischen Teile des Saargebietes durch die alte bayerische Gemeindeordnung gewährt ist, zu beseitigen. Laut der alten bayerischen Gemeindeordnung kann in den Gemeinden des pfälzischen Teiles des Saargebietes keine Anleihe aufgenommen werden,wenn nicht zuvor eine Bürgerversammlung der betreffenden Orte ihre Zustimmung gegeben hat. Wir vermuten mit Recht, daß die Regierungskommission gerade durch den Fall St.Ingbert jetzt die Arbeiterklasse der Stadt St.Ingbert in den zu entscheidenden Fragen ausschalten will.

(Zuruf der Kommunisten: Sehr richtig!)

Aber auch grundsätzlich wenden wir, als Kommunistische Partei, uns mit aller Entschiedenheit dagegen, daß dieses einzige Recht, das man noch im pfälzischen Teile des Saargebietes in den Gemeinden hat, nun von Seiten der Regierung beseitigt werden soll. Es ist auch nicht von ungefähr, daß die Zentrumspartei

(Lachen des Herrn Kiefer)

mit ihren pfälzischen Abgeordneten hier für die Beseitigung des Rechtes eintritt. Es ist wieder ein Beweis, daß sie immer und stets für die Entrechtung der Arbeiterklasse ist und war. Ferner müssen wir bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß z.B. im preußischen Teile des Saargebietes die Rheinische Landgemeindeordnung vom Jahre 1845 in diesen Fragen schlechter ist,wie die im bayerischen Teile des Saargebietes bis jetzt geltende Gemeindeordnung. Aber wir können feststellen, daß es Zentrumsbürgermeister und Zentrum slandräte im preußischen Teile des Saargebietes gibt, die noch reaktionärer sind, als die Bestimmungen der Rheinischen Landgemeindeordnung vom Jahre 1845.

(Zuruf der Kommunisten: Sehr richtig !)

Wir haben in der Gemeinde Dillingen einen Vorfall zu verzeichnen. Dort wurde drei kommunistische Abgeordnete an der Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung gehindert, mit der Begründung, daß auf Grund eines Paragraphen der Rheinischen Landgemeindeordnung in solchen Fällen, wo persönliche Interessen vorliegen, Abgeordnete an der Abstimmung nicht teilnehmen dürften. Der Fall in Dillingen lag so, daß die Gemeindearbeiter einen Antrag an den Gemeinderat stellten und die Niederschlagung der Winterbeihilfe forderten. Die betreffenden drei kommunistischen Gemeindeabgeordnete waren früher auf der Dillinger Hütte beschäftigt. Sie sind dort auf Grund ihres Eintretens für die Arbeiterschaft gemaßregelt worden, und sind gegenwärtig in der Gemeinde Dillingen mit anderen Arbeitern zusammen beschäftigt. Der Bürgermeister von Dillingen stellt sich auf den Standpunkt: hier liegen persönliche Interessen vor,deshalb dürfen die drei

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4 I

fraglichen Abgeordneten an der Abstimmung nicht teilnehmen. Das Gesetz ist aber ganz klar und eindeutig in den Paragraphen und spricht von persönlichen Interessen. Stellen Sie sich einmal vor, wenn hier in der Stadt Saarbrücken Anträge der Kommunalbeamten vorliegen in irgend einer Frage, zu ihren Bezügen, und der Bürgermeister würde die Beamten des Hauses, die hier sind, alle auffordern,, sich aus dem Saal zu entfernen und sich der Abstimmung zu enthalten, weil die kein Abstimmungsrecht hätten, oder in irgend einer Landgemeinde, wo die Bauernschaft in ihrer Mehrheit ist, liegt ein Antrag vor, auf Kosten der Gemeinde eine Dreschmaschine zu kaufen, und der Herr Vorsitzende würde verlangen, daß alle die Bauern, die in der Gemeinde wohnen, an der Abstimmung nicht teilnehmen dürften, wo soll das denn hinführen? Die Kommunistische Partei hat gegen das Vorgehen des Bürgermeisters von Dillingen protestiert und Einspruch erhoben gegen diese Entrechtung im Kreisausschuß in Saarlouis, den Vorsitzenden des Kreisausschusses, den Landrat Arweiler,wieder ein Mitglied der Zentrumspartei und die Haltung des Zentrumsbürgermeisters in Dillingen.

(Zuruf des Zentrums: Ist kein Zentrumsmitglied!)

Man sieht also, daß hier auf der ganzen Linie Angriffe unternommen werden ,um gegen die Arbeiterschaft in den Gemeinden vorzugehen, wo bleibt endlich da das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden, von dem Sie so viel reden. Ich frage den Vertreter der Regierungskommission, was die Regierungskommission in dieser Angelegenheit bisher unternommen hat inbezug auf die Dillinger Arbeiterschaft, inbezug auf die Wiederherstellung der Rechte ihrer Gemeindevertreter. Wir fragen die Regierung, ob sie den Bürgermeister von Dillingen und den Landrat von Saarlouis einmal,darauf aufmerksam machten, die gesetzlichen Bestimmungen zu lesen. Wir fragen Sie, ob die Regierung schon unternommen hat, die Ungültigkeitserklärung der damaligen Gemeinderatssitzung zu betreiben, weil zu Unrecht kommunistische Vertreter ausgefallen sind. Zu der Gesetzesvorlage geben wir die Erklärung ab, daß wir die Vorlage mit aller Entschiedenheit bekämpfen müssen. Wir wissen, daß nichts anderes dabei gedacht ist, als die werktätige Bevölkerung von der Entscheidung und der Kontrollierung der Gemeindevertreter abzuhalten.

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

rsitzender: Das Wort hat Herr Staatskommissar Kuchenbecker!

aatskommissar Kuchenbecker: Meine Herren! Ich möchte zunächst den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Reinhard entgegenhalten, daß es keineswegs in der Absicht der Regierungskommission lag, in die Rechte der Arbeiter einzugreifen. Ich weise auf die Begründung hin, in welcher ausgeführt ist, daß man 1919 zu der Erkenntnis gelangt ist,daß es undurchführbar ist,Bürgerversammlungen abzuhalten und eine Abstimmung sämtlicher Bürger herbeizuführen. Sehr oft ist dies auch schon wegen technischer Schwierigkeiten nicht möglich. Es ist daher schon im Jahre 1919 durch das Bayerische Selbstverwaltungsgesetz die Abstimmung der Bürgerversammlung, die sonst nirgendwo besteht,beseitigt worden. In der neuen Verordnung vom Januar 1927 für das links-und rechtsrheinische Bayern ist die Beseitigung aufrecht erhalten worden.

Was den Fall in Dillingen angeht, so habe ich erfahren, daß man 3 Gemeinderatsmitgliedern die Abstimmung versagt hat und zwar aufgrund des § 65 der Landgemeindeordnung, der bestimmt, daß derjenige, der ein vom Interesse der Gemeinde verschiedenes Interesse hat, an der Beratung im Gemeinderat über diese Angelegenheit nicht teilnehmen darf. Der Bürgermeister hat diese Vorschrift in seinem Entscheid auch angeführt. Der Landrat in Saarlouis hat die Entscheidung des Bürgermeisters auf Beschwerde bestätigt. Eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Landrates ist nicht erhoben worden.

(Zuruf des Abg.Reinhard: Nein, nein !)

Natürlich kann nicht jeder Kaufmann oder jeder Bauer von der Beratung über Fragen, die seinen Stand angehen,ausgeschlossen werden. Wie weit die Grenze zu ziehen ist,ist eine Frage des Taktes. Jedenfalls haben der Bürgermeister wie der Landrat in bester Überzeugung gehandelt und geglaubt, daß hier Anlaß gegeben sei, den § 65 der Landgemeindeordnung zur Anwendung zu bringen.

LR Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Lieser!

Abg.Lieser (SP): Meine Herren! Als Pfälzer und als Mitglied der Sozialdemokratischen Fraktion möchte ich zur Aufhebung der Gemeindeversammlung der Pfalz noch etwas bemerken.

Die Pfalz hat durch ihre politische Einstellung eine Ausnahmestellung angenommen. Wir hatten früher zwei Gemeindeordnungen, eine für das linksrheinische und eine für das rechtsrheinische Bayern. Es ist so,daß das rechtsrheinische Gebiet auch rechts gerichtet ist und das linksseitige auch links gerichtet war. Es trifft sich da zufällig, daß der Ausdruck rechts-und linksrheinisch auch auf die Tendenz der Gemeindeordnung gestimmt hat. In diesen Gemeindeordnungen der Pfalz hat auch der Bürger etwas zu sagen, ganz besonders dort, wo es sich um finanzielle Fälle handelt. Durch die Einführung der Republik im deutschen Reich ist eine Anderung eingetreten.

(Zuruf: Sie werden aber doch nicht versuchen wollen aus dem Saargebiet eine Republik zu machen.)

Durch die Einführung des Selbstverwaltungsrechtes in Bayern sind diese Rechte für die Pfalz aufgehoben worden und im Jahre 1919, also vor 10 Jahren ist schon beschlossen worden, die Bürgerversammlungen aufzugeben und jetzt nach 10 Jahren denkt auch die Regierungskommission daran, daß es auch für die Saarpfalz so sein müßte, wie es drüben ist. Ich kann nicht verstehen, wie die Regierungskommission jetzt erst nach 10 Jahren mit der Anregung kommt, daß hier die Bürgerversammlungen und Gemeindeversammlungen aufgehoben werden sollen. Die demokratischen Rechte, die die Pfalz früher gehabt hat, besitzt sie wieder in anderer Form, und zwar insofern, daß drüben das demokratische Wahlrecht besteht,daß drüben die Pfalz wieder mit dem Reich seinen Land-und Reichstag wählen kann, also ein Unterschied zwischen dem Saargebiet und drüben.

(Zuruf des Abg.Reinhard: Wir wollen jetzt ja selbst regieren!)

Der andere Grund liegt darin, daß technische Schwierigkeiten im Wege liegen. Statt die technischen Schwierigkeiten zu beseitigen oder die technische Möglichkeit zu schaffen, geht die Regierungskommission einfach hin und hebt den Artikel 80 auf. Also wir können deswegen grundsätzlich nicht zustimmen, weil wir die Begründung, die die Regierungskommission gegeben hat, einfach nicht als stichhaltig anerkennen. Ich muß die Frage aufwerfen,hätte die Regierungskommission jetzt vielleicht noch nicht daran gedacht, wenn der St.Jngberter Sparkassenskandal nicht gekommen wäre? Es ist betont worden, es wäre technisch nicht möglich. Im Jahre 1925 sind große Anleihen aufgenommen worden. Ich denke da an die Stadt Homburg, die 400 000 Dollar aufgenommen hat,und ich kann Ihnen sagen, daß es mit der Bürgerversammlung vortrefflich geklappt hat. Die Gemeinde ist in vollem Maße gedeckt. Es ist kein Grund vorhanden gewesen, daß die Regierungskommission plötzlich auf den Plan tritt mit solchen Anderungen. Ich meine, die Gemeindeversammlung, die wir im saarpfälzischen Teil haben, ist eine Einrichtung, ein demokratisches Recht des Bürgers.

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Staatskommissar Kuchenbecker!

Staatskommissar Kuchenbecker: Meine Herren! Ich darf vielleicht dem Herrn Lieser erwidern. Er bemängelt es zunächst, daß es 10 Jahre gedauert hat bis das Gesetz eingeführt worden ist. Schon im Jahre 1920 wurde daran gedacht, eine Reform vorzunehmen. Es bestanden aber Zweifel, ob die Reformen des bayerischen Selbstverwaltungsgesetzes aufrecht erhalten bleiben würden. Man hielt es daher für zweckmäßig, zunächst die Entwicklung in Bayern abzuwarten. Als nach der Verordnung vom Jahre 1927 feststand, daß künftig in Bayern die Bürgerversammlungen nicht mehr mitbestimmen dürfen, hat die Regierungskommission den Augenblick für gegeben erachtet, eine entsprechende Vorschrift in der Saarpfalz einzuführen.

Ich kann mir nicht denken, daß Herr Lieser gerade für den Bezirk St. Ingbert und Homburg eine Sonderstellung beansprucht, die im übrigen Bayern nicht besteht.

(Zuruf des Abg. Lieser: Führen Sie sie doch an!)

Vorsitzender: Ich stelle fest, daß die Vorlage mit allen gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten angenommen ist.

Wir kommen nun zum letzten Punkt der Tagesordnung betr.:

<u>Abänderung der Verordnung betr. die Einkommensbesteuerung vom 7.12.23; 28.4.1926; 22.4.1927 und 11.7.1927.</u>

Ich erteile hierzu dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Hoffmann das Wort!

<u>Abg. Hoffmann!</u>

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4 I

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Hoffmann!

Abg.Hoffmann(SP): Meine Herren! Die Kommission hat sich gestern mit der Vorlage beschäftigt und glaubte, sie heute verabschieden zu sollen. Wenn die Kommunisten dagegen ursprünglich Bedenken geäußert haben, so habe ich jetzt festgestellt, daß sie ihre Bedenken zurückgezogen haben, sodaß man die Vorlage heute verabschieden kann. Nach den Erklärungen der Regierungsvertreter soll nunmehr ein Steuerausfall entstehen, der den kinderreichen Familien zugute käme, und zwar 10 000 Familien, die zwei Kinder haben, und 5000 Familien, die drei Kinder haben. Der Entwurf befriedigte die Kommission nicht. Die Kommission wies deshalb in ihrer Gesamtheit darauf hin, daß sie sich ihre endgültige Stellungnahme zu der Vorlage vorbehalten müsse. Sie hat wegen der Kürze der Zeit keine große Abänderung der Vorlage vorgenommen. Nur hat sie einige Bestimmungen abgeändert; und zwar ist bestimmt worden, daß der § 6 Abs.2 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes insofern geändert wird, daß die Zahl 1500 auf 3600 erhöht wird. Es handelt sich da um die Beträge zur Kranken-,Invaliden-,Unfall- und Pensionsversicherung. Dasselbe ist bei den Lebensversicherungen der Fall. Auch da soll der Satz von 1500 auf 3600 erhöht werden. Der § 1 wurde angenommen.

Dann hat man lange darüber geredet, wie man die Sozialrentner wieder steuerfrei bekommen solle.Die Regierung hatte es bisher stets abgelehnt, die Steuerbefreiung durchzuführen, und wir haben nach langem Hin und Her versucht, da wenigstens herauszuholen, daß der Werbungskostenbeitrag, der ja jetzt betrug: für die Übertagearbeiter monatlich 200 Franken oder jährlich 2400 Franken und für die unter Tage beschäftigten Arbeiter monatlich 250 Franken, auch für die Sozialrentner in Anrechnung gebracht werden soll. Diese Sätze wurden bis jetzt bei den Sozialrentnern nicht in Anrechnung gebracht, sondern nur der Satz, der für sie maßgebend war, das sind monatlich 90 bezw. 1080 Franken jährlich.

Die Kommission hat dann einen Weg gesucht, der in dem Protokoll in § 3 enthalten ist. Es heißt da: Im § 56 wird vor dem Wort „beziehungsweise" eingesetzt: „mittelbar oder unmittelbar". Dieser Zusatz soll ermöglichen, daß die früheren Bezüge, die von einer anderen Stelle oder Kasse bezahlt werden, ebenfalls der Lohnsteuer unterworfen werden. Ich habe mit den Herren Abgeordneten Becker und Kiefer vom Zentrum gesprochen und ich glaube, daß wir keine großen Diskussionen machen können, weil es bereits 2 Uhr ist. Ich schlage deshalb vor, daß wir nicht diese Fassung übernehmen, sondern daß wir in § 6 Absatz 1 hinter dem Worte: „Arbeitslohn" folgendes einsetzen: „Pensionskassenleistungen, Leistungen aus der Knappschafts-,Unfall--und Invalidenversicherung." Es heißt da: „Besteht das Einkommen des Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil aus Arbeitslohn, so sind in jedem Falle die Beträge abzuziehen, die nach § 57 Absatz 2 zur Abgeltung als Bezüge gemäß § 6 Absatz 1 und 2, nicht nur 3 und 4, von der Steuer zu befreien sind, soweit nicht höhere Werbungskosten oder Leistungen nach Absatz 2 und 4 erwachsen sind."

Wenn

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4 I

Wenn man diesen Ideen folgt, dann würde die Lösung lauten: „Besteht das Einkommen des Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil aus Arbeitslohn, Pensionskassenleistungen, Leistungen aus der Knappschafts-, Unfall- und Invalidenversicherung, so sind in jedem Falle die Beträge abzuziehen ..usw." Damit wäre also die steuerfreie Grenze für die Sozialrentner gegenüber dem jetzigen System um jährlich 2400 Franken erhöht. Dazu haben wir ja beschlossen, daß in § 4 die Werbungskosten noch erhöht werden sollen. Sie stehen jetzt monatlich auf 250 Franken für die Untertagearbeiter, und für die Übertagearbeiter auf 200 Franken.

Wir glaubten darauf hinweisen zu sollen, daß dieser Betrag nicht ausreicht. Wir haben die Erhöhung der Sätze um je 100 Franken beantragt, sodaß der Satz von 290 auf 390 Franken und von 340 auf 440 Franken erhöht wird.

Wenn man diesen Ideen folgt, dann wäre für die Sozialrentner eine steuerfreie Grenze gegeben, die sich wesentlich gegenüber dem jetzigen Satz erhöht. Wenn Sie die Werbungskostenbeträge nehmen, wie sie die Kommission beschlossen hat, dann würde der Sozialrentner bei einem Einkommen von 6680 Franken jährlich frei sein, sodaß, weil die Invalidenrenten sowieso frei sind, die Befreiung damit erreicht wäre. Hat einer noch eine Ehefrau oder ein Kind zu ernähren, dann würde sich dieser Betrag noch um 1080 Franken erhöhen.

Ich kann im Auftrage der Kommission vorschlagen, daß über die Vorlage nicht debattiert wird, und ich bitte Sie, den Bericht als Gutachten des Landesrates anzusehen mit der Ergänzung, daß die Regierungskommission morgen noch die Vorlage verabschiedet, damit sie wenigstens am 1. April in Kraft gesetzt wird.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4 1

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Daub !

Abg.Daub (KP): Meine Herren! Die Kommunistische Landesratsfraktion hatte die Absicht zu beantragen, daß die Vorlage in die Kommission verwiesen wird, da die Vorlage 24 Stunden vor der Vollversammlung den Fraktionen zuging. Die Kommunistische Fraktion hat in der letzten Sitzung einen grundsätzlichen Antrag eingebracht und zwar die

Besteuerung von Lohn und Gehalt

ist aufzuheben, die Werbungskosten um 100 % zu erhöhen, und das Existenzminimum von 1000 auf 3000 Franken festzusetzen. Diese unsere gestellten Anträge halten wir heute noch aufrecht und verlangen von der Regierungskommission,daß dieselben durchgeführt werden.

Die Regierungskommission bringt in ihrem Verordnungsentwurf unserer Auffassung nach eine gewisse Geste zum Ausdruck,indem sie betont, daß die Werbungskosten für kinderreiche Familien erhöht werden müssen. Wir werden dieser Erhöhung der Werbungskosten zustimmen,weil sie in etwa eine Erleichterung mit sich bringt. Wir haben den Eindruck, als ob die Regierungskommission in etwa fördern will.

(Lachen)

Wir vertreten die Auffassung, daß die Lohnsteuer unbedingt beseitigt werden muß. Die praktische Auswirkung der Vorlage wird gleich Null sein, da die Gemeinden dazu übergehen werden, für diese Abgänge an Steuern andere Einnahmequellen zu schaffen. Dazu gibt die Stadt Saarbrücken ein Beispiel; sie geht dazu über,veranlaßt durch die neue Verordnung der Regierungskommission, die Kosten für Müllabfuhr,Straßenreinigung usw. wieder in Form von Gebühren zu erheben. Bisher hat man 20 % auf das Staatssteuersoll zur Deckung dieser Kosten erhoben und daurch wurden auch die größeren Firmen erfaßt. Die Regierungskommission betonte in ihrem neuen Erlaß,der die Wiedereinführung der Gebühren verlangte, die frühere Verordnung, die die Sonderumlage vorsieht,sei ein Fehlgriff gewesen. Dieser Fehlgriff liegt meiner Auffassung nach darin,daß bei der Sonderumlage auch größere Firmen herangezogen wurden. Die Burbacher Hütte hat gezahlt 900 000.-Franken; bei Einführung der Gebührenordnung wird sie entlastet um 720 000.-Franken. Diese Gebührenordnung sieht nämlich vor,daß auf jeden Wohnraum der Familien umgelegt werden die Kosten für Müllabfuhr usw. und zwar nach dem Satz, den man nach dem Nutzungswert des Hauses festsetzt. Dadurch werden die kinderreichen Familien sehr stark in Anspruch genommen. Wir haben hier ein Beispiel zu verzeichnen, wie Steuerausfälle, wie solche durch die Vorlage entstehen,auf andere Art eingezogen werden. Also man gibt mit der einen Hand und mit der anderen nimmt man es wieder, wie es durch diese Tatsache bewiesen wird. Den Ausfall durch Schonung der Großfirmen muß die werktätige Bevölkerung von Saarbrücken zahlen.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8

A4

Wir wandten uns gegen die

Besteuerung der Pensionäre

und verlangten Aufhebung derselben. Aus diesem Grunde stimmen wir dem Kommissionsbeschluß zu. Die Regierungskommission war so„liebenswürdig" und hat den Pensionären ein Moratorium gewährt, die Steuern in drei gleichen Raten bezahlen zu können am 15.April 1929, 15.Mai, 15.Juni usw. Von einer Verzinsung dieser restlichen Beträge nimmt die Regierungskommission Abstand. Ich bin der Auffassung, daß dies eine Verhöhnung der Pensionäre darstellt. Diese Leute, deren monatliches Einkommen kaum ausreicht für den Tabak, den sie rauchen,werden obendrein noch verhöhnt.

Die Kirchengemeinden gehen neuerdings dazu über und beantragen bei der Regierungskommission das Recht, zum Aufbau von Kirchen,Vereinshäusern usw. eine Sondersteuer erheben zu dürfen. Wir fragen die Regierungskommission, mit welcher Begründung sie diesen Antrag befürwortet hat? Es wird schon ein Elftel für die Kirchengemeinden durch die Lohnsteuer abgezogen. Anstatt der Not abzuhelfen werden Riesensummen für Kirchenbauten ausgegeben. Wir sind dagegen, daß die Bevölkerung dadurch eine Erhöhung der Steuer um 15 bis 30 % tragen muß. Man kann erneut feststellen, daß die Regierungskommission darauf aus ist, die Bevölkerung des Saargebietes wie eine Zitrone auszupressen, daß man die Bevölkerung besteuert bis zum T.Z. Der Regierungsvertreter, Herr Staatskommissar Kuchenbecker, will noch abstreiten, daß man die größeren Firmen im Saargebiet nicht so heranzieht. Der Steuerskandal der Firma Simon & Bloch beweist das doch. Es ist unmöglich, daß man die Bücher, die verschwunden sind, wieder findet. Man hat hier im Saargebiet Leute, die es verstehen, die Steuerhinterziehung zu organisieren. Weiter will ich den Fall der Banque du Rhin anführen. Aus den Zeitungen ist Ihnen bekannt,daß der Staat um 5 1/2 Millionen an Steuern betrogen worden ist. Nimmt man die Staatseinkommensteuer, dann sind es 450 000 Franken, nimmt man einen Durchschnitt von 180 % Umlagen in den Gemeinden an, dann sind es ungefähr 700 000 Franken, berücksichtigt man die Gewerbeumsatzsteuer, dann ist der Stadt Saarbrücken ein Ausfall von 1 Million Franken entstanden. Was unternimmt die Regierungskommission, um hier die veruntreuten Steuergroschen wieder hereinzubringen ? Was hat sie bis jetzt unternommen. Sie lehnt es ab, irgend eine Auskunft über die Banque du Rhin zu geben. Wir sind der Auffassung,daß hier wie in anderen Fällen die Regierungskommission durch ihre Führung die Verantwortung trägt. Wir sind der Auffassung, daß man die Besteuerung des Saargebietes so aufziehen zu können glaubt, daß man die oberen Schichten frei läßt, ihnen alle Möglichkeiten der Finanzschiebung beläßt, und bei den kleinen Leuten dauernd hinterher ist; bei den kleinen Leuten treibt man zwangsweise die Steuern ein. Wir verlangen von der Regierungskommission in den beiden Fällen Simon & Bloch und Banque du Rhin Aufklärung.

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Staatskommissar Kuchenbecker!

Staatskommissar Kuchenbecker: Meine Herren! Ich möchte zunächst die Angriffe des Herrn Daub zurückweisen.

Herr Daub hat behauptet, zunächst wäre es eine schöne Geste der Regierungskommission, daß sie den Landesrat mit dieser Vorlage beglückt hätte. Ihre Absicht gehe nur dahin, die Vermehrung der Bevölkerung zu fördern. Ich weise darauf hin, daß diese Vorlage Wünschen des Landesrates entspricht, die er noch in der Vollversammlung vom 7. Dezember 1928 ausgesprochen hat und dementsprechend auch der Mehrheit der Bevölkerung.

Herr Daub sagt, die Verbesserung sei gleich Null. Es kommen viele tausende Familien, wie ich in der Kommission schon ausgeführt habe, in Frage, denen die Verbesserung zugute kommt. Die finanziellen Rückwirkungen sind nicht nur für den Staat, sondern vor allem für die Gemeinden außerordentlich erheblich und ziehen auch die Kirchengemeinden in Mitleidenschaft. Die Finanzabteilung hat weiter gehen wollen und eingehend geprüft, wie weit sie gehen konnte; sie glaubt bis an die äußerste Grenze des Möglichen gegangen zu sein.

Weiter hat Herr Daub behauptet, es gäbe zahlreiche Firmen, die nicht zu Steuern herangezogen würden, so insbesondere die Firma Simon & Bloch. Dem Herrn Vorredner wird wohl bekannt sein, daß ein Verfahren schwebt; wenn er in der Lage ist, uns Auskunft zu geben, wohin die Bücher gekommen sind, so weiß er, wohin er sich zu wenden hat.

Es sind die größten Anstrengungen gemacht worden; die Bücher konnten aber bis jetzt nicht beigebracht werden.

Herr Daub hat eine Auskunft über den Fall der Banque du Rhin vermißt. Die Verweigerung der Auskunft ist geschehen aufgrund des § 10 der Abgabenordnung, der verbietet, über die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen Auskunft zu geben.

Ich darf aber soviel bemerken, daß bisjetzt nur die Anzeige eines entlassenen Angestellten vorliegt, daß Hinterziehungen vorgekommen sind. Die Frage wird eingehend geprüft werden. Aber so liegt der Fall nicht, wie er in der Öffentlichkeit angenommen wird. So viel habe ich wenigstens in Erfahrung bringen können.

Vorsitzender:

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Schmoll!

Abg.Schmoll (DVP): Nur ein paar Worte. Wir stimmen der Vorlage zu. Darüber hinaus zu gehen haben wir vorläufig keine Veranlassung. Die Zeit war auch zu kurz, um die Sache zu prüfen. Wir hätten auch noch Wünsche gehabt. Es wird nicht gut sein, daß man noch weitergeht als es in der Vorlage vorgesehen ist,denn darunter würden namentlich die mittleren und kleineren Gemeinden leiden. Die Stadt Saarbrücken würde darunter weniger leiden,aber gerade die kleinen Gemeinden kämen in starke Bedrückung. Sie müßten ihre Umlagen erhöhen, wenn noch weitere Vergünstigungen eintreten würden. Wenn die Linke immer wieder aus den deutschen Einkommensteuergesetzen einiges, was ihr besonders gefällt,herausheben will und das andere nicht, so können wir das nicht mitmachen. Wir haben garnichts dagegen, wenn man das gesamte deutsche Lohnsteuergesetz einführen würde.

Dann hätte ich noch eine Frage an den Herrn Vertreter der Regierungskommission zu richten: Wann kommt nun eigentlich das Aufwertungsgesetz ? Es schwirrren in der Bevölkerung allerhand Gerüchte herum, man liest dies und das, es stellen sich aber immer wieder alle Nachrichten als Falsch heraus. Ich habe in der Kommission erklärt, daß ich meine Anfrage zurückstellen würde. Weil,nun aber in der Saarbrücker Zeitung behauptet wurde, das Gesetz sei schon in Druck,deshalb bitte ich, uns anzugeben,was nun richtig ist. Weite Kreise der saarländischen Wirtschaft verlangen dieses Gesetz. Es ist auch unbedingt notwendig, denn auf dem Gebiete des Kreditwesens ist eine Unsicherheit eingetreten, die länger nicht mehr anhalten kann. Im Interesse des Hausbesitzers wie auch im Interesse der Hypothekengläubiger ist es nötig, daß eine Entscheidung getroffen wird. Ich bitte den Herrn Regierungsvertreter, uns zu sagen, wie die Angelegenheit steht?

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung über die Vorlage. Wer für die Änderungen ist, wie sie der Berichterstatter vorgetragen hat, möge die Hand erheben?

Ich stelle fest, daß die Vorlage im Sinne des Kommissionsberichtes angenommen ist.

(Zuruf des Abg.Reinhard (KP) Wir beziehen uns auf unser Gutachten!)

Dann liegt noch ein Antrag vor welcher lautet:

" Der Landesrat ersucht die Regierungskommission, die in der oben genannten Verordnung enthaltenen Fristen betr. die Erstellung von nicht bezuschußten Kleinwohnungsbauten auf 5 Jahre zu verlängern."

Begründung :

Die Umstände, die seinerzeit Anlaß zur Verordnung vom 27.6.1923 gegeben haben,bestehen auch heute noch in vollem Umfange.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 8
A4 I

Wer für diesen Antrag ist,möge die Hand erheben. Ich stelle die einstimmige Annahme dieses Antrages fest.

Das Wort hat Herr Staatskommissar Kuchenbecker!

Staatskommissar Kuchenbecker: Meine Herren! Herr Abgeordneter Schmell hat eine Anfrage an mich gestellt betr. das Aufwertungsgesetz. Dieselbe Anfrage hat auch der Herr Abgeordnete Schmelzer schriftlich an mich gerichtet. Die endgültige Verabschiedung der Verordnung wird in allernächster Zeit erfolgen. Sie wäre schon erledigt, wenn nicht Hindernisse eingetreten wären in Gestalt dringlicher Finanz-und Haushaltungsfragen wie die Saaranleihe. Die Regierungskommission wird sich aber nun, nachdem auch die Vorbereitungsarbeiten beendet sind, mit der Verordnung befassen. Es steht zu erwarten, daß dieselbe bis Mitte April herauskommen wird.-

Eine weitere Frage ist von Ihnen wie von Herrn Schmelzer,wegen des Ist-Etats für 1926 gestellt worden. Ich habe mich sofort erkundigt und erfahren, daß der Auftrag zur Versendung bereits erteilt war und inzwischen ausgeführt ist.-

Weiter ist noch wegen der Wohnungszwangswirtschaft und der Heraufsetzung der Mieten angefragt worden. In dieser Hinsicht muß ich verweisen auf eine Antwort, die der Deutsch-Saarländischen Volkspartei am 3.12.28 erteilt worden ist.

Vorsitzender: Durch einen Erlaß des Herrn Präsidenten der Regierungskommission wird die Sitzungsperiode für das 1.Vierteljahr 1929 geschlossen. Der Erlaß lautet:

E R L A S S

" Nach Einsicht der Verordnung vom 24.März 1922 über die Errichtung des Landesrates,
nach Einsicht des Erlasses betreffend die Geschäftsordnung des Landesrates vom 31.Oktober 1922 und nach Anhörung des Vorstandes des Landesrates
bestimme ich folgendes:

Artikel 1.

Die am 4.12.1928 eröffnete Sitzungsperiode des Landesrates, die sich auf das vierte Quartal 1928 und das erste Vierteljahr 1929 erstreckte, wird am 19.März 1929 geschlossen."

Ich schließe die Sitzung (14 Uhr 30 Minuten).

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 8 A4